BHS
VII
16-6

Des bayrischen Volkes

Erwartungen

von

dem Landtage im Jahre 1831.

In zwanglosen Heften abgehandelt.

Sechstes Heft.

Die künftige Gerichts-Verfassung betreffend.

1294.

BHS VIII 16-6

Des bayerischen Volkes

Erwartungen

von

dem Landtage im Jahre 1831.

In zwanglosen Heften abgehandelt.

Sechstes Heft.

Die künftige Gerichts-Verfassung betreffend.

München.
Bei J. G. Franckh.
1831.

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke Aktiengesellschaft
Bibliothek
Gruppe: VII
Nr. 16

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ein und vierzigster Brief.

Daß die vom Baron v. Kraitmayer entworfene, dermalen noch geltende Gerichtsordnung die Bedürfnisse des Volks hinsichtlich einer guten Justizpflege nicht mehr befriedige, hatte die bayerische Regierung längst eingesehen, und ihr Bestreben gieng seit vielen Jahren dahin, ein neues Prozeßgesetzbuch herstellen zu lassen. Bis zum Jahre 1819 konnte dasselbe nicht hergestellt werden, und als auf dem ersten Landtage ein gemeinsamer Antrag der Stände des Reichs auf die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens an Sr. Majestät den König gebracht worden war, erschien in dem Landtags-Abschiede vom 22. July 1819 folgender Abschied:

Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege werden Wir bey der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichtsordnung und des Strafgesetzbuches in der Art den Bedacht nehmen lassen, daß durch diese sowohl die den Standesherrn, als dem Gesammt-Adel aus dem Tit. V. der Verfassungs-Urkunde §§. 2 und 4 und aus den darauf bezüglichen Beylagen zustehenden Rechte, und daraus fließenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den sämmtlichen bayerischen Staatsangehörigen die Wohlthat — ihre Civilrechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht

nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach entscheiden zu lassen — unbenommen bleibe.

Im Jahre 1823 wurde eine Kommission einberufen, um einen Entwurf einer neuen Prozeßordnung vorzubereiten. Diese Kommission lösste ihre Aufgabe im Jahre 1825 und gab über die Lösung in dem im Jahre 1825 zu München im Druck erschienenen »Entwurf der Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten« öffentliche Rechenschaft, die Grundlagen, auf welche der Entwurf gebaut wurde, und die leitenden Motive sind in einem Vorberichte zu diesem Entwurfe, angegeben.

Die erste Frage mußte hiebei seyn, welche Gerichte künftig in Bayern bestehen sollen?

Die Anordnung, Bestellung, Besetzung der Gerichte, das Einreihen derselben in den Staatsorganismus ist Sache der Verwaltung; und so lange der Mitwirkung der Stände entzogen, als hiedurch die Rechte der Rechtsuchenden, oder verfassungsmäßige Rechte Einzelner oder Mehrerer nicht berührt werden.

Die Verfassungsurkunde hat der Rechtspflege nur wenige Bestimmungen gewiedmet. Sie sagt Tit. VIII. §. 1.

> Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet,

und §. 2.

> Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

Zugleich sichert aber der Tit. V. der Verfassungsurkunde »Von besondern Rechten uud Vorzügen« §. 4 und 5 dem Adel, der Geistlichkeit, den Kollegialräthen und den mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten, einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen, und

dem Adel das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

Die 6te Beylage zur Verfassungsurkunde, über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit geht in Beziehung auf diese Gerichtsbarkeit auf die größten Einzelnheiten ein. Nachdem dieselbe im 2ten Abschnitte des ersten Titels die Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit angegeben hat, handelt sie im Titel II. von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte, und setzt fest, daß diese Gerichte künftig Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster und zweiter Klasse seyn sollen, je nachdem sie entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der Letztern allein bekleidet sind.

Der Titel III. dieser Beylage spricht von der Bestellung dieser Gerichte und bestimmt, daß die Herrschaftsgerichte mit einem Herrschaftsrichter und einem Aktuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonialrichter besetzt werden, bei welchen Letztern übrigens die Stelle eines Aktuars durch einen verpflichteten Schreiber versehen wird. Namentlich ist ausgesprochen, daß die Patrimonialgerichte in gewissen Beziehungen den Landgerichten untergeordnet seyen. — Hier ist also von Landgerichten die Rede.

Die fünfte Beylage über den Adel, sagt §. 11.

> die Adelichen genießen, einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichs-Räthe vor den Appellationsgerichten, desjenigen Kreises, in welchen sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Oberappellationsgerichte in zweyter und letzter Instanz; der übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in

erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Hier wird also von den Kreis- und Stadtgerichten, als den Gerichten der Privilegirten gesprochen.

Die vierte Beylage zur Verfassungsurkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betreffend, gestattet den Standesherrn die Ausübung der Justiz durch Stadt- und Herrschaftsgerichte, und die Ausübung der mittleren - und Strafgerichtsbarkeit durch ein förmlich konstituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und vorschriftmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorschriftsmäßiger Anzahl zusammen gesetztes Kollegium unter dem Namen Justiz-Kanzley.

Die Berufung in letzter Instanz von diesen Gerichten geht in Civilstrafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes; bey Kriminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das königliche Oberappellationsgericht.

Auf alle die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen mußte bey der Entwerfung einer der neuen Prozeßordnung unterstellten Gerichtsverfassung Rücksicht genommen werden.

Nach der gegebenen offenen Rechenschaft glaubte die Gesetzvorberathungs-Kommission, daß eine wahrhafte Verbesserung der Justizverwaltung und eine gründliche Justizpflege nur durch eine Trennung der Justiz von der Verwaltung und durch kollegiale Rechtsverwaltung, ausgeübt durch ordentlich besetzte Kollegialgerichte, erwartet werden könne.

Sehr große Schwierigkeiten stellen sich einem solchen Vorhaben entgegen, theils wegen der den Standes- und Gutsherrn bereits verfassungsmäßig zugesicherten Rechte, theils durch die finanziellen Kräfte des Landes, welche vorbiethen, auf die Justizverwaltung bedeutend

mehr Kosten, als bisher zu verwenden; theils durch die Angewöhnungen der Juristen und Geschäftsmänner, und selbst des Volkes.

Um nun die verschiedenen Interessen so viel möglich auszugleichen, und die Möglichkeit einer guten Rechtspflege zu begründen, wurde folgender Weg eingeschlagen:

1) die Rechtsstreite wurden in wichtigere und minder wichtige eingetheilt.

2) Als minder wichtige wurden diejenigen betrachtet, welche entweder wegen des in Frage stehenden Streitobjektes von geringem Belange sind, oder deren Entscheidung ganz einfach ist, oder wo die Natur der Sache eine schnelle Entscheidung gebietherisch fodert, wobei entweder schon die beyden erstgenannten Erfodernisse zugleich gegeben sind; oder wo durch eine noch später eintretende Verhandlung und Entscheidung gründliche Hülfe in der Hauptsache möglich ist.

3) Die minder wichtigen Rechtssachen wurden zur Verhandlung und Entscheidung an Einzelnrichter verwiesen. — Man gieng dabei von der Erwägung aus, daß eine Justizverwaltung, durch welche alle vorkommenden Streitsachen in der ersten Instanz von Kollegialgerichten entschieden werden sollen, weder den Kräften des Landes angemessen sey, noch den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes entspreche, noch auch in irgend einem Staate in der Welt ein Beyspiel für sich habe; und dann wurde berücksichtiget, daß durch die Anordnung einer solchen allgemeinen Kollegialität der Gerichte die Rechte der Standes- und Gutsherrn zu sehr verletzt würden; daß dagegen von Seite dieser genannten Betheiligten ein Nachgeben um so mehr zu erwarten sey, wenn ihren nach der Verfassung mit Einzelnrichtern besetzten Gerichten die Möglichkeit gesichert bleibe, die im Leben am häufigsten vorkommenden Rechts-

streite zu entscheiden, und dadurch dem größten Bedürfnisse ihrer Untergebenen selbst abzuhelfen.

4) Dagegen wurden die wichtigeren Rechtsstreite an Kollegialgerichte verwiesen.

5) Es wurde zwar anerkannt, daß bei einer solchen Justizverfassung die Rechte der Gerichtsherrn nicht unverletzt blieben, allein man rechnete auf eine Ausgleichung durch Verleihung anderer Rechte an die Stelle der aufgegebenen entweder im Wege der Gesetzgebung oder mittelst gütlicher Uebereinkunft.

6) Daß die Justizkanzleyen der neuen Gerichtseinrichtung nicht hindernd entgegen stünden, wurde anerkannt.

So erschien der obengenannte Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Jahre 1825.

Bald folgten öffentliche Druckschriften, aus welchen hervorgieng, daß eine große Parthei sich diesem Entwurfe entgegenstellen werde, theils weil er sich erlaubte, über das bisher Bestehende hinaus zu gehen, an den gewohnten und eingelernten Formen zu ändern, vorzüglich aber, weil der Entwurf den Rechten der Gerichtsbesitzer einigen Eintrag drohte.

Schon diese Schriften mußten die Freunde einer bessern Justizverfassung aufmerksam machen, noch mehr aber eine sich zeigende Scheue, dergleichen den Entwurf angreifende Flugschriften zu beantworten und zu widerlegen; die Verfasser derselben hatten nämlich den sehr praktischen Weg eingeschlagen, Alle, welche allenfalls sich mit den dem Entwurfe zu Grunde liegenden Ideen einverstanden erklären würden, als Liberale, und als Gegner des monarchischen Prinzips öffentlich zu bezeichnen.

Gleichzeitig mit diesen Schriften wurde auch noch von verschiedenen Seiten dahin gearbeitet, die neue Gerichtsverfassung dem Volke gehässig darzustellen. Man suchte den Leuten die Unbequemlichkeit der weiten Reisen

zu den Bezirksgerichten, die vermehrten Kosten einer solchen Gerichtsverfassung vorzustellen, und besonders suchte man die Bewohner derjenigen Orte, wo bisher Landgerichte ihren Sitz hatten, in der Art ins Interesse zu ziehen, daß man sie bedeutende Verluste an ihrer Nahrung befürchten ließ. So konnte man schon früher, als der Entwurf vom Jahr 1825 ins Leben treten konnte, von Leuten, welchen bey dieser Angelegenheit eine Stimme zustand, die Behauptung hören, daß sie in die Errichtung von Bezirksgerichten, und in die Abtheilung der Rechtssachen in wichtigere und minder wichtige nicht einstimmen könnten.

Die auf solche Art verbreiteten Ideen wucherten, und es zeigte sich in den nachher erschienenen öffentlichen Beurtheilungen dieses Entwurfes, daß Niemand mit der vorgeschlagenen Gerichtsverfassung zufrieden war. Wenn dieser Entwurf wegen den darin enthaltenen prozeßrechtlichen Bestimmungen allgemeinen Beyfall fand, so wurde die Gerichtseinrichtung allgemein getadelt.

Inzwischen fehlten doch die Vertheidiger der dem Entwurf zu Grunde liegenden Ideen nicht ganz. Von Mittermayer im Archive für civilistische Praxis Bd. 8 Heft 3 sagt:

Man sehe aus der Zusammenstellung der Artikel, daß in der Regel die Prozesse von Kollegialgerichten instruirt und entschieden werden sollten. Allgemein sey es anerkannt, daß nur diese Form den Foderungen der Gerechtigkeit entspreche, nur dadurch die nöthige Trennung der Justiz von der Administration möglich werde, nur dadurch wahre Urtheile und nicht blos Meinungen der Einzelnrichter entstünden. — Man glaube zwar, daß die durch Kollegien geübte Justiz nicht besser sey, als die durch Einzelnrichter verwaltete, und daß auch bey Kollegien nur einzelne gute Köpfe dominirten. — Wenn man nur solche Kollegien verstehe, welche mit

drey Richtern besetzt seyen, wo die Kollegialform nur Schein sey, wo der Gerichtsvorstand die Hauptperson bilde, wo die Assessoren nur schlecht besoldete junge Männer seyen, abhängig vom Vorstande und noch überdies schlecht bezahlt, — dann sey freilich den Foderungen der Justiz nicht genügt. Wenn aber die Mitglieder unabhängig und gut gestellt seyen, dann werde nicht leicht Eines dominiren, und die Vortheile der Kollegialität würden nicht geleugnet werden können. Während bey dem Einzelnrichter sich nur seine Meinung in ein Urtheil umwandle, trete bey dem Kollegium Austausch der Ideen, Berathung, Discussion ein, und die Folge sorgsamer Abwägung des Berathenen sey das Urtheil.

Man fürchte Hindernisse aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und dem privilegirten Gerichtsstande. Die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit würden sich immer auf ihr Recht berufen, die Justiz in der bisherigen Form auszuüben, und gegen die kostspieligen Einrichtungen der Kollegialgerichte protestiren. Dadurch werde dann der Nachtheil entstehen, daß die Unterthanen des nämlichen Herrschers eine verschiedenartige Rechtspflege genießen, und die unter Patrimonialgerichten stehenden nur vor Einzelnrichtern Recht nehmen müßten; aber auch die andern Unterthanen würden leiden, die bey Klagen gegen Patrimonial-Unterthanen dem Forum des Beklagten folgen müßten.

So wenig zu leugnen sey, daß jede neue Prozeßordnung auch die Patrimonialgerichtsbarkeit verbinde, und kein Recht der Beschwerde begründe, wenn auch die neue Form größere Kosten veranlasse, so wenig sollte man bezweifeln, daß der Staat, indem er die Nothwendigkeit einer neuen Justizverfassung als Grundlage einer bessern Prozeßordnung erkenne, auch berechtiget sey, die Errichtung dieser Gerichte von den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit zu verlangen. Soll-

te denn durch eine Entschädigung nicht im äußersten Falle jeder Einwendung begegnet werden können?

Viel gewichtiger spreche gegen die Kollegialgerichte die Rücksicht, daß diese Gerichtsverfassung große Sprengel voraussehe, welche den Unterthanen nöthigen, weite Reisen zu machen, und große Kosten anzuwenden, um den Richter und das Recht finden zu können, was um so bedeutender werde, da häufig nur die schnelle Entscheidung den Werth für den Bürger habe, und eine verspätete nicht im Leben, sondern nur auf dem Papiere wirke. Daher könnten Einzelnrichter nicht entbehrt werden, und es komme nur darauf an, welche Kompetenz ihnen eingeräumt würde, damit nicht die zu große Ausdehnung derselben der Sache nach die Organisation der Kollegialgerichte vereitle. Die den Einzelnrichtern durch den Entwurf gegebene Kompetenz hält er viel zu weit. Wenn sich auch die Einzelnrichter dadurch rechtfertigen, daß, um die Nachtheile der großen Gerichtssprengel zu vermeiden, dem Volke leicht und einfach aufzufindende, zur summarischen Entscheidung geeignete Richter gegeben werden müßten, für Fälle, wo die Entscheidung schnell erfolgen müßte, oder von dem in dem nächsten Verhältnisse mit dem Volke lebenden Richter am besten zu geben sey, oder wo die präsumtive Einfachheit des Rechtsverhältnisses bey geringfügigerern Summen, oder das Mitverhältniß des Zeit-, Kosten- und Kraftaufwandes der weitläuftigen Kollegialentscheidung mit der Einfachheit der Sache Einzelnrichter fodere; so sey doch nicht abzusehen, wie die bayerischen Einzelnrichter bey der ihner gegebenen Kompetenz, nachdem sie noch mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Polizey, den Administrationsgeschäften und Untersuchungen beauftragt seyen, im Stande wären, die ihnen übertragene Civiljustiz gründlich zu verwalten.

Ueberdies habe eine Gesetzgebung, welche Kollegialgerichte als regelmäßige Gerichte erster Instanz aufstelle,

mit weit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen, als eine andere, nach welchen Einzelnrichtern, wie sie bey den Landgerichten vorkommen, in der Regel in allen Sachen erster Instanz entscheiden. Die Gesetzgebung der 2ten Art könne darauf rechnen, daß sie zu Besetzung ihrer Landgerichte immer tüchtige, juridisch gebildete, praktisch gewandte Juristen habe, weil die Stellen selbst einträglicher seyen, und die größere Wichtigkeit der vorkommenden Civilrechtsfälle auch den gebildeten Juristen anziehen könne, daher häufig in deutschen Ländern, wo die Landgerichte erste Instanzgerichte seyen, in jeder Rücksicht ausgezeichnete Landbeamte sich fänden, welchen man oft mit größerem Vertrauen die Entscheidung von Prozessen anvertraue, als manchem Kollegialgerichte. Die Gesetzgebung der 1sten Art aber müßte die besseren Geschäftsmänner zu den Stellen in den Kollegialgerichten verwenden, und zu Einzelnrichtern würden gewöhnlich nur jüngere Juristen gewählt werden, unter welchen wieder die Besseren suchen würden, zu höheren Stellen zu gelangen, so daß bei den Einzelnrichtern meist nur junge oder solche Personen seyen, die man nicht vorrücken lassen wolle, deren Jurisprudenz eben keine ausgezeichnete seyn werde; da die meisten vorkommenden Fälle zu wenig Interesse hätten, als daß sie zu tüchtiger Uebung taugen sollten.

Wenn man doch Kollegialgerichte einführen und neben ihnen ausnahmsweise Einzelnrichter aufstellen wolle, so scheine die braunschweigische Vorschrift besondere Aufmerksamkeit zu verdienen, nach welcher auch Civilklagen, deren Gegenstand die Kompetenz des Amtes überschreite, vom Kläger beim Amte angebracht werden dürften, welches dann dem Kläger den nöthigen Vorhalt mache, und das Klagprotokoll an das Distriktsgericht einsende. In einfachen Fällen, die jedoch höhere Summen betrügen, wo der Kläger der Gerechtigkeit seiner Sache gewiß sey, werde ihm durch diese Vorschrift ein großer

Vortheil gegeben, indem er zur Ausführung der Sache bei Gericht nicht erst eines Advocaten bedürfe, und die Müheseligkeit, an das entfernte Distriktsgericht zu gehen, wo ihm alles unbekannt sey, enthoben werde.

Wenn nun gleich über die Gerichtsverfassung und die darauf gebauten Bestimmungen des Entwurfs vom Jahre 1825 die Ansichten höchst verschieden waren, so traten doch einzelne Punkte mit einer solchen innern Wahrheit hervor, daß man derselben nicht widerstreben konnte.

Unter diesen Punkten steht der Satz oben an:

Eine wahre Gerechtigkeitspflege kann nur durch Kollegialgerichte geübt werden.

Es ist über allen Widerspruch erhaben, daß es in der Justizpflege um Wahrheit zu thun sey; daß Wahrheit nur hervorgehe aus einer genauen Prüfung und Abwägung aller entgegenstehenden oder abweichenden Ansichten; daß es dem Menschen schwer werde, die Wahrheit zu finden, daß er zufrieden seyn müsse, ihr so nahe als möglich zu kommen, und daß er hievon, daß solches geschehen sey, sich nur dadurch überzeugen könne, daß er bei obwaltender Verschiedenheit der Ansichten streben muß, viele Merkmale der Wahrheit in seinem Ausspruche zu finden. Auch diese Merkmale sind unsicher, wie alles Menschliche unvollkommen ist. Wenn sich aber der Mensch überzeugt, daß die Verschiedenheiten genau und allseitig geprüft und gewürdiget worden sind, und daß in dem als Ergebniß gefundenen Satze Mehrere übereinstimmen, so darf dieses als Kriterium der Wahrheit angesehen werden.

Da nun durch die Kollegialberathungen den Urtheilsprüchen diese Merkmale der Wahrheit beigegeben werden, während sie den Erkenntnissen der Einzelnrichter fehlen, so giebt dieser Umstand der Kollegialjustiz einen entschiedenen Vorzug.

Auf der andern Seite bleibt der Mensch immer Mensch, er ist Irrthümern, Leidenschaften, vorgefaßten Meinungen unterworfen. Wo es sich um Auffindung der Wahrheit handelt, wird der diese verkünden sollende Ausspruch um da mehr Zutrauen verdienen, als mehr Gründe für die Freiheit des Urtheilsfinders von Leidenschaften, Irrthümern und vorgefaßten Meinungen sprechen. Sind Mehrere mit Auffindung des Urtheils befaßt gewesen, so ist die Uebereinstimmung Mehrerer in dasselbe Ergebniß, ein Merkmal, welches dem Kollegial-Ausspruche ein großes Uebergewicht über den des Einzelnrichters giebt.

Wenn einige Gegner diesen Vorzug der Kollegialjustiz nicht anerkennen wollen, so zeigt die Prüfung der Gründe, was von der Behauptung selbst zu halten sey: der Hauptgrund nämlich, aus welchem behauptet wird, die Einzelnrichter seyen zur Verwaltung der Justiz in erster Instanz tauglicher, als Kollegien, ist: der Einzelnrichter ist mehr in Anspruch genommen, die Sache scharf und richtig zu ergründen und zu entscheiden, um deswillen, weil er von seinem Spruche allein Lob und Tadel hat, allein dafür verantwortlich ist, allein alle Gefahren tragen muß. —

Hier ist der Mensch auf der tiefsten Stufe stehend, gegriffen, Pflicht und Gewissen kommen nicht mehr in Frage, auf das traurige Strafrecht des Staates und auf das Entschädigungsrecht der Partheien ist der Hauptwerth gelegt, und ganz übersehen, daß der Mensch nicht blos aus bösem Willen, oder Nachläßigkeit, oder Unaufmerksamkeit fehle, sondern auch wegen Mangel an Einsicht; diese letztere ersetzt alle Verantwortung nicht, so wenig als drohende Gefahr oder Schaden; wohl aber die Beihülfe Anderer, welche entweder durch gründliche Kenntnisse, oder durch hellere Ansichten dem Andern nachhelfen. Wenn uns einmal nur mehr Verantwortung und Strafgewalt bei der Gerechtigkeitspflege

als Hülfe zur Seite stehen, was bald geschehen wird, wenn die Gesetzgebung auf diese, als Grundpfeiler, ihre Institute begründet; wenn Pflicht und Gewissen, Ehrgefühl und Erkenntniß höherer Berufspflichten nicht mehr als die ersten Grundlagen einer guten Justizpflege unterstellt sind, dann wird kein höherer Zweck erreicht, und unsere Gerechtigkeitspflege wird bald zu einem Frohndienste herabgewürdiget. Mit diesem Grunde muß das Begründete fallen.

Ausser diesem konnte kein nur einigermassen scheinbarer Grund aufgefunden werden; denn zu sagen: die Justiz wird bei Einzelnrichtern schneller und wohlfeiler administrirt, als durch Kollegien, — heißt gar nichts, als anerkennen, man komplizire den Kollegialgang mehr, als man den Einzelnrichter einenge, und man fordere dort mehr Sporteln und Taxen, als hier, was im Grunde nur ein Vorwurf für die Gesetzgebung wegen vernachläßigter Nebenumstände ist.

Eine zweite allseitig anerkannte Wahrheit ist:

daß nach den Grundsätzen unserer Staatsverfassung nur ein Gesetz für alle Staatsbürger bestehen darf.

Wenn die Verfassung des Reichs allen Staatsbürgern Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze versichert, so kann unmöglich für die königlichen unmittelbaren Gerichtspflichtigen eine andere Prozeßordnung in Antrag gebracht werden, als für die mittelbaren. Daher scheint es, es werde von dem Antrage, welchen der, den Ständen im Jahre 1827 vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die Gerichtsverfassung enthält, nämlich die Wirkung der neuen Prozeßordnung nur auf die unmittelbaren Königl. Gerichte zu beschränken, und hinsichtlich der Patrimonial- und anderen Standes- und Gutsherrlichen Gerichte ein anderes Verfahren anzuordnen, resp. es beim Alten zu belassen, kein Gebrauch gemacht werden können. Auch die Patrimonialgerichts-Pflich-

tigen umfaßt die Verfassung des Reichs und sichert ihnen gleiche Rechte und gleiche Gesetze zu. Hiezu kommt, was schon v. Mittermaier bemerkte, daß die unmittelbaren Königlichen Unterthanen auch vor Patrimonialgerichten Recht nehmen müssen, wenn sie als Ankläger auftreten.

Man will zwar behaupten, eine solche Ungleichheit der Gesetze, oder vielmehr der organischen Einrichtungen sey durch die Verfassung selbst anerkannt, denn es sey darin festgesetzt, daß die mittelbaren Gerichte anders eingerichtet werden dürfen, als die unmittelbaren Gerichte organisirt sind. — Allein hiebei ist übersehen, daß auf der einen Seite die Verfassungs-Urkunde die bestehende Einrichtung der unmittelbaren Gerichte nicht als stabil voraussetzt, vielmehr erst eine Erlassung allgemeiner Gesetzbücher ankündiget, nach welchen sich natürlich die organischen Einrichtungen regeln müssen, und auf der andern Seite betreffen die in der Verfassung liegenden Unterschiede nur allein organische Einrichtungen, nicht aber Gesetze; und daher kann bei der zugesicherten Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze eine verschiedene Gesetzgebung durch eine neue Legislation nicht aufgestellt werden. Endlich sind die in der Verfassung begründeten Unterschiede nur einzelne Ausnahmen, welche ihrer Natur nach nicht ausgedehnt werden dürfen.

Daß drittens

die Rechte der Standes- und Gutsherren in Beziehung auf Gerichtsbarkeit durch die neue Gerichtsverfassung nicht gekränkt werden dürfen,

hat bereits der Landtagsabschied vom Jahre 1819 anerkannt, und es ergiebt sich dieses aus der Verfassungs-Urkunde; diese sichert den Standes- und Gutsherren nicht blos die Gerichtsbarkeit, sondern sie bestimmt zugleich die Bildung ihrer Gerichte. Wie immer die unmittelbar königlichen Gerichte formirt werden wollen, die

Formation der Herrschafts- und Patrimonialgerichte steht hindernd entgegen, insoferne die Gerichtseinrichtung auf das Recht selbst einigen Einfluß gewinnt.

Sich der Hoffnung hingeben, die Standes- und Gutsherren würden ihre durch die Verfassungs-Urkunde erhaltenen Rechte aufgeben, und auf diese Hoffnung bauen, dieses halte ich für so gewagt, daß ich zu einem solchen Schritte nicht rathen könnte.

Aus Unterhandlungen mit diesen Herren glaube ich nichts erwarten zu können. Zwischen Bayern und andern Staaten, in welchen Unterhandlungen zu einem gedeihlichen Resultate führten, ist der höchstbedeutende Unterschied, daß bei uns diese Herren bereits in mehr als vollem Besitze dieser Rechte sind, und daher mit ihnen um den Verzicht, um den Verlust unterhandelt werden muß, wo anderwärts sie unterhandeln mußten, um nur Etwas zu erlangen, da sie vorher noch gar keinen Besitz hatten erlangen können, und also sie um die Erlangung eines Rechtes hatten unterhandeln müssen.

Eben so wenig erwarte ich von der Zukunft. Diese Herren sind zum Voraus überzeugt, daß ihnen von ihren verfassungsmäßig garantirten Rechten nichts entzogen werden kann. Die Mitglieder der Ständeversammlung aus diesen Klassen haben zu jedem der abändernden Gesetze ihre Zustimmung zu geben. Sie sind vollkommen zur Verweigerung ihrer Zustimmung berechtigt, und es kann ihnen nicht einmal mit Grund der Vorwurf gemacht werden, daß hiebei ihre Stimme von eigenem Vortheil geleitet sey. Sind ja die Gelehrten selbst nicht einig über die beste Gerichtsverfassung, und über die Frage, wie sich eine streng nach der Theorie entworfene Gerichtsverfassung im Leben darstellen werde?

Zwei und vierzigster Brief.

Nach der im vorigen Briefe enthaltenen Darstellung würde ich rathen, jeder Selbsttäuschung zu entsagen, alle sanguinischen Hoffnungen aufzugeben, und zu suchen, wie mit Aufrechthaltung aller Rechte, welche die Verfassungs-Urkunde den Bevorzugten gegeben hat, eine Gerichtsverfassung hergestellt werden kann, durch welche den gerechten und billigen Forderungen des Volkes genügt, keinem Rechte Eintrag gethan, und eine Gerechtigkeitspflege möglich wird, wie sie das Staatswohl fordert und welche tüchtig ist, ein Grundpfeiler des Throns und der bürgerlichen Freiheit zugleich zu seyn.

Aus den öffentlich erhobenen Stimmen geht überdies noch hervor, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit bei weitem nicht das einzige Hinderniß sey, welches der dem Entwurfe vom Jahre 1825 unterstellten Gerichts-Verfassung in den Weg treten wird. Auch Andere, als Gerichtsherren werden sich gegen die in erster Instanz durch Kollegien verwaltete Justiz erklären.

In allen solchen Dingen, welche in das Leben eingreifen, welche lange gewohnte und zum Volksbedürfnisse gewordene Institutionen berühren, müssen die Volksbegriffe und Gewohnheiten wohl beachtet und sehr geschont werden, sonst stößt das Leben das Gesetz zurück, das beste Gesetz bleibt todt; die Gesetze sollen im Grunde nur das Resultat aus dem Volksleben seyn.

Nun ist das bayerische Volk, insbesondere das Landvolk an die Landgerichte, und zwar als Einzelnrichter, gewohnt, es kennt nur diese Institution, es erreichte durch dieselbe gar manche gewünschte Zwecke, und im Ganzen kann man sagen, das Volk hat diese Institution

lieb gewonnen. Dieses ist gerade ein Hauptgrund, warum die Kollegialität der Landgerichte, welche im Jahre 1809 angeordnet wurde, nur Schein ohne Realität blieb. Wären nicht gleichzeitig zu jedem Landgerichte Advokaten bestimmt worden, welche diese neue Form zuweilen als einen bequemen und dienlichen Vorwand für die Prozeßführung, auch allenfalls Prozeßverlängerung benützen konnten und wirklich benützten; ich bin überzeugt, es wäre schon in der ersten Zeit diese sogenannte Kollegialität durch Nichtgebrauch verschwunden; der Unterthan selbst hat auf sie niemalen einen Werth gelegt. Und, wenn man aufmerksam beobachtet, von welcher Zeit an sich Unzufriedenheit mit den Landgerichten zeigte, wann die vorzüglichsten Klagen ihren Anfang nahmen, wann Beamten, Oberkollegien und Volk sich nicht mehr zufrieden geben wollten, so wird das Jahr 1809 einen merkwürdigen Abschnitt bilden. Der Landrichter wurde Dirigent, und hiemit seinem eigentlichen Standpunkte entrückt, er fand sich unbequem in der neuen Form; der Bürger konnte auf die Assessoren, welche in ihrer Gewalt sehr beschränkt waren, kein volles Vertrauen setzen, die Obergerichte wurden trotz der aus Berathungen hervorgegangenen Erkenntnisse mit Berufungen überhäuft, die Arbeit nahm zu, weil sich die Formen vermehrten, und den mit neuen Gehülfen versehenen Landgerichten neue Arbeiten aufgelegt wurden, man glaubte nun auch höhere Forderungen stellen zu dürfen, und so gab gerade das, was den Forderungen der Theorie zu entsprechen schien, Stoff zu vielen Beschwerden. Eine solche Erfahrung darf nicht unbeachtet bleiben.

Auf der andern Seite sieht Jedermann ein, daß die Errichtung von Kollegialgerichten für das platte Land, wenn sie wahre Kollegien seyn sollen, besetzt mit selbstständigen und unabhängigen Richtern, welche also auch von ihren Diensterträgnissen leben können, ohne auf direkte oder indirekte Weise durch Bestechlichkeit oder

Schuldenmachen dem Beutel der Unterthanen zur Last zu fallen; daß diese Einrichtung, sage ich, große Gerichtssprengel fordert. Da fürchten nun Viele für sich und ihre Rechtsgeschäfte nicht nur einen großen Verlust an Zeit, sondern sie sehen auch die Möglichkeit abgeschnitten, ihre Angelegenheiten persönlich betreiben zu können, sie sehen sich an Richter angewiesen, welchen sie, ihr Karakter, ihr Leben, ihre Verhältnisse fremd sind, sie fürchten große Kosten und große Langsamkeit. Die zur Zeit bekannte Schnelligkeit, mit welcher die Obergerichte die an sie gebrachten Rechtssachen erledigen, macht ihnen eben die Kollegialität der Justiz nicht sehr wünschenswerth.

Wieder Andere fürchten die Ungewißheit, welche durch die Trennung der an Einzelnrichter und an Kollegialgerichte zu bringenden Rechtssachen entsteht, sie fürchten ein Herumschicken von einem Gerichte zum andern, und fordern nach alter Gewohnheit nur *einen* Beamten, welcher nicht blos Rath ertheilen, sondern auch Hülfe leisten kann.

Andere finden die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht konsequent und im Ganzen durchgeführt. Wohl sey dieses, sagen sie, bei den Kollegialgerichten, aber nicht bei den Einzelnrichtern der Fall, wo sich noch alle Geschäftszweige vereint fänden.

Wieder Andere sehen in diesem letzten Umstande nicht blos eine halbe Maßregel, sondern besorgen noch Schlimmeres. Sie sagen, wenn man den Landgerichten Arbeiter entziehe, und die Arbeit lasse, so werde natürlich die Sache nicht besser. Daß aber die Geschäftserleichterung im gleichen Verhältnisse mit den entzogenen Arbeitern nicht stehe, — wo doch schon dermalen mehr Arbeiter nothwendig erscheinen, — gehe aus der Erwägung hervor, daß größere und verwickelte Rechtsstreite auf dem platten Lande zu den seltensten gehören.

Endlich fehlen auch solche nicht, welche behaupten,

daß mit einer solchen Gerichtsverfassung nichts an Kosten gespart, vielmehr ein bedeutender Mehraufwand gefordert werde. Diese fordern: wenn es sich darum handle, Ersparungen zu berechnen, so müsse man nur dasjenige ansetzen, was am Bestehenden überflüßig werde, gegen dasjenige, was die in Antrag gebrachte Gerichtsverfassung neu fordere, und erst, wenn letzteres weniger sey, könne gesagt werden, es werde eine Ersparung herbeigeführt. Es sey keine Ersparung, den bisherigen Beamten von den ihnen zukommenden Einkommen abzuziehen, und aus diesen Abzügen neue Besoldungen zu bilden. Wenn die Beamten bisher zu viel Besoldung gehabt hätten, so könne und solle man deren Besoldungen neu und verhältnißmäßig feststellen, und der Ueberschuß solle den Steuerpflichtigen zu Gut gehen, nicht aber zu Besoldungen für neue Stellen, welche nicht nothwendig seyen, und wodurch die gehoffte Hülfe doch nicht gebracht werde, verwendet werden. Eine Aenderung in dem Besoldungswesen der Justizbeamten zum Zwecke einer Ersparung werde aber nicht eintreten können. Die Justizbeamten, mit alleiniger Ausnahme der Landrichter (welche aber mehr als zur Hälfte der Verwaltung angehörten, und, wie der Augenschein zeige, auch den größten Theil ihrer Besoldung aus der Verwaltung erhielten, (— Sporteltandieme —) seyen unter allen Beamten des Staates am geringsten bezahlt. Zwar könnten sie von ihren Besoldungen leben, und ihre Inamovibilität gebe ihnen noch den weitern Vorzug, daß sie gegen mögliche Zufälle und gegen Willkühr geschützt seyen. Dieser Vorzug der Justizbeamten sey es, welchem man verdanke, daß in Bayern die Justiz, wenn sie auch nicht frei von Mängeln genannt werden könne, doch wenigstens den Hauptvorzug einer guten Justiz habe, nämlich den der Unpartheilichkeit; und dieser Vorzug bilde Eine der Grundvesten des Staates, welche nie zu theuer verkauft werde, und welche das Volk und die

Stände des Reichs nie würden aufgeben wollen. Solle aber dieser Vorzug der Nation gesichert bleiben, so müsse auch das Mittel, wodurch er herbeigeführt worden sey, nämlich die politische und finanzielle Stellung der Justizbeamten, erhalten werden. Der Nation sey mit Ersparungen nicht gedient, wodurch weit größere Güter, als Geld, verschleudert würden, und die Nachtheile einer feilen und partheiischen Justizpflege seyen noch zu sehr im Andenken, als daß man eine Maßregel wünschen könne, in deren Gefolge sich diese Uebel immer gefunden hätten. Man solle nur hinsehen auf die Landgerichtsassessoren; wenn man die Sache recht genau nehme, so liege der Grund, warum dieses Institut den Beifall der Nation nicht habe, lediglich in ihrer Besoldung, von welcher sie zu leben nicht im Stande seyen, und womit also das so nothwendige Vertrauen in sie, als Richterpersonen, untergraben werde.

Wenn man nun an den dermalen angestellten Beamten nichts erspare, so werde die neue Einrichtung nur eine bedeutende Mehrausgabe veranlassen, und alles recht genau abgewogen, sey der noch sehr problematische Vortheil sehr theuer, — offenbar viel zu theuer erkauft.

Dergleichen Bemerkungen sind schon von ganz andern Seiten, als von den Gerichtsherren laut geworden, und sie werden es, wenn es einmal Ernst gibt, immer mehr werden. Es läßt sich zwar auf alle diese Gründe antworten, auch sehr Gründliches läßt sich denselben entgegenstellen; allein es läßt sich auch zum Voraus berechnen, daß die vorgenannten Gründe beim Volke so viel Eingang finden werden, daß sie den Gegnern der neuen Gerichtsverfassung einen leichten Sieg verschaffen.

Dieser Sieg dürfte den Gegnern um so leichter werden, als sich mit denjenigen, welche aus Gründen argumentiren, noch diejenigen verbinden, welche Gewohnheit, Gemächlichkeit, Furcht vor allem Neuen, Scheue, etwas anderes lernen zu müssen, gegen die neue Einrichtung

aufrufen, und deren Zahl möchte nicht blos die größte, sondern auch ihrer ausgebreiteten Verhältnisse wegen, die einflußreichste seyn.

Drei und vierzigster Brief.

Um nun dem im vorigen Briefe angedeuteten Widerstande zu begegnen, macht man den Vorschlag, man solle in der Hauptsache es beim Alten lassen; man könne allenfalls eine Revision der bayerischen Gerichtsordnung vornehmen, da, wo die Praxis an diesem vortrefflichen Werke Schaden gethan, wo die Doktrin weiter vorgeschritten sey, nachhelfen. Hierdurch würden alle möglichen Schwierigkeiten mit einemmale übersprungen. Dabei könne man noch vielen andern Gebrechen ohne alles Aufsehen und zum wahren Vortheile des Landes abhelfen, und den Forderungen der Doktrin und den Wünschen des Volkes entsprechen; dadurch nämlich, daß

a) entweder bei den Landgerichten für die peinlichen Untersuchungen nach der bisher zweckmäßig gefundenen Einrichtung eigene Kriminal-Adjunkten angestellt, oder

b) wenn man dieses nicht wolle, für die eigentlichen Verwaltungsgegenstände, als Militair-Conscription, Aufsicht auf Straßen, Konkurrenzen, das Gemeinderechnungs-Wesen, die Impfung, das Schulwesen und eigene Polizei-Kommissäre für 2—3 Landgerichte aufstelle. Wenn man denn

c) den Geschäftsgang in Verwaltungssachen vereinfache;

d) den Landgerichten solche Geschäftszweige, welche ihrer eigentlichen Bestimmung ganz fremd seyen, und welche sich weder an Justiz=, noch an Verwaltungsgeschäfte anschließen, z. B. Geldeinnahmen und deren Verrechnung abnehme;

e) überdies noch bei den Landgerichten die Kollegialität, welche mehr Schein als Realität sey, aufhebe, und die Landgerichte mit einem Landrichter und Aktuar besetze; und

f) endlich eine bessere Arrondirung der Landgerichte, eine zweckmäßige Verkleinerung der zu großen, und Vergrößerung der zu kleinen Landgerichte, nebst einer zweckmäßigen Besoldungsart eintreten lasse, so werde die Nation mit diesen Verbesserungen höchst zufrieden seyn; wirklich werde auch dadurch den vorzüglichsten bis jetzt hervorgetretenen Gebrechen abgeholfen, und dankbar würden diese Vorschritte zum Bessern von allen Vaterlandsfreunden anerkannt werden.

Diejenigen, welche solche Vorschläge machen, geben noch überdies zu, daß man unbedenklich den Forderungen des Volkes nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Justizpflege entsprechen könne, um demselben noch eine Gewähr mehr für die Unaufhaltsamkeit und Unpartheilichkeit der Gerechtigkeits=Pflege zu geben.

Hiermit stellen sich zweierlei Forderungen einander gegenüber, im geraden Widerspruche, und es scheint die Möglichkeit einer Ausgleichung nicht gegeben.

Auf der einen Seite wollen Viele Kollegialjustiz in der ersten Instanz, als den einzigen Weg, der Wahrheit und dem Rechte so nahe als möglich zu kommen, und diese erklären die Einzelnrichter als durchaus ungenügend, den Foderungen der Rechtsuchenden und den Zusagen der Verfassung zu entsprechen. Diese machen noch geltend, daß diese Kollegialität um da mehr in Anspruch genommen werden müsse, als sie ohne Verletzung des Verfassungsgrundsatzes, Gleichheit des Gesetzes und

vor dem Gesetze, nicht entzogen werden könne, da bereits der Bürger in den Städten in allen Sachen über 50 fl. an Werth eine Kollegialjustiz genieße, während der Landbewohner über seine wichtigsten Rechtsangelegenheiten die individuelle Ansicht des Einzelnrichters als sein Urtheil anzunehmen gezwungen sey.

Auf der andern Seite stehen die Berechtigten zur Gerichtsbarkeit fest auf ihrem Rechte, welches in formeller und materieller Beziehung sehr genau vorgezeichnet und abgesteckt ist; Andere, welche mit der Kollegialität eine langsame und theuere Justiz fürchten, Andere, welche jeder Neuerung abhold aus ihrer Gemächlichkeit nicht aufgestört werden wollen.

Wie soll bei einem solchen Konflikte von Foderungen geholfen werden, wenn nicht durch einen Machtspruch der Knoten mehr durchhauen, als gelöst werden soll?

Ich halte indeß die Sache noch nicht auf dieses Extrem gestellt, und glaube, der Knoten sey allerdings noch zu lösen. So weit die beiderseitigen Foderungen auseinander zu stehen scheinen, so nahe dürften sie einander gebracht werden können. Wie? soll in den folgenden Briefen angegeben werden.

Vier und vierzigster Brief.

Bei der Herstellung eines Justizorganismus darf nur etwas mehr Werth auf die Rechte und Interessen der streitenden Theile gelegt werden, als gewöhnlich geschieht, und dann scheint die Ausgleichung der vorge-

nannten verschiedenen Interessen nicht mehr unmöglich, selbst nicht einmal mehr schwer.

Der Staat bestellt Richter und Gerichte, und rüstet sie mit Allem aus, was denjenigen, welche unter sich über Rechtsverhältnisse in Streit begriffen sind, Vertrauen einzuflößen geeignet ist in Hinsicht auf Unpartheilichkeit und Unbestechlichkeit. An sie weist der Staat die Rechtsuchenden, von ihnen sollen diese auf ihren Vortrag der thatsächlichen Streitverhältnisse Recht gesprochen erhalten.

Inzwischen läßt ihnen der Staat ganz freie Hand, sowohl darüber, ob sie diese vom Staate aufgestellten Richter angehen wollen, als darüber, was sie gut finden, denselben vorzutragen. Der Staat hat die Freiheit des Eigenthums anerkannt, und zwingt folgerecht Niemand zur Angehung des Gerichtes, und Niemand dazu, was er da vortragen soll. Frei steht es Jedem, auch jeden Andern, auf welchen er Vertrauen setzt, anzugehen, und die Streitverhältnisse von ihm schlichten zu lassen. Nur, damit nicht Verwirrung entstehe, damit durch feste Regeln, so Willkühr als Chikane abgeschnitten werde, muß das Gesetz bestimmen, welcher Richter anzugehen sey, wenn einmal der von der Staatsgewalt aufgestellte Richter angegangen werden will. (Lehre vom Gerichtsstande).

Diese Regel muß fest im Auge behalten werden, sie scheint mir sehr wesentlich und einflußreich auf die Lösung der vorliegenden Verwicklung.

Auf der andern Seite erkennen die Vertheidiger des Entwurfs der Gerichtsverfassung, so wie die Gegner an, daß man unter allen Umständen der Einzelnrichter nicht entbehren kann. Auf offener Hand liegt, daß Zweck und Mittel immer in einem gleichen Verhältnisse stehen müssen, daß diese Wahrheit aber ganz verfehlt würde, wenn man alle Rechtsstreite durch Kollegialgerichte entscheiden lassen wollte, weil einerseits gar viele Rechtsstreite von der Art sind, daß ihrer Einfachheit wegen

die Wahrheit so klar vorliegt, daß sie ohne alle gelehrte Bildung dem gesunden Menschenverstande erkennbar vorliegt, andererseits es Rechtsverhältnisse giebt, deren Schlichtung nur dann für die Interessenten Werth hat, wenn sie auf der Stelle geschieht, und die Partheien sogleich hienach ihre weiteren Maßregeln nehmen können; endlich, weil manche Streitgegenstände an sich einen so unbedeutenden Werth haben, daß es sich weder der Mühe, noch der Kosten verlohnen würde, wenn man kollegiale Behandlung und Entscheidung derselben fordern würde, und daher die Partheien lieber ganz rechtlos bleiben, wenn sie nicht einen Richter finden, der auf der Stelle den Streit schlichtet. — Einzelnrichter müssen also seyn, und es giebt keine Gerichtsverfassung, in welcher nicht Einzelnrichter eine bedeutende Stelle einnehmen.

Indessen müssen diese Einzelnrichter ausgebildete Rechtsgelehrte seyn; denn auch die kleinsten Rechtshändel können sehr verwickelt seyn; in Sachen, welche große Eile haben, kann ein falscher Ausspruch einen bedeutenden (relativ auf die Verhältnisse der Streitenden) Schaden veranlassen, und endlich fodert es schon die Staats-Politik, daß, wenn der Staat Richter aufstellt, an welche er seine Bürger auch nur in Bezug auf kleinere Rechtshändel kettet, er ihnen in der Befähigung der Angestellten in der Rechtskunde eine öffentliche Gewähr für eine zweckmäßige Schlichtung dieser Rechtshändel gebe, und dadurch Vertrauen begründe. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die gebildetsten Einzelnrichter am Besten ihr Amt verwalten und am meisten Segen verbreiten. Die Franzosen, welche mit den Friedensrichtern etwas ganz anderes bezweckten, als was unsere Einzelnrichter sollen, welche ihnen aber doch die Verhandlung und Entscheidung von kleinen Rechtshändeln übertrugen, obschon in einer sehr großen Beschränkung, machten sehr bald die Erfahrung, daß mit rechtsunkundigen

Friedensrichtern nichts gethan sey, und mußten diese Stellen mit Rechtskundigen besetzen.

Wenn nun die Prozeßordnung ihre Aufgabe so vollkommen, als möglich, löst, die Bestimmungen für die Instruktion der Prozesse kurz, einfach, deutlich, in einer klaren Sprache giebt, dafür sorgt, daß der einzige präjudizirliche Akt in das Erkenntniß zusammengedrängt ist, daß den Partheien in Verhandlung ihrer Rechtssachen die größtmöglichste Freiheit bleibt, ihnen die Sicherheit giebt, daß ihnen die Herrschaft über ihren Rechtsstreit nicht entzogen wird; so wird sich kaum ein durchgreifender Grund finden lassen, warum hinlänglich ausgebildeten und strenge geprüften rechtskundigen Einzelnrichtern nicht die Instruktion aller Rechtsstreite anvertraut werden könne. — Darum, sagt man, weil der Instruktions-Kommissair das Kollegium in seiner Nähe hat, und sich da in allen zweifelhaften Fällen leicht Raths erholen kann. — Ich entgegne, diesen Rath soll er aus dem Gesetze erholen, und gesetzt auch, der Richter fehle, so soll das Gesetz nur hindern, daß der Parthei daraus kein unwiederbringlicher Schaden erwachse. Wenn man in einem Kollegium der ersten Instanz die Vorträge der Richter über die Instruktionsgegenstände, die sogenannten Kurrentien hört, so findet man unter hundert Gegenständen dieser Art kaum Einen, welcher eine Kollegialberathung absolut fodert, und welcher von Einzelnrichtern nicht eben so gut und richtig hätte entschieden werden können.

Diejenigen, welche die Justiz in der ersten Instanz durch Kollegialgerichte verwaltet haben wollen, stellen diese Foderung nicht aus dem Grunde, weil man den Einzelnrichtern nicht die Instruktion dieser Sachen anvertrauen könne, sondern weil sie sagen, der Einzelnrichter könne nicht einen eigentlichen Urtheilsspruch fällen, sein Ausspruch habe kein Merkmal der Wahrheit

für sich, er sey blos die individuelle Ansicht des Richters und könne also kein Vertrauen einflößen.

Auf die Prüfung dieser Behauptung werde ich später zurückkommen, einstweilen reicht er hin zur Rechtfertigung der Ansicht, daß wissenschaftlich gebildeten und geprüften Einzelnrichtern die Instruktion aller Rechtsstreite ohne alles Bedenken anvertraut werden könne.

Kommt nun noch hinzu, daß die Staatsbürger wünschen, das Gericht, wo ihre Rechtsstreite behandelt werden, so nahe als möglich bei sich zu haben, daß sie daran gewohnt sind, daß es ihnen Trost und Beruhigung gewährt, bei den Verhandlungen ihrer Rechtsstreite gegenwärtig seyn zu können, selbst zu sehen und zu hören, was vorgeht, daß es für sie Bedürfniß ist, selbst nachfragen und die Sache betreiben zu können, ohne zu viel Zeit zu verlieren, und dazu zu viele Kosten aufzuwenden, so wird die Einrichtung, daß alle Rechtsstreite vor Einzelnrichtern instruirt werden können, nicht nur theoretisch wenig gegen sich, praktisch aber so viel für sich haben, daß das Volk eine solche Einrichtung jeder andern bei weitem vorziehen wird.

Auch für die höhere legislative Politik, deren Aufgabe die Erziehung des Volkes für die höheren Staatszwecke ist, dürfte diese Einrichtung nicht ganz ohne Werth seyn. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß der Staat sich am beßten befindet, je einfacher die Sitten des Landmannes, je frugaler seine Lebensart, je weniger seine Bedürfnisse sind. Treue, Biederkeit, Verträglichkeit, Sparsamkeit und Frugalität des Landmannes sind wahre Grundpfeiler eines Agrikulturstaates, und ältere Gesezgebungen machten es sich zur großen Aufgabe, diese Tugenden herbeizuführen und zu nähren. — Alles, was hier störend einwirken kann, soll daher vermieden werden. Daß aber das weite Reisen, der häufige Verkehr mit den Städtern, welche ihr Geld leichter verdienen, und daher auch leichter ausgeben, den ge-

nannten Tugenden nicht zusagen, — wer sieht dieses nicht ein? Die staatsbürgerliche Bildung des Landmannes hat in den lezten Kriegen, wo ihn viele eingetretene Verhältnisse oft in die Städte führten, nicht gewonnen; er lernt in den Städten Bedürfnisse kennen, er wird durch die angestellten Vergleiche mit seinem Geschicke unzufrieden, er lernt Laster kennen, die ihn verderben. Je mehr er bei seinem Anwesen bleibt, desto besser ist es ihm und dem Staate. Daher dürfte es schon in dieser Beziehung räthlich seyn, ihn nicht dadurch, daß seine Rechtsstreite in den Städten verhandelt werden müßten, an den öftern und längern Aufenthalt in Städten anzugewöhnen; und diese einzige Rücksicht dürfte schon den Gesezgeber bestimmen, wenn auch die Theorie noch manche Einwendung finden sollte, der Instruktion der Prozesse durch Einzelnrichter den Vorzug zu geben.

Wenn aber die Instruktion sämmtlicher Rechtsstreite den Einzelnrichtern überlassen wird, so ist schon viel von den vorangeführten Verwicklungen gelöset, viele der Standes- und Gutsherrlichen Rechte sind hiermit aufrecht erhalten, und viele dem Entwurfe entgegenstehende Wünsche sind befriediget, viele Einwendungen, daß eine schleunige und minder kostspielige Rechtspflege nicht möglich sey, können beseitiget werden.

Nun entsteht aber die Frage, wie es mit der Entscheidung der Prozesse, welche von den Einzelnrichtern verhandelt werden, zu halten sey. Daß auch hier eine Einrichtung getroffen werden könne, welche den Foderungen der Theorie und den Volksbedürfnissen entspricht, soll der nächste Brief im Einzelnen nachweisen.

Fünf und vierzigster Brief.

Auch hinsichtlich der Entscheidung der Prozesse glaube ich könne, den Foderungen der Doktrin und des intelligirenden Theiles des Volkes genügt werden, ohne den Rechten der Standes- und Gutsherrn zu nahe zu treten, oder die gerechten Wünsche des größten Theiles des Volkes auch nur zu beeinträchtigen.

Es kömmt hier nach meiner Ueberzeugung ganz allein darauf an, daß solche Anstalten getroffen werden, wornach es den Partheien möglich wird, ihre vollständig instruirten Rechtssachen entweder durch Einzelnrichter, oder durch Kollegialgerichte entscheiden zu lassen. Daß aber ein solcher Ausweg möglich sey, wird sich sogleich zeigen.

Wenn nämlich in jedem Kreise oder Regierungsbezirke sich zwei Kollegialgerichte erster Instanz befinden, an welche jede vollständig instruirte Rechtssache auf Verlangen des einen, oder beider streitender Theile gelangen könnte, — in so ferne der Streit zu den wichtigeren gehört; — zugleich aber ausgesprochen wäre, daß in so weit ein solches Verlangen an den instruirenden Einzelnrichter nicht gestellt wird, die Einzelnrichter zur Entscheidung aller Rechtssachen kompetent seyen, so erachte ich, daß hiermit den Foderungen aller Theile genügt, alle Schwierigkeiten in Hinsicht auf die Gerichtsherrn gehoben, und alle von der Theorie aufgestellten Grundsätze erhalten seyen, nebstdem, daß alle Volkswünsche auf eine höchst einfache Weise befriediget werden. Ich bemerke in dieser Beziehung folgendes:

a) Ich halte es für unrecht und unpolitisch, daß die Gesezgebung die Staatsbürger zwingen will, ihr-

Rechtsstreite ausschliessend entweder an Kollegialgerichte oder an Einzelnrichter zu bringen. Der einzige Grund, warum gewöhnlich nur ein System ergriffen wird, liegt in den Kosten, welche der Staat nicht in einem zu hohen Maße aufwenden kann und darf. Wenn nun darin kein Hinderniß mehr gefunden werden kann, wenn es sich vielleicht nachweisen läßt, daß der Kostenpunkt gerade es ist, welche die neu vorzuschlagende Einrichtung besonders empfiehlt, so ist für den vorgenannten Zwang kein durchgreifender Grund mehr vorhanden.

Da nun noch überdies die Gesetzgebung die Rechtsstreite der Partheien als ihr Eigenthum erklärt, und kein Grund denkbar ist, warum dieses anders seyn sollte; so ist es ein offenbarer Vorschritt in der bürgerlichen Freyheit, den Staatsbürgern so viele Wege als möglich zur Entscheidung der Prozesse zu öffnen, und in jedem neu eröffneten Wege wird der Bürger einen Gewinn für seine Freiheit finden. Daher räth selbst die Politik eine solche Einrichtung.

b) Durch eine solche Einrichtung gewinnen alle Rechtsuchenden, zu welchen Grundsätzen sie sich auch bekennen mögen. — Daß es eine höchst bedeutende Anzahl von Staatsbürgern giebt, welche den Hauptwerth der Gerechtigkeitspflege darein legen, schnell, wohlfeil und unpartheiische Justizadministration zu erhalten, und welche auf die größere Gründlichkeit besonders in der ersten Instanz ihre Forderung nicht als die prinzipale stellen, ist eine bekannte Sache. Es ist dieses nicht nur die gemeine Ansicht des großen Haufens, sondern gar viele Gelehrte von bedeutenden Namen stimmen gleichfalls damit überein, und wollen in dem Erkenntniß des Richters erster Instanz nur den Versuch finden, ob man sich wohl mit seinem Ausspruche begnügen könne. — Wenn nun gleich die Schule diese Behauptung heftig anstreitet, ja sie verderblich findet, so ist mit diesem Streite an der Sache nichts geändert, es ist diese Ansicht

in der allgemeinen Meinung durch die Stellung der Untergerichte, durch die Zulassung der Berufungen und anderer devolutiven Rechtsmittel begründet. — Diese von vorgenannter Ansicht Geleiteten wurden dem Staate die größten dargebrachten Opfer für die Einrichtung vieler Kollegialgerichte in erster Instanz nicht danken. Unbekümmert um den Streit der Schule fodern sie schnelle und wenigst kostspielige Verhandlung und Entscheidung der Prozesse. Sie finden sich durch eine auf diese Art herbeigeführte schnelle Entscheidung bald zu dem Entschlusse gebracht, ob sie sich bei der erhaltenen Entscheidung beruhigen, oder die Sache an das höhere Gericht bringen wollen, wo, wie sie wissen, die Sache einer kollegialen Berathung unterstellt und in der Regel mit einer Weitläufigkeit behandelt wird, von welcher sie, wenn es von ihnen abhienge, noch immer gerne etwas abliessen.

Diese ganze Zahl würde sich mit der angegebenen Einrichtung zufrieden stellen, sie hätten ihre Einzelnrichter in der Nähe, und ihr Wunsch wäre erreicht, weil sie in dieser Einrichtung eine neue Gewähr für eine möglichst gute, wohlfeile und gründliche Behandlung ihrer Rechtsangelegenheiten erkennen.

Andere legen den größten Werth bei einer Gerichtseinrichtung darauf, beständig Herrn ihrer Rechtsstreite zu bleiben; weder Richter noch Advokaten haben bei ihnen unbedingtes Vertrauen, sie wollen den Gang des Prozesses Schritt für Schritt verfolgen, nnd überall selbst sehen. Das Kollegium in der ersten Instanz hat für sie keinen Werth; der Instruent ist ihr Mann, aber diesen wollen sie in ihrer Nähe haben; sie sehen noch zwey Kollegien im Hintergrunde. Weit entfernte Kollegien sind ihnen ein Schrecken, sie finden darin einen Zwang, ihre Angelegenheiten Fremden überlassen zu müssen. Auch diese befriedigt die beantragte Einrichtung.

So gering, als die Zahl hochwichtiger Prozesse im Verhältnisse zur Zahl aller im Leben vorkommenden Rechtsstreite, ist die Zahl derjenigen, welche nur in der Kollegialjustiz der ersten Instanz eine Sicherheit für die Rechtspflege finden. Freilich wohl darf nicht übersehen werden, daß ein einziger solcher hochwichtiger Rechtsstreit die Zahl von 100, oft 1000 der gewöhnlichen Prozesse überwiegt durch seine Wichtigkeit und daß also diese Stimmen die höchste Beachtung verdienen. Allein ihr Wunsch kann nun in Erfüllung gehen, sie haben nicht nothwendig, die Entscheidung des Streites dem Einzelnrichter anheim zu geben, ihr Verlangen genügt, um die Sache zur kollegialen Entscheidung zu führen.

c) Durch diese Einrichtung gewinnt der Staat. — Ich spreche hier nicht von finanziellen Rücksichten, sie müssen immer die untergeordneten bleiben, wo es sich handelt von des Staates Grundveste, von der Gerechtigkeitspflege; findet es sich zufällig, daß mit der neuen Einrichtung pekuniäre Vortheile zu erzielen sind, so wird ihr dieses zur großen Empfehlung dienen, niemals kann aber diese Rücksicht alleiniges Motiv seyn.

Aber der Staat gewinnt durch höheres Vertrauen der Staatsbürger und dadurch, daß er eine ihr nichts kostende, sichere im Leben begründete Kontrole für das gesammte Richterpersonal begründet, welche ihn zur richtigsten Kenntniß derselben führt, und welche keinen Schlupfwinkel darbietet, sich ihr zu entziehen.

An Vertrauen der Staatsbürger gewinnt der Staat dadurch, daß er ihnen mehrere Wege öffnet, zur richterlichen Entscheidung ihrer Angelegenheiten zu gelangen, daß er ihnen dadurch den Beweis liefert, wie unbedingt er ihre Herrschaft über ihre Rechtsangelegenheiten anerkennt, und wie er ihr Vertrauen allein unbedingt walten läßt. Wenn nur das Vertrauen auf die Gerechtigkeitspflege der starke Grundpfeiler ist, auf welchem

Throne sicher ruhen, und Staaten unerschütterlich stehen, wie der Herr Präsident von Feuerbach in seiner Amtsantrittsrede als Präsident des Appellationsgerichtes für den Rezatkreis mit siegender Beredsamkeit nachgewiesen hat, so muß der Staat mit einer Einrichtung gewinnen, welche das Vertrauen der Staatsbürger in die Justiz nothwendig verwehren muß.

Nicht weniger aber gewinnt er durch die mit solcher Einrichtung begründeten Kontrole über die Richterpersonen. — Daß unsere Kontrolen nichts, aber auch gar nichts taugen, obschon ihnen der Vorzug großer Wohlfeilheit eben nicht zur Seite steht, dürfte heut zu Tag als anerkannt vorausgesetzt werden. Sie sind nicht im Leben begründet, sie sind todt, wie das Papier, welches sie liefert. Sie reitzen noch überdies die Partheien, weil sie als eine Einmischung in Sachen angesehen werden, worauf diese das alleinige Recht ansprechen. Die wahre Staatsweisheit in Ausübung des Aufsichtsrechtes liegt darin, daß der Staat die zu Beaufsichtigenden mit denen, mit welchen sie zu thun haben, in ein solches Verhältniß setzt, daß sie sich gegenseitig beaufsichtigen, daß die Staatsgewalt dabei gar nicht sichtbar wird, und ihm die Ergebnisse der geführten Aufsicht doch nicht entgehen können.

Dieser Zweck wird durch die angedeutete Einrichtung vollkommen erreicht. Ueberläßt der Staat den Rechtsuchenden, ob sie sich mit dem Ausspruche des instruirenden Einzelnrichters begnügen, oder die Sache an das angeordnete Kollegialgericht zur Entscheidung bringen wollen, so ist hier beiden, den Einzelnrichtern und Kollegialgerichten die Bahn geöffnet, auf welcher sie das schöne Ziel, das allgemeine Vertrauen, erringen können. Beide sind so weit auseinander gestellt, daß hier keine kleinlichen Mittel wirken können; beide sind bei der Sache nicht weiter interessirt, beide sind aufgefodert zum edleren Wettkampfe dahin, durch Gründlich-

keit, Schnelligkeit und Unpartheilichkeit in der Justizpflege sich in dem allgemeinen Vertrauen festzusetzen, und die Regierung hat die beste Gelegenheit, zu erfahren, für welche Beamte und Gerichte sich die allgemeine Stimme ausspricht, und kann hiernach da, wo eine Nachhilfe Noth thut, nachhelfen.

d) Der Staat gewinnt aber auch dadurch, das auf der andern Seite durch diese Einrichtung das Ansehen seiner Beamten nicht geschwächt wird. Der Satz, daß das Ansehen der Beamten in demselben Maße abnimmt, in welchen ihm der Staat das Recht der Entscheidung entzieht; ist nicht allenfalls ein leeres Reden, er enthält eine tief in der menschlichen Natur begründete Wahrheit. Für den Beamten ist die Anstellung von Seite der Regierung sein Kreditiv. Je mehr ihm der Staat Vertrauen schenkt, desto mehr glaubt der Staatsbürger auf ihn setzen zu dürfen; und wenn er sich nicht selbst um dieses Vertrauen bringt, so hat er schon durch die ihm vom Staate gegebene Stellung einen festen Fuß.

Wenn nun der Staat den Einzelnrichter anstellt, von dem er zugleich die Unfähigkeit, wichtigere Rechtssachen zu entscheiden, zum Voraus erklärt, so ist ihm hiermit schon das Volksvertrauen zu einem großen Theile entzogen, und da die Wichtigkeit der Sache sich nach Maaß und Gewicht nicht abmessen läßt, so ist ihm auch schon großentheils das Vertrauen auf seine Entscheidungen in minder wichtigen Rechtssachen entzogen. Und vollends gar hinsichtlich der Vergleiche. Nichts ist schwerer und fodert mehr Ansehen und mehr Vertrauen, als das Stiften von Vergleichen. Was soll nun der gemeine Mann glauben, wenn ihm der Vermittler den wahrscheinlichen Ausgang der Sache bei Gericht im Hintergrunde durchblicken läßt? darauf hat er nun gewiß kein Vertrauen; der Staat hat ihn ja zu solchen Entscheidungen unfähig erklärt. Dieses, oft das Hauptmotiv zu Vergleichen, schlägt nicht mehr an. Es darf nie

ausser Acht gelassen werden, daß das gemeine Volk, der größte Haufen, nur nach dem ersten Anschein urtheilt, und daher muß man immer gegen eine geringe Stellung der äussern Beamten warnen, sowohl hinsichtlich ihres Wirkungskreises, als ihres Ansehens in der Staatsdiener-Hierarchie, als ihres Einkommens. Alles dieses sind die Maßstabe, welche der gemeine Mann anlegt, um den Beamten zu würdigen; er geht hiebei davon aus, wie hoch denselben der Staat würdiget.

Wenn aber durch die vorgeschlagene Einrichtung den Einzelnrichtern die Fähigkeit bleibt, in allen Sachen, so lange die Partheien selbe nicht abrufen, zu entscheiden, so fallen alle diese Bedenken weg, und von Seiten des Staates ist wenigstens die Möglichkeit nicht abgeschnitten, sich Vertrauen zu erwerben.

e) durch diese Einrichtung wird es möglich, die weitern oben angeführten Verwickelungen zu lösen, und die neue Gerichtsverfassung ganz im Einklange mit den verfassungsmäßigen Rechten der Gerichtsherrn herzustellen; ja sogar wird damit die Möglichkeit begründet, die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze in allen Theilen der Justizpflege ganz consequent durchzuführen.

Die Verfassung giebt den Gerichtsherren das Recht, die Justiz in erster Instanz durch Einzelnrichter verwalten zu lassen. Hiernach sind Einzelnrichter, und zwar in erster Instanz, verfassungsmäßig. Die neu vorgeschlagene Gerichts-Einrichtung, nimmt nun diesen Anspruch der Verfassung auf, und sie bestellt Einzelnrichter für alle Rechtssachen, und zwar nicht bloß zur Instruktion der Prozesse, sondern auch zur Entscheidung, und hiermit sind alle Rechte aufrecht erhalten.

Dieser Verfassungssatz ist nach der dermaligen Justizeinrichtung noch nirgends gleichförmig durchgeführt. In einigen Gegenden geschieht die Justizpflege für das platte Land durch Einzelnrichter; gleiches ist der Fall bei den standes- und gutsherrlichen Gerichten; in dem

größten Theile des Königreiches besteht bei den Landgerichten eine Art von Collegialität für die Entscheidung der Prozesse, und in den Städten bestehen eigene Collegialgerichte zur Instruktion und Entscheidung der Rechtsstreite, sohin ein wahres Gemisch ganz entgegen dem Satze, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Dagegen hebt die neu vorgeschlagene Gerichtsorganisation alle Collegialität in der ersten Instanz auf, und erkennt blos Einzelnrichter in allen Gerichtsbezirken, und realisirt somit den Ausspruch der Verfassung gleichmäßig durch das ganze Land.

Wenn man nun aber früher schon für nothwendig gefunden hat, wegen der vielen in Städten vorkommenden hochwichtigen Prozesse zur Erzielung einer gründlichen Justizpflege eigene Collegialgerichte anzuordnen, so soll mit der neuen Gerichtseinrichtung in dieser Beziehung kein Rückschritt gemacht; im Gegentheil, es soll vielmehr diese Wohlthat allen Staatsbürgern im ganzen Königreiche gleichmäßig zugänglich gemacht werden.

Es sollen nämlich auch fernerhin in jedem Kreise eigene und eigentliche gehörig besetzte Collegialgerichte bestehen, welche in allen zum ordentlichen Prozesse (nach dem Entwurfe der Prozeßordnung) geeigneten Rechtssachen in erster Instanz erkennen. Aber das Bann- und Zwangsrecht, welches bisher bestand, soll aufhören, die Partheien sollen das Recht haben, selbst zu beurtheilen, ob sie, — einige nach allgemeinen Regeln als unwichtig erkannte und dafür erklärte Rechtssachen ausgenommen — die Entscheidung des Einzelnrichters vorziehen, oder sich die Entscheidung des Collegialgerichtes erbitten wollen; und hiermit sind allgemein die Vortheile der Einzelnrichter und die Vorzüge der Collegialität gegeben.

Diese Einrichtung greift durchaus in keine Rechte ein.

1) Den Gerichtsherren ist das Recht der Justizadministration nach den Gesetzen verliehen, und insbeson-

dere nach einer besondern für sie angeordneten Formation ihrer Gerichte. So lange diese Gerichtsformation nicht angegriffen ist, so lange ihr Recht der Entscheidung aller Rechtsstreite feststeht, so lange ist kein Grund zu einer Beschwerde gegeben. Die Gerichtsherren können alle ihre Rechte in Hinsicht auf Gerechtigkeitspflege nur nach den bestehenden Gesetzen ausüben; dermalen nach der Gerichtsordnung, künftig, wenn einmal der Entwurf der Prozeßordnung zum Gesetz erhoben ist, nach der neuen Prozeßordnung.

Nach dem dermaligen Gesetze ist kein Gerichtspflichtiger so an den ordentlichen Richter gebannt, daß er sich nicht auch die Entscheidung seiner streitigen Rechtsverhältnisse anders woher erholen könnte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, bestimmt die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8, dies ist zur Sicherheit der Staatsbürger gegen Willkühr und Gewalt; aber der Staatsbürger ist an einen Richter dermalen schon so nicht gebannt, daß er nicht auch mit seinem Willen einen andern erhalten könnte.

Die Gerichtsordnung kennt die Perhorrescenz der Richter, und läßt den Perhorrescenzeid zu. Daß Mangel an Vertrauen ein Perhorrescenzgrund sey, behauptet wenigstens die Doktrin.

Dieselbe Gerichtsordnung kennt die delegirte Gerichtsbarkeit, und zwar nicht blos zur Entscheidung einer oder mehrerer Rechtssachen, sondern sogar zur Verhandlung und Entscheidung derselben. Sie sagt von dieser delegirten Gerichtsbarkeit Cap. I. §. 18, daß die Dikasterien auf diese Weise nur mit Vorwissen und Genehmigung des Regenten delegiren dürfen.

Endlich kennt den Cod. Jud. Bav. Cap. XVII. §. 2. die Kompromisse, wonach es in der Gewalt der Partheien steht, die Entscheidung, ja sogar die Instruktion aller bürgerlichen Rechtsstreite von dem ordentlichen Gerichte weg an Schiedsrichter zu bringen; und daß ein

Gericht Schiedsrichter seyn könne, ist nach Theorie und Praxis unbezweifelt.

Hieraus geht unwidersprechlich hervor, daß trotz des gesetzlichen Grundsatzes, daß eine Rechtssache in der Regel vor den ordentlichen Richter angebracht, und von diesem entschieden werden müsse, unsere Gesetzgebung kein absolutes Bann- und Zwangsrecht in dieser Beziehung ausüben wollte.

Selbst zu prorogiren gestattet die Gerichtsordnung im Cap. I. §. 17.

Wenn nun künftig die Gesetzgebung den Partheien einen Weg öffnet, auf welchem die Rechtsuchenden, im Falle sie ihre Angelegenheit für so wichtig erachten, daß sie schon in der ersten Instanz die Entscheidung eines Collegialgerichtes verlangen, ihr Begehren gewährt erhalten, ohne daß deßhalb den Einzelnrichtern das Recht der Instruktion und Entscheidung im Allgemeinen entzogen wird, so ist offenbar hiermit den Gerichtsherren an ihren Rechten nichts entzogen. Das Recht, eine oder mehrere Rechtssachen einem Gerichte zu entziehen, und an ein anderes Gericht zur Entscheidung zu verweisen, hat der Regent dermalen schon; er hat nicht einmal für diese Abziehung Gründe anzugeben.

Der neue Entwurf der Prozeßordnung erkennt dieses Delegationsrecht unbedingt, wie es bisher bestand, nicht mehr an. Dagegen kann unbedenklich das Gesetz zur Erreichung der vorgenannten Vortheile den Partheien das Recht verleihen, in gewissen Rechtsstreiten nach vollendeter Instruktion des Prozesses die Entscheidung durch ein Collegialgericht zu fodern.

Die Gerichtsherren haben dabei keine Kosten, da ihnen nicht zugemuthet wird, besondere Kosten für die Einrichtung dieser Gerichtshöfe beizutragen.

Sie sollen auch keinen Entgang an ihren Jurisdictionsgefällen erleiden. Ohne dies ist solches nicht zu fürchten, da ihnen in allen Fällen die Instruktion bleibt,

sogar, wenn anders die Partheien wollen, die Befugniß zur Entscheidung unverkümmert steht, und sie selbst in dem Falle, wenn auf den Antrag einer oder beider Partheien ein Collegialgericht in einer Sache erkannt hat, ihnen die Exekution des Erkenntnisses zusteht. Auch könnten ihnen sogar die Taxen und Sporteln derjenigen Erkenntnisse verrechnet und ausgehändigt werden, welche auf Anrufen den Betheiligten von Collegialgerichten erlassen werden. So wenig sonst die Uebersendung der Akten an auswärtige Spruchkollegien (transmissio actorum ad impartiales exteros) als eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit angesehen werden konnte, und angesehen wurde, so wenig kann die hier vorgeschlagene Uebersendung der verhandelten und geschlossenen Akten an ein inländisches Kollegialgericht als eine solche Beschränkung des Rechtes auf die Gerichtsbarkeit angesehen werden. Hiezu kommt noch, daß eine solche Aktenversendung an ein Kollegialgericht in erster Instanz eine ganz dem deutschen Prozesse eigenthümliche Institution ist, welche nur mit den neuern und bessern inländischen Einrichtungen in Einklang gesetzt ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der gemachte Vorschlag an den verfassungsmäßigen Rechten der Gerichtsherrn nicht ein Wort ändert, sondern, daß dieser Vorschlag nur eine kleine Aenderung in den Bestimmungen der Prozeßordnung zum Vortheil der Rechtsuchenden und der Rechtspflege selbst hervorruft.

Ganz anders ist dieses bei der Gerichts-Einrichtung, welche dem Entwurfe vom Jahre 1825 zu Grunde lag. Dort wurde das Recht der Gerichtsherren auf die Gerichtsbarkeit in erster Instanz wesentlich beschränkt, indem ihnen die Jurisdiktion in allen zum ordentlichen Prozeß geeigneten Rechtssachen entzogen wurde, oder sie gezwungen gewesen wären, wenn sie die Gerichtsbarkeit unbeschränkt, wie bisher, hätten ausüben wollen, mit großen Kosten und vielen

Beschwerden für ihre Gerichtspflichtigen Kollegialgerichte zu errichten. Nach dem gemachten Vorschlage aber fällt alles dieses weg. Die Gerichte der Standes- und Gutsherrn behalten die zugesicherte Formation und den Wirkungskreis, welchen das vierte Verfassungsedikt §. 19. und das sechste Edikt §. 71 ausspricht; ganz gleich nämlich dem der Stadt- und Landgerichte. Nirgends also kann eine Beschwerde über Eingriffe in verfassungsmäßig versicherte Rechte begründet werden.

Diese Gerichts-Einrichtung kann den Bevorzugten nur angenehm seyn. Unter den besondern Vorzügen, welche die Verfassungs-Urkunde gewissen Ständen verliehen hat, ist einer von nicht unbedeutendem Werth für die Bevorzugten, nämlich der bevorzugte Gerichtsstand. Dieser wurde ihnen bei den Stadtgerichten, welche als Kreisgerichte erklärt wurden, angewiesen, weil es dem Staate unmöglich war, eigene Gerichte, wohin sie allein hätten gewiesen werden können, aufzustellen. So sehr die Bevorzugten nun diesen Vorzug ehrten, so waren sie doch immer damit unzufrieden, daß sie mit den Städtebewohnern ein und dasselbe Gericht theilen mußten, und sich nicht mehr absondern konnten, was auch wirklich nicht selten, besonders in großen Städten, zu manchen Unannehmlichkeiten führte. Allein die Sache ließ sich ohne große Kosten nicht anders machen.

Mit der neu in Antrag gebrachten Gerichtseinrichtung läßt sich dieses ändern, und die Privilegirten können nun auf diese Art einen eigenen ausgeschiedenen Gerichtsstand angewiesen erhalten. Die für die Entscheidung der im ordentlichen Prozesse verhandelten und geschlossenen Akten bestellten Kollegial-Gerichte erster Instanz, Kreisgerichte genannt, würden dann die Gerichte für die Bevorzugten seyn, welche diese Privilegirten mit Niemand Anderm zu theilen hätten, eben darum, weil diese Gerichte sich mit Instruktionen von Prozessen, ausser denen der Bevorzugten, nicht befassen.

Endlich wird durch diese Gerichtsverfassung die Verfassung auch in der Beziehung in Vollzug gesetzt, daß hiermit die Möglichkeit gegeben ist, die Stadtgerichte als Kollegialgerichte aufzuheben, und so auch für die Städte, wie für das platte Land Einzelnrichter aufzustellen, ohne daß jedoch die Städte weder an der Rechtspflege verlieren, da sie bei einer einfachern Instruktion ihrer Prozesse doch die Gründlichkeit einer kollegialen Entscheidung in allen denjenigen Fällen gesichert haben, in welche sie diese selbst wünschen; noch an der Nahrung ihrer Bürger, weil da, wo bisher Kreis- und Stadtgerichte bestunden, auch in Zukunft wieder Kreisgerichte seyn werden.

Zum Schlusse aber hat diese Gerichtsverfassung noch den bedeutenden Vortheil, daß sie, allenthalben sich an das Bestehende anschließend, und doch allen Forderungen der Doktrin und Erfahrung genügend, allen wahren Bedürfnissen abhilft, und daß sich nahebei ohne allen bedeutenden Kostenaufwand ausführen läßt, weil für die Kollegialgerichte in den Städten die Lokalitäten und Einrichtungen schon vorhanden sind, somit benützt werden können, und hiermit der bedeutende Kostenaufwand für die Einrichtungen mehrerer ganz neuer Kollegialgerichte vermieden würde; ein Umstand, der heut zu Tag immer höchst beachtenswerth ist.

Sechs und vierzigster Brief.

Nach diesen in den vorhergehenden Briefen enthaltenen Entwicklungen will ich nun den Plan der neuen Gerichtseinrichtung selbst im Einzelnen vorlegen.

I) Als Untergerichte würden in Zukunft be stehen:
1) Stadtgerichte.
2) Landgerichte.
3) Herrschaftsgerichte.
4) Patrimonialgerichte erster Klasse.
5) Kreis-Gerichte.

II) Als Obergerichte bestünden:
Die Appellationsgerichte.

III. Das oberste Gericht wäre:
Das Oberappellationsgericht das Reichs.

Der Wirkungskreis dieser Gerichte dürfte seyn:

1) Die Kompetenz der Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte erster Klasse erstreckt sich in streitigen Rechtssachen auf alle Sachen, welche im ordentlichen und im summarischen Verfahren nach dem Entwurfe der Prozeßordnung verhandelt werden, und über alle Personen, welchen nicht durch das Gesetz ein befreiter oder besonderer Gerichtsstand angewiesen ist.

2) Die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen, und nicht streitigen Gerichtsbarbeit, die Führung des Hypothekenamtes, so weit dasselbe nicht den Kreis- und Appellationsgerichten übertragen ist.

3) In Bezug auf Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen, und in ihren Bezirken wohnen oder begütert sind, haben sie

a) die provisorische Versiegelung in Verlassenschaftssachen derselben, insoferne eine solche von Gerichts wegen vorgenommen werden muß.

b) Alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie von den zuständigen Gerichten nach Vorschrift der Prozeßordnung ersucht oder beauftragt werden.

4) Die Stadt-, Land- und standesherrlichen Herrschaftsgerichte haben in peinlichen Sachen den ersten Angriff, sie erheben die Anzeigen über solche Thaten, sorgen für die unverrückte Erhaltung der Spuren, und

nehmen, wo dieses nicht möglich ist, über Anzeigen und Spuren die nöthigen Erhebungen auf, sorgen dafür, daß der Verdächtige sich nicht entferne, und ergreifen die deßhalb nöthigen Vorsichtsmaaßregeln. Alles nach Anleitung des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Hinsichtlich der gutsherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichte hat es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des sechsten Ediktes zur Verfassungsurkunde sein Verbleiben.

5) In Polizeistraffällen sind die Stadt-, Land- und standesherrlichen Herrschaftsgerichte untersuchende und in erster Instanz erkennende Gerichte.

Die gutsherrlichen Herrschafts-, und die Patrimonialgerichte behalten in dieser Beziehung den im sechsten Edikte ihnen zugewiesenen Wirkungskreis.

Die Kreisgerichte sind:

1) Der ordentliche Gerichtsstand aller derjenigen Personen, welchen durch die Prozeßordnung ein befreiter oder ein besonderer Gerichtsstand bei denselben angewiesen ist.

2) Sie sind Spruchkollegien in allen im ordentlichen Verfahren verhandelten Civilstreitigkeiten, welche nach vollständiger Instruktion bei den vorgenannten Einzelnrichtern von einem der streitenden Theile oder von beiden an das Kreisgericht zur Entscheidung abgerufen werden.

Es soll nämlich bei allen im ordentlichen Verfahren verhandelten Rechtssachen jedem Einzelnen der streitenden Theile, oder beiden freistehen, zu verlangen, daß die geschlossenen Akten an das betreffende Kreisgericht zu einer in kollegialer Berathung zu fassenden Entscheidung vorgelegt werden. In diesem Falle wird von dem Kreisgerichte zur mündlichen Verhandlung in der Audienz nach Vorschrift der Prozeßordnung Tagfahrt anberaumt, hiernach die Entscheidung kollegial gefaßt und eröffnet.

Sodann werden die Akten zum Vollzug des Erkenntnisses entweder mittels weiterer Instruktion oder mittels der Hülfsvollstreckung an das instruirende Gericht zurückgesendet.

3) Sie führen die nicht streitige Gerichtsbarkeit, das Hypothekenamt in Bezug auf die in No. 1 genannten Personen, und in Bezug auf Güter, auf welchen die grundherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird.

4) Sie führen die Untersuchungen in allen peinlichen Fällen, und erkennen darüber in erster Instanz alles nach Anordnung des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

5) Sie sind Berufungsinstanz in allen Polizeystraffällen, in welchen das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen eine Berufung zuläßt.

Die Appellationsgerichte sind:

1) Gerichte erster Instanz für alle diejenigen Personen, welchen die Prozeß-Ordnung ihren ordentlichen Gerichtsstand vor diesen Gerichten angewiesen hat, und in allen Sachen, welche ihnen das Gesetz zuweiset.

2) In Beziehung auf vorgenannte Personen besorgen sie die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und des Hypothekenamtes.

Zugleich führen sie die Fideikommiß-Matrikel nach den Bestimmungen des Edikts über Familien-Fideikommisse.

3) Für die genannten Personen sind sie in peinlichen Fällen Untersuchungsgerichte, und erkennen in erster Instanz.

4) In allen Sachen, welche von den Untergerichten in erster Instanz verhandelt und entschieden werden, geht die Berufung nach den Bestimmungen der Prozeßordnung an die Appellationsgerichte.

5) In allen von den Kreisgerichten in erster Instanz untersuchten und entschiedenen Strafrechtsfällen sind sie die Berufungsgerichte.

6) Zugleich besorgen sie in Bezug auf die Untergerichte diejenigen Geschäfte, welche durch die Prozeßordnung dem Obergerichte zugewiesen sind.

7) Die Justizkanzleien der Standesherrn behalten die Kompetenz, welche denselben durch das Edikt IV zur Verfassungs-Urkunde zugewiesen ist.

Das Oberappellationsgericht ist:

1) Erste und zweite Instanz in dem durch die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 6. genannten Falle.

2) Dasselbe ist Berufungsinstanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten und peinlichen Untersuchungen, welche von den Appellationsgerichten in erster Instanz verhandelt, geführt und entschieden werden.

3) Es ist dritte Instanz in allen bürgerlichen Rechtsstreiten, in welchen von den Untergerichten in erster Instanz erkannt wird, und in welchen die Prozeßordnung eine Berufung zur dritten Instanz zuläßt.

4) In peinlichen Fällen, in welchen die Kreisgerichte in erster Instanz erkannt haben, findet ein ordentliches Rechtsmittel an das Oberappellationsgericht nicht statt, sondern es kann nur Nichtigkeitsbeschwerde an dasselbe gebracht werden: alles nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren.

Die Formation der Gerichte betreffend, so werden

1) Die Stadt- und Landgerichte mit einem Stadt- oder Landrichter und einem Gerichtsschreiber besetzt.

2) Hinsichtlich der Besetzung der Herrschafts- und Patrimonialgerichte hat es bei den Bestimmungen des Ediktes IV. u. IV. der Verfassungs-Urkunde sein Verbleiben.

3) Die Kreisgerichte werden mit zwei Direktoren, oder mit einem, wenigstens sechs Räthen, zwei Assessoren, dann zwei Gerichtsschreibern besetzt. Nach Bedarf kann die Zahl der Räthe und Assessoren auf das Doppelte erhöht werden; jedoch darf die Zahl der Assessoren gegen die Zahl der Räthe niemals mehr als ein Drittheil betragen.

Hiebei wird aber ausgesetzt, daß bei den Kreisgerichten die bürgerlichen Rechtsstreite von einem Senate, bestehend aus einem Direktor und vier Richtern, die Vergehenssachen von einem Senate, bestehend aus einem Senate von einem Direktor und fünf Richtern, die Verbrechenssachen von einem Senate, bestehend aus einem Senate, von einem Direktor und sechs Richtern entschieden werden.

Die untergeordneten Registratur- und Kanzleigeschäfte werden durch Individuen, welche aus dem Regiefonde bezahlt werden, verrichtet.

Die Zahl der Kreisgerichte wird vor der Hand auf zwei für jeden Kreis festgesetzt.

Die Zahl der Stadt- und Landgerichte wird auf die dermalige Zahl festgesetzt. In München werden vier Stadtgerichte errichtet, und unter ihnen die Geschäfte in der Art vertheilt, daß eines die streitige Gerichtsbarkeit, ein anderes die Vortragssachen nebst der Führung der Ewiggeld-, Grund- und der Hypothekenbücher, ein drittes die Polizeistraffälle, und die in peinlichen Untersuchungssachen vorkommenden Geschäfte, und ein viertes die Inventuren und Theilungen, dann das Vormundamt führt. Jedes dieser Stadtgerichte erhält einige Aktuare, so wie überhaupt in den Städten bei den Stadtgerichten auf 7000 Seelen ein Aktuar gerechnet wird.

Eine Vertheilung der Arbeiten unter mehrere Stadtgerichte in München nach Geschäftszweigen dürfte einer Abtheilung der Stadtgerichte nach Bezirken bei Weitem vorzuziehen seyn, theils wegen der gleicheren Geschäftsbehandlung, theils wegen der Möglichkeit der Vertheilung der dermaligen Akten, theils zur Vermeidung der Conflikte unter den Gerichten; theils zur Vermeidung der Verwirrung, welche aus dem häu-

figen Wohnungswechsel entstehen muß, von andern minder wichtigen Vortheilen zu schweigen.

Ferner wird hier bemerkt, daß bei dieser Gerichtseinrichtung die Voraussetzung gemacht ist, daß die bereits von der Staatsregierung angekündigte Trennung der Justiz von der Verwaltung eintritt, und für die Führung der Geschäfte der Verwaltung in zwei Landgerichten ein Landkommissair mit einem Aktuar und einem Amtsdiener angestellt werde; wonach sodann die dermaligen Landgerichtsbezirke nicht mehr als zu ausgedehnt erscheinen werden.

4) Jedes Appellationsgericht besteht aus
einem Präsidenten,
einem Direktor,
zehn Räthen,
zwei Gerichtsschreibern,
einem Rathsdiener,
zwei Boten.

Für jeden der bestehenden acht Kreise wird ein Appellationsgericht bestellt.

Die Sitze derselben bleiben die dermaligen.

5) Für das ganze Königreich besteht ein Oberappellationsgericht, welches seinen Sitz in der Haupt- und Residenzstadt hat.

Dasselbe besteht aus
einem Präsidenten,
zwei Direktoren,
achtzehn Räthen,
drei Gerichtsschreibern,
einem Rathsdiener,
drei Boten.

Daß diese Gerichtsformation den Bedürfnissen entspreche, möchte aus folgenden Betrachtungen hervorgehen:

Die Geschäfte der Kreisgerichte, als Gerichte für die befreiten Personen, sind in der Regel, mit Aus-

nahme der Hauptstadt, wo sehr viele Privilegirte beisammen wohnen, nach den bei den dermaligen Kreis- und Stadtgerichten gemachten Erfahrungen nicht sehr bedeutend. Wenn einmal die dermaligen kreisgerichtlichen Hypothekenbücher hergestellt sind, so wird dieses Geschäft der Führung der Hypothekenbücher ohne Mühe von einem Rathe fortgeführt und in Ordnung erhalten werden können.

Die Civilspruchsachen werden nur als Ausnahmen an die Kreisgerichte kommen. Ohnedies sind der wichtigeren und verwickeltern Rechtssachen auf dem Lande wenige; die meisten werden im Anfange von den Städten kommen, welche bisher kollegiale Stadtgerichte hatten, bis nämlich die Bewohner der Städte sich an die Einzelnrichter gewöhnen.

Hinsichtlich der Kriminalsachen machen die Untersuchungen die meiste Arbeit. Die Aburtheilung dieser Sachen vermehrt bei der eintretenden Mündlichkeit des Verfahrens die Arbeit nicht ausserordentlich.

Wenn bei den größeren Kreisgerichten wöchentlich zwei Sitzungen in einem Kriminal-Senate, und zwei Sitzungen in zwei zugleich arbeitenden Civil-Senaten gehalten werden, und in den kleineren Kreisgerichten zwei Sitzungen in einem Kriminal-Senate, und zwei Sitzungen in einem Civil-Senate, so dürfte dieses in gewöhnlichen Verhältnissen zur Besorgung und zur schnellen Erledigung der gewöhnlichen Arbeiten vollkommen hinreichen. Hiermit bliebe immer die nöthige Anzahl von Gerichtsmitgliedern frei, um die noch übrigen kreisgerichtlichen Geschäfte zu besorgen, und die Richter wären so gestellt, daß sie mit Arbeiten nicht überladen, sich einer fortschreitenden wissenschaftlichen Bildung und einer gründlichen Geschäftsbehandlung befleißen könnten. Wenn dermalen, oder wenigstens noch vor kurzer Zeit das Kreis- und Stadtgericht München in zwei Sitzungen zweier Senate die ausserordentliche Menge der da

vorkommenden Geschäfte erledigen konnte, so wird wohl die voranstehende Berechnung nicht als unzulänglich bezeichnet werden können.

Unter dieser Voraussetzung rechne ich, daß zu den in Antrag gebrachten 16 Kreisgerichten so viele Richter zu benennen seyen, daß die Hälfte derselben mit der höchsten, und die andere Hälfte mit der geringsten Zahl von Richtern besetzt werden können; nicht als ob in jedem Kreise ein höchst und ein geringest besetztes Kreisgericht bestehen müßte, sondern die Zahl der Richter würde dem mit der Ausführung der Gerichtsformation beauftragten königlichen Staatsministerium der Justiz in der Art zur Disposition gestellt, daß dasselbe sie nach den Umständen und nach Bedürfniß verwenden könnte.

Wenn nun auf die in Antrag gebrachte Weise die Appellationsgerichte von der Aburtheilung in Verbrechens- und Vergehenssachen in erster Instanz befreit werden, und nur noch die Berufungen, welche bisher an das königliche Oberappellationsgericht gingen, an sie gelangen; wenn durch die neue Prozeßordnung das Verfahren in zweiter Instanz einfacher wird, wenn die bisherige eben so ermüdende als geisttödtende schriftliche Referier-Methode eine bedeutende Beschränkung erhält, ja sogar so, wie sie dermalen ist, ganz wegfällt, und das Aktenabschreiben ganz abgestellt wird, und somit die Richter die Zeit, welche sie bisher zum Aktenabschreiben und zum Verfertigen schriftlicher Gutachten verwenden mußten, mehr der lebendigen Geschäftsbehandlung widmen können, und die Audienzen — in welchen die Partheien oder ihre Anwälte dasjenige dem versammelten Gerichte mündlich vortragen, was bis jetzt vom Referenten schriftlich abgefaßt dem Richter-Kollegio vorgelesen wird, — nicht viel mehr Zeit fodern, als bisher in den Rathssitzungen auf das Anhören der zu verlesenden Aktenextrakte (man darf sagen, zuweilen Aktenabschriften) verwendet werden muß, so wird es kaum einem

Anstande unterliegen, daß die Besetzung mit zwei Vorständen und zehn Räthen vollkommen zur rechtzeitigen Erledigung aller Geschäfte hinreicht. Es kann bei dieser Gerichtsformation immer zugleich in zwei Civil-Senaten gearbeitet werden, ja es ist die Möglichkeit gegeben, daß nöthigen Falls zu gleicher Zeit eine Rathskammer in bürgerlichen Rechtsstreiten, und eine Rathskammer in peinlichen Untersuchungen Audienzen halte.

Da nun hiernach das Personale der Appellationsgerichte, ohne nachtheiligen Einfluß auf die Justizpflege beschränkt werden kann, so kann hiermit ohne Belästigung der Staatskasse der weitere große Vortheil erreicht werden, daß es nicht mehr nöthig ist, bei den Appellationsgerichten Assessoren anzustellen, wodurch bisher eben nichts Gutes erzielt wurde. Jungen Männern wurde bei dieser Einrichtung doppelte Arbeit und halbe Kost verabreicht, was nicht selten die Folge hatte, daß der junge Mann vor der Zeit verkrüppelte, und da, wo er mit voller Manneskraft Dienste leisten sollte, hinfällig war; und was eben nicht dazu beitrug, das Vertrauen auf diese Gerichtshöfe zu erhöhen.

Für das Oberappellationsgericht des Reichs muß eine Besetzung mit drei Vorständen und achtzehn Räthen, womit es möglich wird, nöthigen Falls zugleich in drei Rathskammern zu arbeiten, vollkommen hinreichen. — Das Oberappellationsgericht erhält nicht den mindesten Zuwachs an Arbeiten; im Gegentheil, es werden ihm sehr viele der dermaligen Arbeiten abgenommen. Dasselbe bleibt in bürgerlichen Rechtsstreiten zweite und letzte Instanz in allen Rechtssachen, welche in erster Instanz bei den Appellationsgerichten verhandelt werden; das war bisher schon der Fall. Dasselbe ist dritte Instanz in allen von den Untergerichten in erster Instanz verhandelten Rechtssachen. Dasselbe war auch bis jetzt der Fall. Nun wird auf der einen Seite der Geschäftsgang bei Behandlung der Berufungen durch die

Prozeßordnung vereinfacht; auf der andern Seite werden die Berufungen an die dritte Instanz ganz gewiß beschränkt, entweder dadurch, daß bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen eine Berufung zur dritten Instanz nicht mehr zugelassen wird, oder durch Erhöhung der Berufungssummen, oder durch eine Vereinigung der beiden vorgenannten Wege; auf allen Fall werden daher die an das Oberappellationsgericht kommenden Berufungen weniger als bisher. Hiezu kommt, daß nun in Untersuchungssachen nahebei keine mehr an diesen obersten Gerichtshof kommen, sondern nur Nichtigkeitsbeschwerden. Die bisherige größte Last dieses Gerichtshofes fällt diesemnach ganz weg. Wenn nun noch überdies theils durch die eintretende Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen das Vertrauen auf die richterlichen Urtheilssprüche zunimmt, wenn die Gerichtshöfe aller Instanzen dadurch in dem allgemeinen Vertrauen steigen, daß mit der neuen Gerichtsverfassung und mit Einführung der neuen Prozeßordnung das Akzessisten-Wesen eine verbesserte Richtung erhält, und damit die Gründe aufhören, welche bisher, wie in einem früheren Briefe nachgewiesen wurde, den allgemeinen Zudrang zu dem obersten Gerichtshof des Reichs veranlaßten, so läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen erwarten, daß die in Vorschlag gebrachte Besetzung des Oberappellationsgerichtes für eine prompte Justizverwaltung ausreicht.

Ueberhaupt wird, wenn man die dermalige Zahl der Richterpersonen und die ihnen obliegenden Geschäfte in Vergleich stellt, mit der nun in Vorschlag gebrachten Gerichtsbesetzung und Geschäftsvertheilung sich zeigen, daß bei einer verbesserten, viel einfachern Prozeßvorschrift mehr Richter ihre Kraft und Zeit auf eine gründliche Rechtspflege wenden können; und darin wird eine der durchgreifendsten Verbesserungen der Gerechtigkeitspflege liegen, welche bisher zur Ungebühr zu wenig

geachtet wurde, und welche, wenn gleich nicht im Anfange, doch in kurzer Zeit für die ganze Nation reiche Früchte tragen, und dem Regenten, welcher eine solche Justizreform durchzusetzen die Kraft hatte, den größten Segen bringen muß. Ich meyne hiermit die aus einer schnellen Justizpflege hervorgehenden Folgen.

Sieben und vierzigster Brief.

Bisher lag in dem langsamen Gange der Rechtspflege eine reiche Quelle der Prozeßvermehrung. Nach der dermaligen Gerichtsordnung war es schon möglich, durch allerlei Mittel auch den klarsten Rechtsstreit auf eine sehr lange Zeit hinauszuführen, und dem Berechtigten sein bestes Recht Jahre lang unter dem Schutze der sogenannten Gerechtigkeit vorzuenthalten. Dieses war möglich, so lange noch die Gerichte mit Arbeiten nicht überladen waren, und rechtzeitig alle Geschäfte erledigen konnten. Schon dieses war eine ergiebige Quelle von Prozessen, weil jeder, der ein Interesse daran hatte, die Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen zu verzögern, oder seinen Gegner aus sonstigen Ursachen hinhalten wollte, überhaupt Zeit zu gewinnen suchte, den Rechtsweg einschlug, und mit Hülfe eines geschickten Advokaten sicher war, seinen Zweck zu erreichen. Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wie dieses auf die Demoralisation der Nation den größten Einfluß haben mußte, wie es das Vertrauen auf die Gerechtigkeitspflege, welche so die Dienerin der Schlechtigkeit und Intrigue werden mußte, minderte, wie es die Grundveste des Staates und Thrones erschütterte.

Hiermit vermehrten sich die Prozesse und die Arbeiten der Richter so sehr, daß sie ihrer Aufgabe, der rechtzeitigen Erledigung der Prozesse nicht mehr folgen konnten. Die Staats-Regierung sah wenigstens in der letzten Zeit diese Erscheinung als eine ephemaire an, und vermehrte das Richterpersonal nicht im Verhältnisse der vermehrten Arbeit, und so kam es, daß bei den meisten Obergerichten höchst bedeutende Rückstände angewachsen sind, daß sogar bei dem Oberappellationsgerichte Civilrechtssachen über drei volle Jahre unerledigt liegen. Diese Erscheinung sichert dem Streitsuchenden eine sehr lange Frist, um sich seiner Verbindlichkeits-Erfüllung zu entschlagen, und vermehrt die muthwilligen Prozesse immer mehr, demoralisirt immer mehr die Nation, verseucht immer mehr Treue und Glauben aus dem bürgerlichen Leben, und erhöht das Uebel der Prozeßvermehrung und der ungebührlich verzögerten Rechtspflege täglich.

Dieser großen National-Kalamität kann nicht bald und nicht gründlich genug abgeholfen werden. Hier ist Sparsamkeit am unrechtesten Orte, denn sie ist die Quelle der größten Uebel nicht nur, sondern auch der größten und am Ende unabweislichen Ausgaben. Hätte man gleich Anfangs, als sich Rückstände beim Oberappellationsgerichte zeigten, durch Personalvermehrung die Möglichkeit herbeigeführt, beständig in fünf vollständig besetzten Senaten arbeiten zu können, und so rechtzeitig alle Berufungen zu erledigen, so würde man zu Geschäftsrückständen nicht gekommen seyn, und man hätte mit den schleunigen Erledigungen eine ergiebige Quelle von Prozessen, wenigstens von Berufungen an die dritte Instanz verstopft. Allein man gewöhnte schon seit langeher eine Personal-Vermehrung erst dann zu geben, wenn das Uebel schon da war, und dann nur eine solche, welche nur für das drohende Uebel ausgereicht hätte, für das wirkliche vorhandene Uebel aber unzureichend war, wodurch es geschah, daß trotz der Personalvermehrung die Geschäfts-

rückstände immer zunahmen, und sogleich eine neue Personal-Vermehrung nothwendig machten. Dermalen steht die Sache so, daß es noch eine große Frage ist, ob die Vermehrung des Oberappellationsgerichtes mit zwei vollständigen Senaten hinreicht, das Uebel der Geschäftsrückstände vollständig zu heben, und wenn auf dem gegenwärtigen Landtage die neue Prozeßordnung nicht zu Stande kommt, und nach dem Landtage als Gesetz publizirt werden kann, in dessen Folge dann die neue Gerichtseinrichtung eintritt, auf deren Grund hinsichtlich der Geschäftsrückstände des Oberappellationsgerichtes ein Abschnitt gemacht, dem neu gebildeten Oberappellationsgerichte nur die neuen Berufungen zugetheilt, und für die Erledigung der alten ein Retardaten-Senat errichtet wird; — so ist es Gewissenssache der Staatsregierung und der Stände des Reichs, dahin gemeinschaftlich zu arbeiten, daß wenigstens um zwölf Mitglieder dieser Gerichtshof auf so lange vermehrt wird, bis alle Geschäftsrückstände aufgearbeitet sind, und bis mit der rechtzeitigen Erledigung der an dieses oberste Gericht gelangenden Berufungen die trübe Quelle einer so verderblichen Prozeßvermehrung verstopft wird. Hier kann von Ersparungen keine Rede mehr seyn, denn der Staatszweck selbst ist gefährdet, und die Grundveste des Throns ist bedroht, wenn die Justiz nicht mehr nach den Bedürfnissen des Volkes administrirt werden kann; was unter den dermaligen Verhältnissen der Fall ist.

Bei diesem Vorhaben muß aber auf das gründlichste erörtert werden, ob mit einer Vermehrung des obersten Gerichtshofes mit zwei neuen Senaten auch gründlich das angegebene, und gewiß allseitig erkannte Uebel gehoben werden kann, denn, wenn dieses der Fall nicht wäre, so müßte, so groß auch das Opfer wäre, die Vermehrung noch größer seyn; weil nur in der gründlichen Hebung des Uebels die Möglichkeit einer Ersparung be-

gründet ist. Hätte man zuerst, als sich Geschäftsrückstände zeigten, eine so erkleckliche Personalvermehrung vorgenommen, daß die Mitglieder dieses Gerichtes der Arbeit hätten vollständig Herr werden können, so hätte man vielleicht nur so viele Räthe bedurft, als man dermalen Senate nothwendig hat, und man wäre vielleicht damit so weit gekommen, daß man selbst von dieser Personal-Vermehrung hätte Umgang nehmen können. — Es giebt hier durchaus keine Wahl, man muß sich zu dem genannten Opfer entschließen. Nur in der gründlichsten Hebung des Uebels liegt Hülfe und zwar noch immer die wenigst theuere Hülfe. Alle andern Auswege, welche man zur Hebung dieses Uebels in Vorschlag bringt, sind unzureichend, ja verderblich.

Dreierlei Mittel anderer Art sind bis jetzt, so viel über diese allgemeine Nationalangelegenheit zur Kenntniß des Publikums gekommen ist, in Vorschlag gebracht worden.

1) Verminderung der Senate zur Aburtheilung der minder wichtigen Rechtssachen von sechs Mitgliedern auf vier.

2) Oeftere Sitzungen des Oberappellationsgerichtes, entweder täglich oder wenigstens fünfmal die Woche.

3) Erhöhung der Berufungssummen schon für die zweite Instanz und eine noch größere für die dritte, als fragmentarisches Gesetz.

Alle diese Mittel sind nicht praktisch, und nicht geeignet, das Uebel zu heben.

ad 1) Dermalen besteht die Vorschrift, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der dritten Instanz durch einen Senat von sechs Mitgliedern entschieden werden sollen. Diese Vorschrift ist eine gesetzliche; denn das Justizorganisations-Edikt vom Jahre 1808, welches nicht blos organische Bestimmungen enthält, sondern auch solche, welche in die Rechtsverhältnisse der streitenden Theile eingreifen, wurden von der damaligen gesetzgebenden

Gewalt in aller Form der Gesetze, nach Vermehrung des geheimen Rathes, und unter der königlichen Unterschrift erlassen. Daß die Bestimmung, wie viel Richter an der Aburtheilung einer Rechtssache Antheil nehmen sollen, auf die Rechte der Partheien einen wesentlichen Einfluß habe, beweisen, wenn es noch eines Beweises bedarf, die vielen bestehenden Gesetzgebungen, in welchen deshalb Vorsehung gethan ist, und daß in der vaterländischen Gesetzgebung dieser Umstand als Gesetzgegenstand angesehen und behandelt wurde. Nicht nur im Strafgesetzbuche ist bestimmt, wie viel Richter zur Aburtheilung in Vergehens- und wie viele in Verbrechens-Gegenständen mitwirken müssen, sondern auch im Entwurfe einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welcher im Jahre 1827 der Ständeversammlung zum Beirath und zur Zustimmung vorgelegt wurde, ist im §. 371 festgesetzt, wie viele Richter zur Gültigkeit eines Urtheils in jeder Instanz gefodert werden. Dieser Beweis ist um so bindender, als zu gleicher Zeit mit der Vorlage dieser Prozeßordnung auch der Entwurf einer Verordnung über die Gerichtsverfassung den Ständen zur Wissenschaft blos vorgelegt wurde, in welcher das blos Organische ausgeschieden war, und in welcher von der zur Aburtheilung einer Rechtssache erfoderlichen Richterzahl keine Rede mehr ist.

Hiernach könnte diese Anordnung der Senatsverminderungen, um über minder wichtige Rechtssachen mit weniger Richtern in der dritten Instanz abzuurtheilen, nur im gesetzlichen Wege geschehen, und zwar um so mehr, als eine Ausscheidung der Rechtssachen in wichtigere und minder wichtige wieder nur im gesetzlichen Wege erfolgen könnte, nachdem die bisherigen Gesetze diesen Unterschied nicht kennen, und dadurch, daß sie in Rechtssachen die Berufung zur dritten Instanz zulassen, dieselben den wichtigeren beizählen, so wie auch die Partheien durch die Berufung an die dritte Instanz den Beweis

darüber liefern, daß sie ihrer Rechtssache einen großen Werth beilegen.

Die Gesetzgebung wird aber, wenn sie einmal eine Sache als zur dritten Instanz zuläßig erklärt, kaum mehr einen Unterschied in deren Behandlung zulassen können, weil es als eine Art von Widerspruch erschiene, eine Sache als minder wichtig zu erklären, und doch die Berufung an die dritte Instanz zuzulassen.

Ueberhaupt scheint schon der Begriff einer letzten Instanz, deren Aussprüche unabänderliche Gesetze für die Partheien sind, und die Bürgschaften, welche die Einrichtung eines solchen obersten Gerichtshofes für die Richtigkeit seiner Aussprüche geben muß, um allgemeines Vertrauen zu verdienen, eine größere Anzahl von Richtern zu fodern, welche zu einem solchen unabänderlichen Erkenntnisse mitwirken, als in den vorigen Instanzen gefodert wurde, und daher die Anzahl von vier Richtern durchaus für diese Instanz unzureichend. Deßhalb dürfte für dieses Mittel von der Gesetzgebung nichts zu erwarten seyn; und hiermit zeigt es sich, daß hiermit für den obengenannten Zweck nichts geleistet werden kann.

Es ließ sich über diesen Gegenstand noch gar Vieles sagen; allein für den Zweck des Gegenwärtigen reichen diese Andeutungen vollkommen hin, um zu zeigen, daß man von diesem Mittel, als einer administrativen Maßregel keinen Gebrauch machen könne, und daß man wenig oder gar keine Hoffnung habe, sie zu einer gesetzlichen erhoben zu sehen.

ad 2) Eben so wenig läßt sich von dem zweiten Mittel erwarten, nämlich von öfteren Sitzungen des Oberappellationsgerichtes.

Bisher hat der oberste Gerichtshof wochentlich vier Sitzungen von vier und resp. fünf Stunden, und dieses scheint das höchste zu seyn, was den Mitgliedern dieses Gerichtes zugemuthet werden kann. — Vor allem scheint nicht übersehen werden zu dürfen, daß die Mitglieder

dieses Gerichtes Männer sind von reiferen Jahren, welche ihr ganzes früheres Leben lang sich durch besonderen Fleiß in ihrer wissenschaftlichen Bildung und in Besorgung ihrer Berufsgeschäfte ausgezeichnet haben, wobei bekanntlich die Gesundheit nicht erstarkt; denn ihre Anstellung bei diesem Gerichte kann nur auf diese Art erwirkt werden, was auch das unentbehrliche Vertrauen auf dieses Gericht nothwendig macht.

Hiezu kommt, daß die bei diesem Gerichte vorkommenden Arbeiten die schwersten sind, welche die höchste Geistesanstrengung fordern. Zur Bearbeitung der hier vorkommenden Gegenstände wird eine große Freiheit des Geistes, Ruhe und Muße vorausgesetzt. Wenn nun die meisten Vormittagsstunden den Mann in Anspruch nehmen, und zwar mit einer solchen Anstrengung, wie sie die Sitzungen des obersten Gerichtes erfodern, so kann man billig fragen, wann denn der Mann für seinen schweren Beruf mit der nöthigen Muße und Geistesunbefangenheit arbeiten soll. Alle die Arbeiten auf den Nachmittag und Abend zu verlegen, kann unmöglich dem Geschäfte zusagen, und ihm einen bedeutenden Theil Arbeit früh vor der Sitzung zumuthen, wird bei dem Alter und den Gesundheits-Verhältnissen der Mitglieder um da weniger möglich seyn, als von ihnen in den folgenden langen Sitzungen eine sehr große Anstrengung gefordert werden muß.

Ferner muß von den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes gefordert werden, daß sie in ihrer wissenschaftlichen Fortbildung nicht nur nicht zurückbleiben, sondern, daß sie mit der neuesten Literatur immer gleichen Schritt halten, um sich auch in wissenschaftlicher Beziehung auf der obersten Stufe zu erhalten, und durch gediegene Arbeiten das Vertrauen zu erhalten und zu sichern, welches die Wirksamkeit dieses Gerichtes allein erhalten kann.

Daß zu häufige Sitzungen die Gesundheit des Kör-

pers zerstören, und die Thatkraft des Geistes, so wie seine Elastizität lähmen, ist anerkannt, und eine traurige Erfahrung hat die Folgen der vielen Sitzungen bewiesen. Mehrere Mitglieder wurden die Opfer dieser Anstrengung, ohne daß das Geschäft nur im mindesten gewann. Gerade in der Zeit, in welcher die meisten Sitzungen gehalten wurden, nämlich täglich eine, wuchsen die Rückstände am meisten an. Daß es die vielen Sitzungen nicht sind, worauf es ankommt, beweisen die vielen fertigen Referate, welche vorräthig bei dem Oberappellationsgerichte liegen, und nicht vorgetragen werden können. Viel besser ist es, dem Manne die erfoderliche Zeit und Ruhe zu seiner schweren Arbeit gönnen; er wird dann auch mehr Zeit auf seine Ausarbeitungen verwenden können, er wird mit mehr Lust und mit freierem Geiste arbeiten, seine Arbeit wird präziser und gediegener zur Sitzung kommen, und damit wird zum Nutzen des Geschäftes, zum Wohle des Rechtsuchenden, und zum geistigen und bürgerlichen Wohl der Richter mehr Zeit gewonnen, als mit den täglichen Sitzungen.

Die Anordnung von mehreren Sitzungen würde das Geschäft des Oberappellationsgerichtes zu einer Schanzarbeit, und die Räthe zu wahren Sklaven herabwürdigen. Dieses Mittel können nur ganz unverständige Menschen, welche den Beruf dieses Gerichtshofes nicht kennen, und von der Wichtigkeit seiner Arbeiten sich keine Vorstellung machen können, in Vorschlag bringen.

ad 3) Als drittes Mittel wird die Erhöhung der Berufungssummen von der ersten zur zweiten und von der zweiten zur dritten Instanz in Vorschlag gebracht. Es handelt sich hier nicht um die Erhöhung der Berufungs-Summen in Folge einer neuen durchgreifenden, alle bisher gefühlten und erkannten Gebrechen abstellenden Prozeßordnung; es handelt sich nur um ein augenblickliches Mittel zur Verminderung der Geschäftsrückstände bei den Obergerichten, insbesondere bei dem Oberappellationsgerichte.

Dieses Mittel kann an und für sich schon sehr wenig leisten; denn angenommen auch, es bewirkte so viel, daß mit dem Eintreten des Gesetzes nur mehr so viele Berufungen an die Obergerichte, und namentlich an das Oberappellationsgericht gelangen, als diese Gerichte bei ihrer dermaligen Besetzung rechtzeitig zu erledigen im Stande sind, so ist damit für das Aufarbeiten der Rückstände noch gar nichts geschehen. Dermalen liegt aber das Uebel in den großen Rückständen; diese müssen weggeschafft werden, und hiefür leistet das genannte Mittel nichts.

Allein auch abgesehen hievon, ist dieses Mittel selbst für den Zweck der Abschneidung der vielen Berufungen an die dritte Instanz nicht praktisch.

Oben schon im dritten Hefte bei der Beurtheilung der Ausgaben auf den Justizetat habe ich die Ursachen des sich immer mehrenden Andranges zur dritten Instanz aufgezählt, und nachgewiesen, daß die Erwartungen des Volkes nicht auf Ersparungen im Justizetat gerichtet sind, daß dasselbe vielmehr Mehrausgaben auf diesen Etat fodere, um auf der einen Seite die Zahl der Richter, wo es Noth thut, vermehren zu können, und um die Lage der schlecht, ja zu schlecht bezahlten Unterrichter verbessern zu können. Ich foderte daher statt des Etats der 2ten Finanz-Periode mit 1,708,000 fl. für die dritte Finanzperiode eine Erhöhung dieses Etats auf 1,768,000 fl. Daß meine Foderung und die Darstellung der Volkserwartungen richtig war, erweist nun die Erfahrung. Denn kaum wurde der Entwurf des Butgets für die dritte Finanzperiode öffentlich bekannt, und kaum erfuhr man im Publikum, daß an den beiden Etats der Ministerien der Justiz und des Innern über 200,000 fl. erspart werden sollen, so erhoben sich auch auf der Stelle Stimmen gegen diese Ersparung in öffentlichen Blättern, insoferne diese Ersparung auf Kosten der Justiz gemacht werden wolle, und foderten vielmehr die Stände auf,

die Mittel aufzusuchen, um den Justizetat erhöhen und manchen hart gefühlten Mängeln der Justiz hiemit abhelfen zu können. Wenn diese Erscheinung zu einer Zeit hervortritt, wo das ganze Volk Erleichterung seiner Lasten mit einer wahren Sehnsucht erwartet, wo also jede Ersparung mit dem größten Danke aufgenommen wird, so ist dieses der violenteste Beweis, wie allgemein die angeführten Uebel in der Justizpflege gefühlt und anerkannt sind, und wie dringend und unerläßlich hier Hülfe ist.

Dieses Alles nun vorausgesetzt, so kann allerdings ein Gesetz durch eine willkührliche Erhöhung der Berufungssummen, besonders, wenn man diese Summen recht hoch stellt, sehr vielen Rechtsuchenden der Zutritt zu der zweiten und zu der dritten Instanz gesperrt werden; allein es fragt sich um den Erfolg einer solchen Maßregel; es fragt sich, wie die öffentliche Meinung einen solchen Gesetzes-Entwurf aufnimmt; es fragt sich, ob alle Elemente der Legislation zu demselben zustimmen können und werden; es fragt sich überhaupt um die innere absolute Gerechtigkeit eines solchen Gesetzes.

Ich bin Keiner von denen, welche Berufungssummen für absolut unrechtmäßig halten; im Gegentheil, ich halte dieselben auf den Grund der Erfahrung und der meisten bestehenden Gesetzgebungen für unentbehrlich, so lange damit ein richtiges Maß gehalten wird. Wenn aber in einer lange bestehenden und bewährten Gesetzgebung in dieser Beziehung etwas fragmentarisch geändert werden soll, so müssen die stärksten Gründe hiefür sprechen, und die öffentliche Meinung eine solche Aenderung kategorisch fodern, dieses ist aber hinsichtlich des in Frage stehenden Gesetzes der Fall durchaus nicht.

Der Entwurf der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hatte im §. 509 einen Antrag auf eine Erhöhung der Berufungssumme gemacht, und vorgeschlagen, diese Summe bei Berufungen von der ersten

zur zweiten Instanz auf 150 fl. und von der zweiten zur dritten Instanz bei zwei verschiedenartigen Erkenntnissen auf 400 fl. zu erhöhen. Obschon nun dieser Entwurf in der ersten Instanz die Instruktion und Entscheidung der Prozesse von Kollegialgerichten fodert, obschon er durch die angeordnete Oeffentlichkeit und Mündlichkeit neue Bürgschaften für eine gute Justizpflege giebt, obschon er manchen Mängeln der bisher geltenden Gerichtsordnungen abhilft, so fand er doch hinsichtlich der beantragten Erhöhung der Berufungssumme sehr gewichtige Gegner. Diese suchten vorzüglich geltend zu machen, daß der Rechtsschutz unter dieser Beschränkung leide, und daß kein innerer Grund zu dieser Erhöhung vorhanden sey, da der Werth des Geldes seit der letzten Feststellung der Berufungssummen sich nicht geändert habe.

Wenn nun gleich diese Gründe das zu Beweisende nicht beweisen, weil die übrigen neu gegebenen Gewährschaften für eine gründliche und unpartheiische Rechtspflege eine Erhöhung der Berufungssumme zulassen, und die Begründung der Möglichkeit, daß die Kollegialgerichte auf die wichtigern Rechtssachen mehr Zeit verwenden können, die Abschneidung der Berufungen in minder wichtigen Sachen mit Nothwendigkeit fodert, so giebt dieses doch den Beweis, mit wie viel mehr Grund gegen eine Erhöhung der Berufungssummen bei einer Beibehaltung der bestehenden Gerichtsordnung und Gerichtsverfassung wird angestritten werden; und man kann mit Bestimmtheit voraussagen, daß bei dem Mangel der Bürgschaften der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und einer verbesserten Gerichtsordnung die öffentliche Meinung sich mit einer auch nur einigermassen bedeutenden Erhöhung der Berufungssumme sich nicht vertragen wird.

Die Erleichterung der Obergerichte allein kann als Grund nicht gelten, weil diesem Mißstande der Geschäfts-

überladung auf andere Art, nämlich durch Personalvermehrung begegnet werden kann; indem, wenn man den Grund der Geschäftserleichterung allein als entscheidend gelten lassen wollte, keine Gränze sich mehr finden würde. Natürlich werden die Obergerichte immer mehr erleichtert, je höher man die Berufungssummen setzt, und am Ende würden die Obergerichte blos Gerichte für reiche Leute, während der ärmere Mann seinen verhältnißmäßigen Theil zu ihrer Erhaltung beitragen müßte, und doch ihre Thüre für ihn, im Falle er ihre Hülfe in Anspruch nehmen wollte, verschlossen bliebe.

Nach diesen Bemerkungen, welche sich auch dem Geringsten im Volk aufdringen, wird sich die öffentliche Meinung im Volke einem Gesetz-Entwurfe der genannten Art entgegenstellen, und die Stände des Reichs würden ganz gewiß einem solchen Gesetze die Zustimmung versagen.

Es wäre aber noch überdieß ganz unerklärlich, wie die Staatsregierung dazu kommen sollte, in dem Zeitpunkte, wo Se. Majestät der König in der Thronrede die Vorlage eines neuen Prozeßgesetzbuches und eine neue Gerichtsverfassung ankündiget, ein solches fragmentarisches, seiner Natur nach vorübergehendes Gesetz vorzulegen. Hierin würde die ganze Nation den Beweis finden, daß weder die versprochene und gewünschte neue Gesetzgebung, noch die beantragte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, noch die erwartete Trennung der Justiz von der Verwaltung zu Stande käme.

Also ist eine solche Gesetzgebung weder zu erwarten, noch würde eine solche zu Stande gebracht werden können, und es ergiebt sich somit aus der Prüfung der zur Abhülfe des oben angeführten Uebels vorgeschlagenen Wege, daß sie ganz unpraktisch sind; es bleibt also nichts übrig, als die Vermehrung des Personals des Oberappellationsgerichtes mit wenigstens zwei Senaten.

Allerdings ist diese Aufgabe kostspielig und fodert

wenigstens eine Mehrausgabe von 38,000 fl., nämlich 6000 fl. für zwei Direktoren, 30,000 fl. für 12 Räthe, à 2500 fl. und 2000 fl. für 2 Sekretaire, á 1000 fl.; allein hier ist das Geld eine untergeordnete Rücksicht, die Nation hat einen rechtmäßigen Anspruch auf eine gute Rechtspflege, und was es auch kosten mag, die Rechtsverzögerungen in der dritten Instanz müssen aufhören. Wäre früher geholfen worden, so wäre ein weit geringerer Kostenaufwand erfoderlich gewesen; allein wenn man dermalen nicht gründlich hilft, so wird der nöthige Aufwand in kurzer Zeit noch ungleich größer, wenn nicht gar andere noch unglücklichere Folgen daraus entstehen. Hier findet das, was Lord Palmerston im englischen Unterhause in Bezug auf die Reform-Bill sagte, seine volle Anwendung, und sollte von der Regierung und den Ständen wohl beherziget werden.

Ich weiß wohl, daß ich hiermit eine sehr unangenehme Seite berühre, nachdem Niemand es wagen will, heutzutag für eine Kostenvermehrung auf die Justizverwaltung anzutragen. Allein gerade dieser Umstand fodert die Presse auf, die Wünsche und Bedürfnisse der Nation öffentlich zur Sprache zu bringen, damit Jedermann, welcher den Beruf hat, dieselben kennen zu lernen, dieselben erfahre, und Gelegenheit erhalte, auf eine zuverläßige Wahrheit zu kommen. Glaube man ja nicht, daß die Ausgabenvermehrung für die Justiz etwas dem Volke Widerliches sey. Die Rechtspflege, und der damit verliehene Rechtsschutz ist die erste der Bestimmungen eines jeden Staates, und wird allseitig als solche anerkannt. Daher ist auch dem Volke eine als nothwendig nachgewiesene Ausgabe für diesen Zweck nicht lästig. Im Gegentheil, man frage allenthalben nach, und man wird keine Stimme gegen die in Antrag gebrachte Ausgabe vernehmen, vielmehr wird dieselbe allenthalben dringend gefodert. Wenn man die Verhandlungen der Stände vom ersten Anfange bis jetzt mit

Aufmerksamkeit durchgeht, so wird man zwar finden, daß im Jahr 1819 auch Ersparungen am Justizetat gewünscht wurden, aber nur auf den Grund einer neuen verbesserten Gesetzgebung, und weder an dem dermaligen Personal, noch an den gegebenen Besoldungen, unter der Voraussetzung der bestehenden Gesetze. Schon auf dem ersten Landtage und auf allen folgenden wurde verlangt, das Schicksal der Richterpersonen zu verbessern, damit die Unabhängigkeit der Justiz, welche die Verfassung dem Volke zusichert, und auf welche das Volk einen so sehr großen Werth legen muß und wirklich legt, auch in der That hergestellt werde; und damit der Zustand der Justizpflege diejenige Verbesserung erhalte, welche ihr so nothwendig ist.

Sehr häufig und laut sind dermalen die Klagen über unsere Justiz; besonders über die Verzögerungen der Entscheidungen bei den oberen und ganz vorzüglich bei dem obersten Gerichte; und eben so über die Ueberladung der Gerichtsmitglieder mit Arbeiten, was diesen unmöglich macht, auf die Bearbeitung der Erkenntnisse und Entschließungen jene Sorgfalt, Mühe und Zeit zu verwenden, auf welche die Rechtsuchenden mit vollem Grunde Anspruch machen; und welcher Mangel an Zeit und Muße nicht selten an den für die Partheien so theuren als wichtigen Arbeiten sichtbar wird. Wenn man über alles Gesagte noch einen Zweifel hegen kann, so frage man doch einmal die Advokaten, welche die Verhältnisse und die öffentliche Meinung in dieser Beziehung am besten kennen, und man wird bald erfahren, daß nicht ein Wort zu viel gesagt ist. Ob das Gesagte angenehm oder nicht angenehm klinge, kann nicht entscheiden, sondern allein darauf kommt es an, ob damit die Wahrheit gesagt werde. Nicht diejenigen sind die Freunde des Throns und der Regierung, welche sich bestreben, immer das Angenehme zu sagen, und dasjenige in den Hintergrund zu stellen, was nicht gerne gehört

wird. Damit wird die Regierung über die wahren Verhältnisse getäuscht, und, wenn einmal der Unmuth über dergleichen Vernachläßigungen der theuersten Volksinteressen laut wird, so findet die Regierung in solchen Männern auch nicht die mindeste Unterstützung. Sie können der Wahrheit nicht die Stirne bieten. Freisinnige und wahrhafte Darstellung der Verhältnisse in einer mäßigen bescheidenen Sprache ist der Beweis der Anhänglichkeit an König und Regierung, und die Regierung wird in diesen Männern immer die kräftigste Unterstützung finden, weil ihre Stimme auch bei dem größten Theil der Nation Gewicht hat.

Aus der vorstehenden Darstellung der Verhältnisse ergibt sich von selbst der Schluß, wie dringend nothwendig hier ein kräftiges Zusammenwirken der Regierung und der Stände ist, um die Rechtspflege zu verbessern, und zwar, da dermalen wenig Hoffnung zu einer gründlichen Nachhülfe durch eine allgemeine Gesetzgebung für die nächste Zukunft ist, — durch eine Vermehrung der Geldmittel, um die Möglichkeit einer Personalvermehrung bei dem Oberappellationsgerichte herbeizuführen.

Nach dieser Abschweifung von der in Frage stehenden Besetzung des künftigen Oberappellationsgerichtes, kehre ich nun zu derselben zurück. Gerade diese gemachten Erfahrungen mußte ich anführen, um nachzuweisen, wohin eine unzureichende Besetzung dieses obersten Gerichtshofes führt. Die Erfahrung darf nicht vernachläßiget und übersehen werden, und gerade darum habe ich die Besetzung des Oberappellationsgerichtes mit drei Senaten in Antrag gebracht. Die dermalen bestehenden Ursachen der vermehrten Berufungen an das Oberappellationsgericht wirken noch lange fort, wenn sie gleich durch die Gesetzgebung abgeschnitten werden; und die neue Gesetzgebung muß erst beim Volke in Saft und Blut übergehen, ehe sie im Leben Früchte tragen kann,

und dieses fodert Zeit. Auf der andern Seite entsteht durch die neue Gesetzgebung ganz natürlich wieder manche Ungewißheit, bis die Praxis alle Ungewißheiten ausgeglichen hat, was im Anfange den Gerichtshöfen manche neue Arbeit macht, und so fodert es die Natur der Verhältnisse, daß bei einer neuen Gerichtsorganisation die Gerichte nicht unzureichend besetzt werden. Geschieht ein solcher Fehlgriff, und es treten in Folge desselben wieder gleich im Anfange Rückstände ein, so wird die Schuld dieser Erscheinung nicht diesem Fehlgriffe, sondern der neuen Gesetzgebung beigemessen, und das Gedeihen derselben für das Volksleben wird hiermit gefährdet. Daher halte ich die Besetzung des Oberappellationsgerichtes so, wie sie die den Ständen im Jahre 1827 vorgelegte Verordnung über die Gerichtsverfassung angiebt, mit einem Präsidenten, einem Direktor und zwölf Räthen für ganz ungenügend. Ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn die neue Prozeßgesetzgebung einmal das Volksleben durchdrungen hat, wenn einmal das dermalen fehlende Vertrauen auf die übrigen Gerichte wieder festbegründet ist, wenn einmal ein einfaches, allgemein verständliches und klares Civilgesetzbuch eingeführt ist, diese Gerichtsbesetzung für die Geschäfte des obersten Gerichtshofes zureicht. Allein dann wird es der Regierung zur Ehre gereichen, und der Nation angenehm seyn, wenn man in diesem Etat Ersparungen eintreten lassen kann, während die Erreichung aller Zwecke und geforderten Leistungen gesichert ist. Dagegen aber würde es höchst bedenklich seyn, große Erwartungen anzuregen, und am Ende neue Geldmittel verlangen zu müssen, unter der Anführung, daß man falsch gerechnet habe, und daß die Erfahrung dem Voranschlage nicht entspreche; offenbar würde die Regierung hiebei an Vertrauen nicht gewinnen, und den Unzufriedenen wäre eine mächtige Waffe in die Hände gegeben. Lieber also im Anfange die Foderungen etwas höher stellen, unter der

Aussicht, mit der Zeit davon etwas nachlassen zu können, als im Anfange zu wenig verlangen, und sich zu Nachfoderungen gezwungen zu sehen.

Bei dieser Gerichtsorganisation wird es dann auch möglich, ohne übermäßige Kosten die Staatsanwaltschaft einzuführen und gebührend herzustellen. Hiernach wird es genügen, bei den vierzehn Kreisgerichten vierzehn Staatsprokuratoren und 15 Substituten zu bestellen; für jedes Appellationsgericht wird ein Generalprokurator und ein Substitut, und für das Oberappellationsgericht ein Generalprokurator und drei Substituten erforderlich seyn, und hiermit wäre die Ausgabe auf diese so wünschenswerthe Institution für die Staatskasse nicht unerschwinglich.

Zum Schlusse dieses Briefes muß ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher nicht übersehen werden darf.

Bei der in Antrag gebrachten Besetzung der Kollegialgerichte ist auf die Einführung der Staatsprokuratur gerechnet, wodurch es möglich wird, die Richter sämmtlich von jeder Art von Verwaltung frei zu geben, so daß die Vorstände der Gerichte nur mehr in einer richterlichen Eigenschaft erscheinen. Hiernach ist bei der Besetzung der Senate oder Rathskammern, der Senatsvorstand auch als Richter gerechnet, und ihm gleich den übrigen Gerichtsmitgliedern eine Richterstimme beigelegt. So sind auch in dem Entwurfe der Prozeßordnung die deßfallsigen Verfügungen abgefaßt. Gegen diese Anordnung hat sich der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten in seinem über den Entwurf der Prozeßordnung an diese Kammer erstatteten Gutachten erklärt, und es wäre möglich, daß sich die Kammer diese Ansicht des Ausschusses aneignen könnte. In diesem Falle müßte dann sowohl bei den Appellationsgerichten, als bei dem Oberappellationsgerichte die Zahl der Räthe wenigstens um zwei vermehrt werden. Es ist nämlich da-

rauf gerechnet, daß bei einem Appellationsgerichte immer in einem Civil- und in einem Kriminalsenate gearbeitet werden kann, so wie beim Oberappellationsgerichte in drei Senaten. Dazu reicht zwar die angegebene Zahl von 10 Appellations- und 28 Oberappellationsräthen hin, allein, wenn die Senatsvorstände nicht als Richter gezählt werden dürfen, so müßten die Räthe, um in den Senaten regelmäßig arbeiten zu können, immer gegenwärtig und immer gesund und arbeitsfähig seyn. Das ist aber nach der Erfahrung der Fall nicht, und kann nicht seyn; und da auch noch überdieß der Fall eintreten kann, daß einer der Richter unfähig zur Ausübung des Richteramtes ist, oder von einer Parthei perhorreszirt wird, so müssen immer einige überzählige Räthe vorhanden seyn, damit nicht aus einer am unrechten Orte angewendeten Sparsamkeit aus Mangel eines Rathes ein ganzer Senat nicht arbeiten kann. In jedem Fall muß nach Verschiedenheit des Beschlusses der Stände über diesen Punkt für den angeregten Fall Vorsehung gethan werden.

So wichtig für das Schicksal der künftigen Gerechtigkeitspflege die genaueste und gründlichste Prüfung des in diesen Briefen vorgelegten Planes der Gerichtsverfassung ist, so sehr muß sowohl der Staatsregierung, als den Ständen dasjenige zur Beherzigung empfohlen werden, was wegen Abstellung des Uebels der Geschäftsüberladung und des Erledigens der Geschäftsrückstände gesagt wurde; denn nur eine gute Justizpflege ist eine sichere Stütze des Thrones und der Grundpfeiler des Staatsverbandes.

Acht und vierzigster Brief.

Es sind nun noch einige Punkte besonders hervorzuheben, welche nothwendig berücksichtiget werden müssen, wenn die Justiz durch die neue Gerichtsverfassung rein gestellt, und eine vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung hergestellt werden soll.

Das Erste, worauf in dieser Beziehung gesehen werden muß, sind die bei den Landgerichten vorkommenden Geldgeschäfte. — Den Landgerichten sind dermalen so viele Geldgeschäffe übertragen, und es ist ihnen die Stellung so vieler Rechnungen aufgelegt, daß gar manches Rentamt zweiter, vielleicht erster Klasse nicht mehr Gelder manipulirt, und vielleicht mit Rechnungsstellungen nicht mehr zu thun hat, als manches Landgericht. Doch ist weder der Landrichter, noch sind die Assessoren für das Rechnungsfach ausgebildet. Zu einem solchen Detail, welches Geld-einnehmen und ausgeben, so wie das Verrechnen desselben fodert, hat kein Justizbeamter, welcher seinen eigentlichen Beruf strenge und mit der erforderlichen Sorge erfüllen will, keine hinlängliche Zeit, er muß diese Geschäfte Schreibern überlassen, und Partheien und Beamte sind öfters gleich gefährdet. Geschäfte soll der Justizbeamte führen, wozu ihm auf der einen Seite die Zeit, auf der andern die Ausbildung fehlt; — persönlich ist er hiefür verantwortlich, und von diesen Geschäften und von ihrer Führung hängt am häufigsten das ganze Vertrauen seiner Amtsuntergebenen ab. In der wichtigsten Parthie seiner Amtsführung ist er dem Zufalle, ob er einen geschickten und treuen Gehülfen findet, Preis gegeben.

Diese Geschäfte den Landgerichten abzunehmen, thut am meisten Noth, und mit dieser Geschäftsabnahme ge-

schieht für die Reinstellung der Justiz bei weitem am meisten. Auch steht diesem Wegnehmen solcher Geldgeschäfte kein unübersteigliches Hinderniß entgegen.

Das erste hier vorkommende Geschäft sind die Depositen.

Die Behandlung dieses Geschäftes ist Justizsache; sie ist nach der Natur der Sache, nach Rechtsgrundsätzen zur Sicherung der Rechte der Partheien von den Gerichten gar nicht zu trennen. Allein dieses Gerichtsgeschäft ist von dem Geschäfte der Geldmanipulation ganz verschieden. Diese Geldbehandlung kann sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe sehr wohl an die Rentämter überwiesen werden.

Das Gericht hat zu bestimmen, wer Geld zu hinterlegen hat, und wie viel zu hinterlegen ist; alles kommt dabei darauf an, daß das Geld in sichere Gewahr kommt, und ohne gerichtliche Anordnung nicht ausbezahlt werden darf, daher muß auch das Gericht bestimmen, an wen und in welcher Art das hinterlegte Geld ausbezahlt werden soll. Diese Dekretur zur Geldhinterlegung und Geldauszahlung ist eigentliche Gerichtssache. Das Vollziehen dieser gerichtlichen Anweisungen durch das Geld-einnehmen und ausgeben kann von jedem andern geschehen, entweder vom königlichen Rentamte, oder bei Concursen und Debitmassen durch Massakuratoren. Alles kommt dabei darauf an, daß die gerichtlichen Befehle auch richtig vollzogen werden; kann dieses geschehen, so ist gar kein Grund mehr vorhanden, die Gerichte auch mit dem Selbstvollzuge ihrer Befehle zu belästigen. Der Grund, warum man bisher bei dem Depositenwesen den Gerichten auch die Geldeinnahmen und Ausgaben aufgetragen hat, war die Sicherheit der Partheien, welche die Gelder zu erlegen und zu empfangen hatten. Damit eine Vermischung dieser Gelder mit denen des Staates nicht eintreten könne, wurden diese Depositen den Gerichten überlassen. Heut zu Tag,

bei einer ständischen Verfassung, bei einer besonderen, unter die Gewähr und Kontrole der Stände gestellten Staatsschuldentilgungs-Anstalt, und bei der gesetzlichen Ermächtigung derselben, die Depositengelder zu übernehmen, fällt der vorgenannte Grund ganz weg, und so gut das Gericht die Depositen, welche nicht sogleich ausbezahlt werden, und im eigentlichen Sinne hinterlegt werden, an die Staatsschuldentilgungskassen einsendet, eben so gut kann es denjenigen, welcher Gelder zu hinterlegen hat, anweisen, diese unmittelbar an diese Kassen, oder für Rechnung derselben an das Rentamt zu bezahlen.

Ganz gleiches Verhältniß tritt bei der Rückbezahlung ein. Statt der unmittelbaren Auszahlung durch das Gericht, weist das Gericht auf die hinterlegten Gelder an, und die Staatsschuldentilgungs-Kasse oder das Rentamt honorirt die gerichtlichen Anweisungen und leistet hierauf die dekretirte Zahlung gegen Quittungen, welche dann zu den Akten gebracht werden.

Auf diese Art ist das Geschäft der Gerichte ganz rein gestellt, und der Vollzug ist noch mehr gesichert, als wenn die Behandlung des Geldgeschäftes den Gerichten übertragen wäre. Nun können die Fälle, daß Depositengelder veruntreut oder unterschlagen werden, nicht mehr vorkommen, und jede, auch die mindeste Unordnung in diesem Geschäfte muß sogleich entdeckt werden, weil eine ganz unabhängige Kontrole gegenseitig durch die Gerichte und Rentämter angeordnet ist.

Werden so die Gerichte von diesem Geldgeschäfte befreit, und nur auf gerichtliche Dekreturen und Anweisungen beschränkt, so fällt hiermit auch jeder Grund zu einem Mißtrauen gegen dieselbe weg.

Das zweite Geldgeschäft sind die Taxen und Sporteln. Welche Arbeit, Verdruß und Gefahr die Sporteleinnahmen und deren Verrechnung den Gerichten über-

haupt und insbesondere den Landgerichten macht, das läßt sich in Kürze gar nicht beschreiben.

Gegen dieses Uebel nun ist bei einer Taxordnung, wie die dermalen geltende ist, eine Hülfe schwer möglich, weil jede einzelne Handlung des Gerichtes taxirt wird, und eine große Geschäftsvervielfältigung daraus hervorgehen müßte, wenn man einem andern Amte die Sporteleinnahme übertragen wollte. Allein das Bedürfniß einer neuen Sportel- und Taxordnung ist so sehr bestimmt gefühlt, und von den Ständen des Reichs so laut ausgesprochen, daß nicht zu zweifeln ist, die Regierung werde sich ernstlichst damit beschäftigen, um so mehr, als bereits der Landtagsabschied vom Jahre 1828 eine Revision der Taxordnung angekündiget hat.

Wenn nun hiebei die billigen Foderungen an eine Taxordnung, wie man mit Sicherheit rechnen darf, berücksichtiget werden, wenn namentlich beachtet wird, daß es bei einer guten Taxordnung möglich seyn muß, daß die Partheien, ehe sie einen Rechtsstreit beginnen, zum Voraus berechnen können, wie hoch sich für den fraglichen Prozoß im schlimmsten Falle die Kosten belaufen können, und es nicht mehr vom Zufalle abhangen kann, daß durch Muthwillen oder die Ränkesucht des Gegentheils das ganze Streitobjekt, vielleicht noch mehr durch Kosten aufgezehrt wird; wenn überhaupt bei Entwerfung der neuen Taxordnung die Vorschläge beachtet werden, welche ich in dieser Beziehung im zweiten Hefte der Erwartungen im zehnten Briefe gemacht habe, so wird es ohne allen Anstand möglich werden, die sämmtlichen Gerichte von diesem, ihrer eigentlichen Bestimmung fremden Geschäfte zu befreien, und hiermit die Trennung der Justiz von der Verwaltung durchzuführen.

Nur beiläufig will ich hier bemerken, daß, wenn die oben im zehnten Briefe gemachten Vorschläge nicht genehm seyn sollten, noch ein zweiter Ausweg zur Erreichung desselben Zweckes vorhanden ist, nämlich alle

Taxen und Sporteln auf den Stempel zu übertragen, und dieselben unter der einzigen Rubrik »Stempel« zu erheben; ein Ausweg, welcher seine eigenen Schwierigkeiten hat, welcher aber doch in mancher Beziehung praktisch gefunden werden dürfte.

Alle andern Rechnungsgeschäfte, welche bei den Landgerichten vorkommen, lassen sich unter dem allgemeinen Titel von Concurrenzen zusammenfassen; es sind entweder Umlagen für die Brandassekuranz, oder für Gemeinde-, Distrikts- oder Kreisbedürfnisse, oder zu Kriegsperäquationen. Dergleichen Geldeinnahmen und Verrechnungen liegen durchaus nicht in der ursprünglichen Bestimmung der Landgerichte. Die Gemeinden oder Distrikte sollen sich nur genau nach den Gesetzen bei jedem vorkommenden Falle einen Rechnungsführer wählen, welcher sich dann mit dem Geldgeschäfte zu befassen hat. Die Landgerichte behalten dann eine ihrem Berufe angemessene Stellung. Sie weisen die Contribuenten zur Bezahlung, und den Rechnungsführer auf das Soll seiner Einnahme an, sie verfügen, welche Zahlungen zu leisten sind, und an wen; und wenn sich zwischen der Gemeinde oder dem Distrikt und dem Rechnungsführer ein Streit ergiebt, so schlichten sie denselben, und ein sehr unangenehmer und gehässiger Geschäftstheil ist den Landgerichten abgenommen.

Werden den Landgerichten diese Geschäfte nicht abgenommen, so kann man nie sagen, daß die Trennung der Justiz folgerecht durchgeführt sey, wenn man auch eigene Landkommissäre als Verwaltungsbeamte anstellt; und bei einer solchen Trennung würde das Belassen der genannten Geldgeschäfte bei den Landgerichten und bei den Gerichten überhaupt um so unangenehmer seyn, als mit diesen Geschäften die Gerichte immer wieder unter verschiedene Ministerien gestellt blieben, was die Einheit der Geschäftsführung stört, und den Zweck der Trennung vereitelt. Daher muß, welchen Weg man

auch für die neue Gerichtsverfassung einschlagen mag, die vorzügliche Sorge der Staatsregierung dahin gerichtet seyn, die Gerichte von den Geldgeschäften zu befreien.

Neun und vierzigster Brief.

Bei dieser Gelegenheit muß noch ein anderer Umstand zur Sprache gebracht werden, welcher, wenn er gleich die Justizverwaltung nicht unmittelbar berührt, doch mit der Einrichtung der äussern Aemter in einer sehr nahen Verbindung steht; ich meyne die Verwaltung der Lokalpolizei.

Wenn alle Staatsinstitutionen in Einklang gesetzt werden müssen mit der Verfassung selbst, wenn das Streben der Gesetzgebung dahin gehen muß, die Verfassung überall im Leben lebendig und wirkend hervorzuheben, wodurch die englische Verfassung bei ihren anerkannt vielen Fehlern sich so fruchtbringend im Leben zeigt, während bei einem entgegengesetzten Verfahren andere Verfassungen immer kränkelnde Pflanzen bleiben, und das Volksleben nie ansprechen; — so muß auch die Gesetzgebung unseres Vaterlandes dahin streben, dem Volke immer mehr dasjenige zurückzugeben, was dasselbe zunächst angeht, was seine Sache ist.

Die Verwaltung der ganzen Lokalpolizei sollte den Gemeinden zugewiesen werden, da die Gemeinden die meiste Kenntniß der lokalen und individuellen Kenntnisse haben, am meisten bei der Aufrechthaltung der Polizeizwecke interessirt sind, und die erforderliche Hülfe den Einzelnen am nächsten gelegt ist dadurch, daß bei unzureichenden Kräften des Einzelnen die Gesammtkraft der

Gemeinde ihm zur Hülfe steht. — Hat denn der verwaltende Polizeibeamte in der Regel andere Mittel zur Hülfe?

Sowie das Edikt über die Gemeindeverwaltung den Magistraten der Städte die Verwaltung ihrer Lokalpolizei zuweist, so muß die Verwaltung der Lokalpolizei auch in den Ruralgemeinden den Gemeindeverwaltungen übertragen werden.

Gegen diese Behauptung werden verschiedene Anstände erhoben. Die vorzüglichsten sind folgende:

a) In den Ruralgemeinden finden sich nicht immer Männer, welche diesen Geschäften vorzustehen im Stande sind.

Sehr wahr, häufig fehlen solche Männer; allein dermalen, wo schon seit einiger Zeit ein bedeutender Theil der Lokalpolizeigeschäfte den Gemeindeverwaltungen übertragen ist, ist dieser Mangel schon weniger fühlbar, als vor zwölf Jahren. Wenn man nachwarten soll, bis sich hinlänglich gebildete Männer für alle diese Geschäfte vorfinden, so würde den Gemeinden niemal die Verwaltung der Lokalpolizei übertragen werden können.

Derselbe Fall war in Frankreich, als man dort die neue Polizeieinrichtung traf; und der Mangel ist verschwunden, und auch in England kennt man eigene von der Regierung aufgestellte Polizeibeamte, (ausser den in der neuesten Zeit in der Hauptstadt aufgestellten) nicht. Einmal muß der Anfang gemacht werden, wenn man sich nicht immer und ewig in einem Kreise herumdrehen, und niemalen zum Mittelpunkte gelangen will. Die Erfahrung und das Bedürfniß muß die Menschen für die Geschäfte erziehen, überall giebt es aufgeweckte Köpfe, welche kluge Beamte und die Gemeinden für die Führung der Geschäfte aufzufinden wissen.

Hätte die Staatsregierung im Jahre 1818 bei Erlassung des Ediktes über die Verwaltung der Gemein-

den, und der Verfassungs-Urkunde nachwarten wollen, bis sich überall hinlänglich gebildete Gemeindeglieder gefunden hätten, um die den Gemeindegliedern und Staatsbürgern zugewiesenen Geschäfte mit einer meisterhaften Vollendung zu besorgen, so würden noch in hundert Jahren diese Staatsgrundgesetze nicht haben erlassen werden können. So lange das Bedürfniß nicht obwaltet, sich für die Führung gewisser Geschäfte zu befähigen, so lange eine solche Befähigung nicht zu Etwas dient, so lange werden in der Regel die Menschen sich dieselbe nicht zu verschaffen suchen.

Obschon den städtischen Magistraten die Ausübung der Lokalpolizei übertragen ist, so fehlt es doch noch in gar manchen Städten an hinlänglich hiezu befähigten Personen; ja es haben sich schon Stimmen erhoben, welche fodern, daß diese Polizeiverwaltung vom Staate reklamirt werden soll. In zehn bis zwanzig Jahren wird ein solcher Mangel nicht mehr vorhanden seyn; und in einem ganz kurzen Zeitraume wird in Bayern die administrative Polizei durch die Gemeindeverwaltungen eben so gut besorgt werden, als sie in England besorgt wird. Was geschieht denn dermalen hinsichtlich der Polizeiverwaltung auf dem Lande, wo diese den Landgerichten zugewiesen ist? Nahebei in allen Fällen werden die Gemeindevorsteher mit ihrem Gutachten vernommen, ihre Angaben gehört, und sie mit dem Vollzuge des nöthig scheinenden amtlichen Beschlusses beauftragt.

Im Anfange wird es bei jeder neuen Einrichtung Anstände geben; sie auszugleichen, da, wo es fehlt, nachzuhelfen, zu belehren, überhaupt gute Anleitung geben; dieses ist Sache guter Beamten und einer zweckmäßigen Direktion von Oben.

Die in Bayern in Folge seiner Verfassung abgehaltenen Landtäge widerlegen am besten den Werth der obigen Einwendung; wer hat denn die zu diesem Geschäfte berufenen Staatsbürger hiezu gebildet?

Weiter entgegnet man:

b) Der wichtige Zweig der Polizeiverwaltung leide unter den übrigen Gemeindeangelegenheiten.

Diese Einrede hat noch weniger Werth, als die vorige. Einmal darf es an einer geordneten Leitung und Aufsicht nicht fehlen, und anderseits haben die Gemeinden selbst an einer guten Verwaltung der administrativen Polizei das größte Interesse. Man überlasse nur die Polizeiverwaltung den Gemeinden, und es wird bald der Glaube verschwinden, daß die Polizei nur zur Plage und Qual der Staatsbürger vorhanden sey, und die rechtlichen Bürger werden die strengsten Kontroleurs der Polizeiverwaltung seyn.

c) Man sagt ferner, durch die Ueberlassung der administrativen Polizei an die Gemeinden würden die Geschäfte zu sehr vereinzelt, den königlichen Kreisregierungen werde der Ueberblick erschwert, und die Schreiberei ins Unendliche vermehrt.

Würde ich eine unmittelbare Unterordnung der Magistrate dritter Klasse und Ruralgemeinden unter die Kreisregierungen fodern, so würde diese Einrede sehr wichtig seyn; es würde etwas unmögliches gefodert. — Es müssen zwischen den königlichen Kreisregierungen und den Ruralgemeinde-Verwaltungen Mittelstellen seyn, welche theils die obere Aufsicht über die Polizeiverwaltung führen, welche in einzelnen Geschäftszweigen die Arbeiten der Gemeindeverwaltungen sammeln, und in einer allgemeinen Zusammenstellung den königlichen Kreis-Regierungen vorlegen, welche die Aufträge derselben empfangen, und dann an die Gemeindeverwaltungen ausschreiben. Allein je weitere Vorschritte die Gemeindeverwaltungen machen, desto weniger solcher Mittelstellen werden erforderlich seyn.

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich als Resultat, daß wenn in dieser Hinsicht zweckmäßig verfahren wird, eine bedeutende Vermehrung der äussern Verwaltungs-

ämter nur im ersten Anfange nöthig ist, und daß mit der Zeit und einer größern Entwickelung eines verfassungsmäßigen öffentlichen Lebens in nicht gar langer Zeit nicht unbedeutenden Ersparungen entgegengesehen wird.

Fünfzigster Brief.

Ehe ich nun zur weitern Entwickelung des gemachten Vorschlages zu der neuen Gerichtsverfassung übergehe, wird es nothwendig seyn, vorerst denjenigen Erinnerungen zu begegnen, welche gegen die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der aufgestellten Grundsätze gemacht werden könnten.

Die vorzüglichste Einrede gegen den Vorschlag möchte seyn:

a) die Einrichtung gründet sich hauptsächlich auf Bestellung von Einzelnrichtern in erster Instanz. Nun kann aber ein Einzelnrichter gar nicht Richter seyn, er kann kein Urtheil sprechen; somit kann also der ganze Vorschlag nicht realisirt werden.

Der Satz, daß ein einzelner Mann nicht Richter seyn könne, wird bewiesen damit, daß

1) sein Ausspruch nur eine individuelle Ansicht, eine Meinung sey; und daß

2) einem Menschen das Rechtsprechen nicht überlassen werden könne, weil er zu vielen äusseren Einflüssen ausgesetzt sey, um bei ihm mit Sicherheit auf ein unpartheiisches Urtheil rechnen zu können. Dagegen muß bemerkt werden.

ad 1) Nicht die Meinung des Einzelnen, nicht der aus einer Berathung Mehrerer hervorgegangene Aus-

spruch ist das Urtheil. Der Ausspruch des Einzelnen oder der Mehreren wird unter den Partheyen Recht, weil der Aussprechende vom Staate mit der Richtergewalt versehen ist. Absolute Kennzeichen der Wahrheit giebt es nicht, weder für den Spruch des Einzelnrichters, noch für den eines Kollegiums. Der letztere hat ein äusseres Merkmal der Wahrheit mehr, als der erste; allein gerade darum wurde der Vorschlag in der genannten Art gemacht, daß der Rechtsuchende Eines oder das Andere verlangen kann. Wenn nun die Partheien sich mit dem Ausspruche des Einzelnrichters zufrieden stellen, selbst wenn sie auch zu appelliren Lust haben, und demungeachtet in der ersten Instanz nur den Ausspruch des Einzelnrichters fodern, wen geht dieses weiter an? Sind nicht die Partheien unbeschränkte Herren ihres Prozesses? oder überschreitet die Wirkung eines Urtheils die partheilichen Rechtsverhältnisse?

ad 2) Hier gilt offenbar dasselbe. Es läßt sich auch gar Manches gegen die Kollegien sagen, und wurde gegen die Kollegialjustiz in erster Instanz gesagt. Ich halte die Justizverwaltung durch Kollegien für sicherer, als durch Einzelnrichter; allein dieses kann mir kein Grund seyn, die Rechtsuchenden an die Kollegien zu bannen, wenn sie nicht selbst wollen. Nachdem nun auf die genannte Art ein Ausweg aufgefunden ist, um den verschiedenen möglichen Wünschen zu genügen, so verdient derselbe vor jeder andern Einrichtung den Vorzug.

b) Es wird ferner entgegnet, die genaue Bestimmung der Gegenstände, in welchen den Partheien das Recht zustehe, eine Entscheidung eines Kollegialgerichtes zu verlangen, sey schwer, und könne nicht so genau gemacht werden, daß nicht daraus Kollisionen und Kompetenz-Konflikte zwischen den Einzelnrichtern und Kreisgerichten entstünden.

Daß dieses der Fall nicht sey, daß in dieser Bestimmung nicht die mindeste Schwierigkeit liege, beweist

der von mir gemachte Vorschlag. Hiernach soll den Partheien dieses Wahlrecht in allen denjenigen Rechtsstreiten zustehen, welche im ordentlichen Verfahren verhandelt werden. In jeder Prozeßordnung sind die Gegenstände, welche sich zum ordentlichen Verfahren eignen, und welche im summarischen Prozesse zu verhandeln sind, sehr genau ausgeschieden, und selbst in denjenigen Fällen, in welchen den Partheien die Wahl zusteht, die Streitsache summarisch oder im ordentlichen Verfahren verhandeln zu lassen, ist, wenn einmal der Prozeß begonnen hat, die Thatsache, welches Verfahren eingeschlagen worden sey, ganz ausser Zweifel; und nur diese Thatsache entscheidet hier.

Sollte man aber demohngeachtet Bedenken finden, die Wahl nach dieser Rücksicht eintreten zu lassen, so giebt es noch andere eben so bestimmte Momente, nach welchen ausgeschieden werden kann. Man könnte diese Wahl z. B. nur in solchen Rechtsstreiten eintreten lassen, in welchen die Berufung zur zweiten Instanz zugelassen ist; oder, wenn man diese Wahl noch mehr beschränken wollte (wozu ich auf keinen Fall rathen würde), so könnte man sagen, daß nur in solchen Prozessen die Entscheidung eines Kollegialgerichtes gefodert werden könne, in welche ohne Rücksicht auf den Inhalt des Erkenntnisses der ersten und zweiten Instanz eine Berufung zur dritten Instanz möglich ist. — Welche dieser Maaßregeln man auch annehmen mag, bei keiner findet eine Unbestimmtheit statt; denn die neue Prozeßordnung muß die Gegenstände, welche zu der einen oder andern Kategorie gehören, auf das genaueste ausscheiden, wenn sich die Gesetzgebung nicht gegründetem Tadel aussetzen will.

e) Man könnte ferner sagen, daß die Foderung sonderbar erscheine, den Partheien für die Entscheidung ihrer Prozesse eine Wahl zu lassen; der Staat thue genug, einen Richter zu bestellen; mehr könne mit gutem

Grunde nicht gefodert werden. Der Grund, daß man die Partheien an einen Richter nicht bannen dürfe, hebe die ganze Doktrin vom Gerichtsstande auf. — Ganz richtig kann man diese Einrede zugeben, ohne daß hiermit dem gemachten Vorschlage ein Eintrag gethan wird. Das angefochtene Argument habe ich zur Begründung meines Vorschlags nicht gebraucht. Der Staat kann nicht dazu verbunden seyn, den Aufwand zu machen, mehrere Gerichte aufzustellen, welche konkurrende Jurisdiktion ausüben. Wenn aber aus andern Gründen die Möglichkeit gegeben ist, den Partheien eine Wahl zu lassen, so wird mit dieser freigelassenen Wahl unter zwei Gerichten zur Entscheidung des Prozesses das Vertrauen auf die Unpartheilichkeit der Rechtspflege im Volke nur erhöht, und der Staat würde Unrecht thun, sich dieses Mittels größeres Vertrauen der Staatsangehörigen zu erwerben, nicht zu bedienen. Geht uns doch schon der alte deutsche Prozeß mit einem ähnlichen Beispiele vor, welches die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorschlags verbürgt. Es konnten nämlich nach dem deutschen Prozesse die Partheien die Versendung geschlossener Akten, zur Erholung eines Collegial-Erkenntnisses an auswärtige Spruchkollegien verlangen. Dieses Wahlrecht der Partheien wurde nach und nach in den meisten deutschen Staaten aufgehoben, theils weil man die Staatsbürger nicht auswärtigen Richtern unterwerfen wollte, theils und hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten. Da nun aber der gemachte Vorschlag die Möglichkeit an die Hand giebt, das Gute jener alten Einrichtung, welcher die Idee von der größern Vorzüglichkeit der Kollegial-Justiz zu Grund lag, den Staatsbürgern zu sichern, und doch die entgegenstehenden Gründe nicht zu verletzen, so kann die Justizverwaltung bei der Verwirklichung dieses Vorschlags nur gewinnen, und es ist kein Grund vorhanden, eine Wahl zu versagen, welche dem Staate nichts kostet, und wo-

bei es möglich ist, den Staatsbürgern und dem Staate die Vortheile der Einzelnrichter zu sichern und ihnen zugleich, wenn sie wollen, allen Nutzen aus einer kollegial-administrirten Rechtspflege zu verschaffen.

d) Weiter könnte man sagen, diese durch den Vorschlag offen gelassene Wahl werde von Advokaten leicht in eigennütziger Absicht mißbraucht.

Von dem Werthe dieser Einrede kann ich mich nicht überzeugen. Die Advokaten finden ihr Interesse immer mehr bei den Einzelnrichtern. Für den Eigennutz der Advokaten ist bei den Kollegialgerichten nichts zu thun, wenn es sich blos darum handelt, dort die Entscheidung der Sache zu erholen.

e) Eine weitere Erinnerung möchte seyn, daß mit dieser Einrichtung der Staat selbst das Vertrauen untergrabe, auf seine Einzelnrichter, weil in derselben gleichsam der Ausspruch liege, der Einzelnrichter sey nicht tüchtig zur Entscheidung wichtiger Rechtsstreite. — Wenn man von diesem Argumente einen Gebrauch machen will, so könnte man ihn viel treffender gegen die von der Staatsregierung bereits in Antrag gebrachte Gerichtsverfassung machen. Dort wird dem Einzelnrichter die Befugniß ganz entzogen, Rechtsstreite, welche im ordentlichen Prozesse verhandelt werden, zu instruiren und zu entscheiden. Mit dieser Verfügung ist der Einzelnrichter zur Entscheidung wichtigerer Prozesse untüchtig erklärt, und es ist damit ausgesprochen, daß man ihm die zum summarischen Prozesse geeigneten Rechtshändel nur wegen ihrer Unwichtigkeit oder Einfachheit überlasse; und eine solche offene Erklärung der Gesetzgebung, wofür wenigstens der gemeine Mann eine solche Anordnung nimmt, ist eben nicht geeignet, großes Vertrauen auf die Einzelnrichter zu begründen. — Wenn aber das Gesetz dem Einzelnrichter die Befugniß giebt, alle Rechtssachen zu entscheiden, und nur den Partheien

die Freiheit gestattet, auch von einem andern Gerichte die Entscheidung zu verlangen, so liegt darin die vorgenannte Erklärung keineswegs, und es ist kein Grund zum Mißtrauen gegeben. So wenig die Möglichkeit, die Akten an ein auswärtiges Spruchkollegium versenden zu lassen, da, wo diese Einrichtung bestand, das Vertrauen auf die Gerichte beeinträchtigte, so wenig wird dieses der Fall seyn bei der in Vorschlag gebrachten Einrichtung. — Die Gewalt der Einzelnrichter wird mit dieser Einrichtung gebrochen, und die Einzelnrichter sind in die Nothwendigkeit versetzt, sich durch ihre Geschäftsführung das Vertrauen ihrer Untergebenen zu verdienen, wenn das häufige Angehen der Kollegialgerichte nicht die Vermuthung mangelnden Vertrauens begründen soll; allein dabei verliert die Regierung nichts; im Gegentheile, es werden so auf indirektem Wege Vortheile erreicht, welche man lange zu erreichen wünschte, sie aber so lange nicht erreichen konnte, als der Unterthan an den Einzelnrichter mit seinen Rechtssachen gebannt war.

f) Die Rechte der Standes- und Gutsherren sollen bei dem gemachten Vorschlage beeinträchtiget werden, weil bisher der Einzelnrichter ausschließend Richter war, und nun eine konkurrende Jurisdiktion eintritt. — Ich kann mich nicht überzeugen, daß auch nur ein Standes- oder Gutsherr hierin eine Beschränkung seiner Rechte finden werde. Diesen standes- und gutsherrlichen Gerichten bleibt, wie den Stadt- und Landgerichten die ganze Jurisdiktion, und die einzelne Befugniß der Gerichtspflichtigen, in wichtigern Rechtssachen eine Entscheidung eines Kolleggerichtes zu verlangen, ist nur eine Verbesserung der Rechtspflege für ihre Gerichtspflichtigen. So wenig die Zulassung von Schiedsrichtern eine Beschränkung ihrer Gerichtsbarkeitsrechte ist, so wenig ist es diese Einrichtung. — Im Gegentheil gewinnen diese Gerichtsherrn hinsichtlich der Justizpflege, welche für

sie, wegen der hieraus hervorgehenden Regreßansprüche leicht gefährlich werden kann, durch die in dieser Anstalt liegende zweckmäßige und eingreifende Kontrole, ohne dadurch eine Kostenvermehrung zu tragen, und durch die auf solche Art herbeigeführte bessere Rechtspflege. Sie gewinnen aber auch wesentlich damit, daß nun die gutsherrlichen Gerichte mit den unmittelbar königlichen Gerichten auf ganz gleichem Fuß stehen, und daß ihren Gerichtspflichtigen jeder Grund zu einer Unzufriedenheit mit der gerichtsherrlichen Justizpflege entzogen ist. Das ist gerade einer der bedeutendsten Vorzüge des gemachten Vorschlages, daß nun allen Foderungen der Verfassung in Bezug auf die Justizpflege genügt werden kann. Auf die vorgeschlagene Art steht sich die Rechtspflege in der ersten Instanz bei den Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten ganz gleich, und jeder Bayer erfreut sich in der Wahrheit einer Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Endlich wird man noch bemerken:

g) Nach der in Vorschlag gebrachten Gerichtsverfassung sey es unmöglich, die Advokaten vom platten Lande zu entfernen, und hiermit gehe ein bedeutender Vorzug verloren, welchen der von der Staatsregierung den Ständen des Reichs im Jahre 1827 vorgelegte Entwurf einer Gerichtsverfassung zu erreichen gestrebt habe. Auch habe man nach dem genannten Entwurfe voraussetzen dürfen, daß dieser Zweck erreicht, und hiermit eine der vorzüglichsten und reichhaltigsten Quellen der Prozeßvermehrung verstopft worden wäre. Nach diesem Entwurfe wären nämlich alle Advokaten an die Sitze der Bezirksgerichte versetzt geworden, damit wäre es möglich gewesen, eigene Advokaten-Kollegien zu bilden, und diesen die Aufsicht auf die Advokaten und die Advocaten-Disciplin zu überweisen, wo sie unter einer viel strengeren Aufsicht gestanden hätten. Hiermit wäre zugleich viel für die wissentliche Fortbildung der Advokaten

geschehen, welche dermalen und bei jeder anderen Einrichtung in der Regel ganz vernachlässiget werde, weil auf dem Lande der Anreiz und die Hülfsmittel für eine höhere wissenschaftliche Bildung fehle. Hiermit hätten nicht auf dem Lande wenig beschäftigte und schlecht bezahlte Advokaten gewohnt, und hätten nicht durch Annahme von schlecht begründeten Prozessen, und durch Unterhaltung der Streitsucht, wie es dermalen zuweilen geschehen, ihren kümmerlichen Unterhalt zu finden nothwendig gehabt. Ein solcher Vortheil sey zu wesentlich, als daß er leicht aufgegeben werden dürfte.

Hierauf muß ich Folgendes erwiedern:

a) Unter allen Bestimmungen des Entwurfs der Prozeßordnung vom Jahre 1825 wurde keine von allen Beurtheilern desselben so einstimmig und heftig angegriffen, als die Bestimmung, daß von allen Verhandlungen bei den Landgerichten die Advokaten ausgeschlossen werden sollten. Man fand eine ganz unnatürliche Strenge darin, daß, nachdem den Landgerichten unter den sogenannten kleineren Rechtshändeln (caussis minoribus) Sachen von der höchsten Wichtigkeit und Bedeutung zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen worden, der rechtsunkundige Landmann gezwungen werden sollte, bei dem so wesentlichen Einflusse der Prozeßformen auf die Wesenheit des Streites selbst zu handeln, und dieses sogar in dem Falle, wenn er einem rechtskundigen Gegner allenfalls gegenüber stehe; eben so, daß dem fremden, dem weit entfernt Wohnenden, wenn er einen Rechtsstreit der genannten Art habe, nichts übrig bleibe, als entweder selbst an das weit entfernte Gericht mit großen Kosten zu reisen, oder ganz rechtlos zu bleiben, oder sich dem blindesten aller Zufälle in Auffindung eines Bevollmächtigten, welcher weder für seine Fähigkeit, noch für seine Redlichkeit das mindeste Kreditiv habe, zu überlassen. Einstimmig wurde die Zulassung der Advokaten bei den Landgerichten gefodert. — Auch

hat der Entwurf der Prozeßordnung vom Jahr 1827 die Zulassung der Advokaten bei den Landgerichten angenommen; und somit steht der gemachte Vorschlag mit dem Entwurfe der Prozeßordnung nicht im mindesten Widerspruche; er geht vielmehr in der genannten Beziehung mit demselben gleichen Schritt. Was nach dem Entwurfe der Prozeßordnung möglich ist, ist auch unter der Voraussetzung der vorgeschlagenen Gerichtsverfassung möglich.

b) Die Zulassung der Advokaten bei den Landgerichten setzt eben nicht absolut voraus, daß das Land mit Advokaten so übersäet ist, wie dermalen. Es ist eben noch nicht gar lange her, daß bei den wenigsten Landgerichten Advokaten angestellt waren. In der Regel hatten die Advokaten in größeren Städten, wo Kollegien bestellt waren, ihren Sitz; höchst selten waren selbst in bedeutenden Landstädtchen Advokaten angestellt. Kam der Fall vor, daß der Landmann einen bedeutenden Rechtsstreit führen mußte, so ging er in die Stadt, und bevollmächtigte unter den mehreren der dort lebenden vorzüglichen und bekannten Advokaten Einen. Aus dieser Einrichtung gingen eben für die Staatsgesellschaft keine nachtheiligen Folgen hervor. Die Fälle, in welchen sich Jemand in einen Prozeß einließ, waren selten, eben weil die Prozeßführung in der genannten Art einigen Schwierigkeiten unterlag; und auch dieses wirkte auf den Staat und die Staatsbürger eben nicht nachtheilig. Ein sehr berühmter Rechtsgelehrter behauptet, ein zu großes Gemächlichmachen der Prozeßführung schade dem Lande weit mehr, als das Bestehen einiger Schwierigkeiten und eine angemessene Kostenerhöhung. Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Zurückziehen der Advokaten vom Lande, und ein Versetzen derselben an die Kollegialgerichte, und mit kluger Auswahl in einige wenige bedeutendere Landstädte einen Nachtheil haben könnte. Es könnte damit die Zahl der Advokaten vermindert wer-

den, es wäre denselben ein angemessener Lebensunterhalt mehr gesichert, sie hätten nicht nothwendig, sich durch Winkelzüge, durch Anfachung der Prozeßlust Verdienst zu verschaffen, könnten mehr für ihre wissenschaftliche Bildung leisten, und kämen, was die Hauptsache ist, mit dem Landvolke in weniger Berührung. Wenn es auch ein- oder das anderemal einem Rechtsuchenden lästig wird, einen Advokaten in größerer Ferne aufzusuchen, wenn die Beiziehung eines Advokaten ihm theuerer zu stehen kömmt, so ist dieser Schaden bei weitem nicht so groß, als die übergroße Menge von Advokaten auf dem Lande. Wie seit der Zeit der großen Vermehrung der Advokaten auf dem Lande die Prozesse, die Berufungen ꝛc. sich vermehrt haben, wissen die Obergerichte, und die obern, so wie die obersten Verwaltungsstellen am besten. Diese Advokaten treibt zu allem dem genannten Unfuge, im Anfange wenigstens, nicht böser Wille, wohl aber der Hunger und das Rufen ihrer Kinder nach Brod. Es könnten zur nähern Belegung dieser Behauptung sehr traurige Thatsachen angeführt werden.

c) Wenn aber alles Angeführte nicht wäre, so kann die Entfernung der Advokaten vom Lande kein Grund seyn, eine Gerichtsverfassung anzunehmen, welche sich mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht verträgt. Hätte es geschehen können, so wäre es für dieselbe ein Vorzug, eine Empfehlung mehr gewesen Kann es aber nicht geschehen, so muß man suchen, die genannten Zwecke auf andere Art so weit als möglich zu erreichen. Daß aber die im Jahre 1827 den Ständen vorgelegte Gerichtsverfassung mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht übereinstimme, haben schon Andere vor mir siegreich bewiesen, und es geht dieses aus dem Umstande hervor, daß man nothwendig fand, für die Justizverwaltung bei den standes- und gutsherrlichen Gerichten andere Formen, als bei den

unmittelbar königlichen Gerichten gesetzlich anzuordnen, obschon die zu den genannten Gerichten Jurisdiktionspflichtigen auch Bayern sind, und nach der Verfassung gegründeten Anspruch auf gleiche Gesetze haben, welcher ihnen aber nach dem Angeführten verweigert wird.

Der genannte Zweck der Gesetzgebung und der Staatsregierung kann aber auch bei der in Vorschlag gebrachten Gerichtsverfassung in Erfüllung gebracht werden, wenn man die Sache recht anfängt. Dieses liegt einzig und allein darin, den Advokaten eine bessere, ihrem wichtigen Berufe angemessenere Stellung zu geben; daß man anfängt, die Advokaten als nothwendige Mitarbeiter zur Erreichung des Staatszweckes zu betrachten, als freie Vertreter des Rechtes, sie als solche lossagt von einer unwürdigen und unnatürlichen Abhängigkeit von den Gerichten und Stellen, denen sie nicht weiter als ihre Klienten, mit welchen sie eine Personeneinheit bilden, untergeordnet seyn können; daß man durch zweckmäßige Einrichtungen bei ihnen höheres Interesse an geistiger Bildung hervorruft, daß der Staat besondere Auszeichnung in Treue, Redlichkeit und Geschicklichkeit bei der Ausübung der Advocatur gleichfalls auszeichnet, und daß die Aufsicht auf die Advokaten, der Korporation der Advokaten selbst übergeben wird. — Es ist hier der Ort nicht, mich über diese für das Staatswohl so wichtige Angelegenheit weiter zu verbreiten. Wahrscheinlich werde ich seiner Zeit diese Angelegenheit eigens besprechen. Hier nur so viel, daß, wenn auf diese Andeutungen geachtet und der Advokatur eine bessere Stellung gegeben, und nebstdem die Oeffentlichkeit der Justiz eingeführt wird, es keinem Anstande unterliegen kann, daß gar viele Uebel nothwendig verschwinden, welche zur Zeit theils mit Recht, theils mit Unrecht den Advokaten zur Last gelegt werden.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, daß die Erinne-

rungen gegen den gemachten Vorschlag nicht geeignet sind, denselben als unzulässig oder als unpraktisch darzustellen.

Ein und fünfzigster Brief.

Bisher habe ich einen Vorschlag zu einer neuen Gerichtsverfassung entwickelt, von welchem ich zu zeigen suchte, daß er allen Anfoderungen an eine gute Justizpflege entspreche, daß er sich an die im Volke lebenden Begriffe, an seine Sitten und Gewohnheiten, so wie an die dermalige Gesetzgebung anschließe, daß er im vollkommensten Einklange mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde stehe, daß er dem Volke die Rechtshülfe nahe lege, daß er für die Rechtspflege eine zweckmäßige Kontrole begründe. Es erübrigt nun nur noch nachzuweisen, wie sich die Personalbestellung der Gerichte machen lasse, und welchen Kostenaufwand dieses veranlasse, um beurtheilen zu können, wie sich die Kosten der neuen Gerichtseinrichtung gegen die dermaligen Ausgaben auf diesen Etat darstellen, und ob nicht der Kostenpunkt nach den Kräften des Landes ein unübersteigliches, oder gar zu bedeutendes Hinderniß mache.

Ich will hier mit den Untergerichten den Anfang machen.

Es bestehen dermalen nach der neuesten Gerichtseinrichtung, wenn ich nicht ganz irre, 205 Landgerichte. Vorgeschlagenermaßen sollen die Landgerichte mit Vorbehalt einzelner nöthig befundenen Berichtigungen, Vergrößerungen, Verkleinerungen, besserer Arrondirungen, im Ganzen bleiben; und jedes Landgericht mit einem

Landrichter und mit einem Aktuar besetzt werden. Hiernach wären nothwendig:

205 Landrichter, und

205 Aktuare.

Ferner bestehen dermalen 18 Kreis- und Stadtgerichte, welche als Stadtgerichte aufgelöst werden, und an deren Stelle Einzelnrichter als Stadtrichter treten.

Von diesen Stadtgerichten bedürfen einige eine stärkere Besetzung. Bereits oben habe ich angeführt, daß in München vier verschiedene Stadtgerichte mit einer Abtheilung nach Geschäftszweigen nöthig seyn mögten. Jedes dieser Stadtgerichte bedarf nach meiner Ueberzeugung zwei Aktuare.

Für die Stadtgerichte in Nürnberg, Augsburg, würde ich zu jedem vier, für die in Regensburg, Würzburg und Bamberg drei Aktuare zu jedem, und für die Stadtgerichte Bayreuth, Ansbach und Fürth zu jedem zwei Aktuare in Vorschlag bringen, wogegen die Stadtgerichte in Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Kempten, Memmingen, Erlangen, Aschaffenburg und Schweinfurth mit einem Stadtrichter und einem Aktuar hinlänglich besetzt seyn dürften.

Dieser Vorschlag bedarf meines Bedünkens einer besondern Rechtfertigung nicht. Wer die Geschäfte kennt, welche nach dem gemachten Vorschlage den neu zu bildenden Stadtgerichten verbleiben, wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die beantragte Besetzung für eine rechtzeitige Erledigung dieser Geschäfte nothwendig ist, daß sie aber auch bei einer gehörigen Geschäftsgewandtheit der Beamten und einem mittleren Fleiße (welcher hier allein vorausgesetzt werden darf) vollkommen genügt.

Man bedarf daher für die Besetzung der Stadtgerichte folgendes Personal:

Für München	4	Stadtrichter,	8	Aktuare.
Nürnberg	1	—	4	—
Augsburg	1	—	4	—

Regensburg	1	Stadtrichter,	3	Aktuare.
Würzburg	1	—	3	—
Bamberg	1	—	3	—
Bayreuth	1	—	2	—
Ansbach	1	—	2	—
Fürth	1	—	2	—
Landshut	1	—	1	—
Passau	1	—	1	—
Straubing	1	—	1	—
Amberg	1	—	1	—
Kempten	1	—	1	—
Memmingen	1	—	1	—
Erlangen	1	—	1	—
Aschaffenburg	1	—	1	—
Schweinfurth	1	—	1	—
Im Ganzen	21	—	40	—

Zur Besetzung der Kreisgerichte in den 7 älteren Kreisen, von welchen hier allein gesprochen werden muß, so lange nicht die ganze neue Gesetzgebung fertig ist — sind nach dem Vorschlage 14 Kollegien erfoderlich.

Daß das Kollegium in München die höchste Besetzung erfordert, bedarf einer Rechtfertigung nicht. Schon die in der Stadt vorkommenden Untersuchungen — auch unter der Voraussetzung eines einfacheren Kriminalverfahrens, rechtfertigen dieses, und es kommt hiezu, daß wohl von diesem Gerichte die meisten kollegialgefaßten Entscheidungen in Civilsachen werden gefodert werden, was sich aus der bisherigen Angewöhnung der Stadtbewohner wohl voraussetzen läßt. Für dieses Kreisgericht in München halte ich somit

2 Kreisgerichtsdirektoren,
12 Räthe,

4 Assessoren und
4 Gerichtsschreiber
erfoderlich.

Für die Kreisgerichte in Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Würzburg dürfte eine so große Besetzung nicht nothwendig seyn. Ich rechne für jedes derselben
2 Direktoren,
9 Räthe,
3 Assessoren und
3 Gerichtsschreiber.

Für die Kreisgerichte in Bamberg, Bayreuth und Ansbach rechne ich als nothwendig
1 Direktor,
8 Räthe,
2 Assessoren und
2 Gerichtsschreiber.

Für die Kreisgerichte in Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Memmingen und Schweinfurth dürfte die eben angegebene geringste Besetzung mit
1 Direktor,
6 Räthen,
2 Assessoren und
2 Gerichtsschreibern
genügen.

Bei dieser Besetzung der Gerichte kann bei den größeren Kreisgerichten immer zugleich in einem Civil- und in einem Kriminal-Senate, in München sogar zugleich in einem Criminal- und zwei Civilsenaten gearbeitet werden, während bei den geringer besetzten Kreisgerichten die Civil- und Kriminalsenate mit größtentheils gewechselter Besetzung arbeiten können.

Hiernach würden für die sämmtlichen Kreisgerichte der 7 älteren Kreise erfoderlich seyn:
19 Direktoren,
108 Räthe,

34 Assessoren

34 Gerichtsschreiber.

Für die Appellationsgerichte sind erfoderlich

7 Präsidenten,

7 Direktoren,

70 Räthe,

14 Gerichtsschreiber.

Das Oberappellationsgericht bedarf nach dem Vorschlage:

1 Präsident,

2 Direktoren,

18 Räthe,

3 Gerichtsschreiber.

Es werden also bei den Einzelnrichtern an Richterpersonen

468

und bei den Kollegialgerichten

317

Richter verwendet werden.

Um nun die ganze Uebersicht vollständig herzustellen, muß auch der Staatsprokuratur Erwähnung geschehen, und dieselbe in Anschlag gebracht werden.

Nach dem Vorschlag kommen beim k. Oberappellations-Gerichte vor:

1 Generalprokurator und

3 Substituten.

Bei den 7 Appellationsgerichten

7 Generalprokuratoren,

7 Substituten;

bei den 14 Kreisgerichten

14 Staatsprokuratoren und

15 Substituten,

nachdem für das Kreisgericht München, welches in 3 Senaten zugleich arbeiten kann und wird arbeiten müssen, ein 3tes Mitglied der Staatsanwaltschaft nicht entbehrt werden kann.

Auch die Verwaltungsbeamten dürfen nicht übergangen werden, damit das ganze Bild der Geschäftsvertheilung treulich dargestellt werden kann.

Wenn für je zwei Landgerichte ein Verwaltungsbeamter und ein Aktuar angestellt werden, so reicht dieses um so mehr hin; als auf die Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeinde-Verwaltungen nach dem gemachten Vorschlage wird Rücksicht genommen werden müssen, und als dieses bei einer unmittelbaren Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltungen auch sehr leicht geschehen kann. Offenbar wäre die Bestellung eines eigenen Landkommissariats für ein jedes Landgericht zu viel, weil es in gewöhnlichen Zeiten nicht hinlänglich beschäftigt wäre, und dieser Mangel an Geschäften auf die Geschäftsführung den nachtheiligsten Einfluß äußern würde. — Wenn nun die Städte, welche eigene Stadtrichter erhalten, und nicht eine eigene Polizeidirektion haben, zu den Landgerichten gerechnet werden, so reichen 120 Landkommissariate für die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte vollkommen hin; und es müssen daher noch

120 Landkommissaire und
120 Aktuare

in Anschlag gebracht werden.

Dermalen sind für die Geschäfte der reinen Justiz folgende Personen als Richterpersonen angestellt:

I. Beim Oberappellationsgerichte:
1 Präsident,
4 Direktoren,
34 Räthe,
6 Sekretaire.

45 Personen im Ganzen.

II. Bei den Appellationsgerichten:
7 Präsidenten,
14 Direktoren,
85 Räthe,

Bayerische Staatsbibliothek München

39 Assessoren,
36 Sekretaire.

181 Personen im Ganzen.

III. Bei den Kreis- und Stadtgerichten:
17 Direktoren,
89 Räthe,
33 Assessoren,
56 Protokollisten.

195 Personen im Ganzen.

Für die Besorgung der Justiz- und Verwaltungs-Geschäfte in erster Instanz sind angestellt bei den Landgerichten:

205 Landrichter,
368 Aktuare, Assessoren und Kriminaladjunkten.

573 Personen im Ganzen.

Somit sind die Geschäfte der reinen Justiz und die Geschäfte der untern Verwaltung unter 994 Personen vertheilt.

Nach dem neuen Vorschlage aber sollen für dieselben Geschäfte verwendet werden:

I.	für das Oberappellationsgericht	24	Richterpersonen,
II.	für die Appellationsgerichte	98	—
III.	für die Kreisgerichte . .	195	—
IV.	für die Stadtgerichte . .	58	—
V.	für die Landgerichte . . .	410	—
	Im Ganzen	785	

Hiezu kommen als administrative Beamte bei der Justiz

47 Staatsanwalte und Substituten; und

für die übrigen Verwaltungsgeschäfte

240 Landkommissaire und Aktuare.

Es ergiebt sich hieraus, daß also für dieselben Geschäfte künftig nach dem gemachten Vorschlage 1065 Personen verwendet werden würden, also 71 Personen

mehr, als dermalen dafür verwendet werden; was dem lange gefühlten und anerkannten Bedürfnisse einer Personalvermehrung abhilft; die zweckmäßigere Geschäftsvertheilung gar nicht in Anschlag gebracht. Es ergiebt sich ferner hieraus, daß die größte Stärke dieser Einrichtung darin liegt, die erste Instanz in allen Geschäftszweigen bereichert zu haben, damit das neue Gebäude eine breite und feste Basis gewinne, und daher gewiß unerschütterlich stehe.

Zwei und fünfzigster Brief.

Es erübrigt nun nur noch ein Hauptpunkt, welcher genau dargestellt werden muß, nämlich der Kostenpunkt. Es fragt sich, ob diese Verfassung der Gerichte und der untern Verwaltungs-Renten nicht entweder so kostspielig ist, daß sie die finanziellen Kräfte des Landes zu sehr in Anspruch nimmt; oder, was am Ende noch schlimmer wäre, und bei weitem alle Vortheile dieser Gerichtsverfassung überwiegen würde, — ob nicht bei derselben die Besoldungen so gering gestellt werden müssen, daß damit die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet wäre.

Nur einstweilen will ich hier bemerken, daß bei schlechten Besoldungen, welche die Lebsucht eines Mannes mit seiner Familie nicht decken, das Wort »Unabhängigkeit der Justiz« eine Satyre ist; und daß eben darum, weil die Stände des Reichs über die Unabhängigkeit der Justiz, und darüber wachen müssen, daß jede Möglichkeit der Koruption des Justizpersonals, und einer eben so lästigen als verderblichen, gesetzwidrigen, indirekten Besteuerung des Volkes abgehalten werde, bei der Besol-

dungsregulirung der Staatsdiener und insbesondere der Richterpersonen sehr bestimmt betheiliget sind. Zwar weiß ich wohl, daß das Ordnen und Vertheilen der Besoldungen Sache der vollziehenden Gewalt ist. Allein, wenn es sich um eine neue Organisation handelt, oder wenn sich aus der Erfahrung ergiebt, daß die Regulirung der Besoldungen entweder die Kräfte des Landes zu sehr in Anspruch nimmt, oder daß dieselben zu gering sind, und ihren Zweck nicht erreichen, so steht den Ständen allerdings das Recht zu, deshalb Vorstellungen zu machen, und auf geeignete Abhülfe zu dringen. Dieses Recht haben auch die Stände auf allen bisherigen Landtagen ausgeübt, und die Regierung hat, wenn auch nicht alle, doch die meisten desfallsigen Erinnerungen beachtet, und die aufgedeckten Gebrechen beseitiget.

Darum, und weil die Regulirung der Besoldungen der Richterpersonen auf das neu festzustellende Budget, so wie auf das Gedeihen der neuen Gerichtsverfassung einen so wesentlichen Einfluß hat, müssen die Stände darauf dringen, daß sie auch von der Art, wie die Besoldungen künftig regulirt werden sollen, in Kenntniß gesetzt werden; und es ist dann an ihnen, zu prüfen, wie die vorgenannten Zwecke dabei erreicht oder gefährdet werden, und hiernach geeignete Erinnerungen zu machen.

Ich kehre nun zu dem Nachweise zurück, daß die neue Einrichtung weder die Kräfte des Landes übersteigt, noch durch unzulängliche Besoldungen die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet.

Der Beweis über den ersten Punkt wird als hergestellt erachtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Bedarf für die neue Einrichtung den dermaligen Etat nicht überschreitet. Den Beweis über den zweiten Punkt muß der Nachweis liefern, daß die bisher als unzulänglich erkannten Besoldungen verbessert werden.

Diese Nachweise können nur durch die vollständige Detaildarstellung der sämmtlichen Besoldungen und über=

haupt des Bedarfs geliefert werden. Ich will diese Darstellung im Einzelnen vorausschicken und dann die einzelnen nöthig scheinenden Bemerkungen und Erläuterungen folgen lassen.

I. Das Oberappellationsgericht.

1	Präsident . . .	7000 fl.
1	Direktor . . .	4000 fl.
1	Direktor . . .	3500 fl.
18	Räthe, à 2500 fl. .	45,000 fl.
1	Gerichtsschreiber .	1500 fl.
2	Gerichtsschreiber, à 1200 fl.	2400 fl.
1	Rathdiener . .	600 fl.
2	Bothen, à 400 fl. .	800 fl.
	Regie . . .	2600 fl.
	Summa	67,400 fl.

II. Die Appellationsgerichte.

7	Präsidenten, à 5000 fl.	35,000 fl.
7	Direktoren, à 3000 fl.	21,000 fl.
22	Räthe, à 2000 fl. .	44,000 fl.
22	« à 1800 fl. .	39,600 fl.
26	« à 1600 fl. .	41,600 fl.
7	Gerichtsschreiber, à 1000 fl.	7000 fl.
7	Gerichtsschreiber, à 900 fl.	6300 fl.
7	Rathdiener, à 500 fl. .	3500 fl.
14	Boten, à 400 fl. .	5600 fl.
	Regie, à 2000 fl. .	14,000 fl.
	Summe	217,600 fl.

III. Die Kreisgerichte.

5	Direktoren à 2200 fl.	11,000 fl.
4	Direktoren à 2000 fl.	8000 fl.
4	« à 1800 fl.	7200 fl.
6	« à 1600 fl.	9600 fl.
27	Räthe, à 1400 fl. .	37,800 fl.
27	« à 1200 fl. .	32,400 fl.
54	« à 1000 fl. .	54.000 fl.

17	Assessoren à 900 fl. .	15,300 fl.
17	« à 800 fl. .	13,600 fl.
17	Gerichtsschreiber, à 800 fl.	13,600 fl.
17	« à 700 fl.	11,900 fl.
14	Rathdiener, à 400 fl.	5600 fl.
28	Boten, à 250 fl. .	7000 fl.
	Regie à 2000 fl. .	28,000 fl.
	Summe	255,000 fl.

IV. Stadtgerichte.

8	Stadtrichter, à 1800 fl.	14,400 fl.
6	« à 1600 fl.	9600 fl.
7	« à 1400 fl.	9800 fl.
40	Aktuare, à 800 fl. .	32,000 fl.
21	Gerichtsdiener, à 400 fl.	8400 fl.
42	Boten, à 150 fl. .	6300 fl.
	Regie à 1200 fl. .	25,200 fl.
	Summa	105,700 fl.

V. Landgerichte.

205	Landrichter, à 2800 fl.	574,000 fl. incl. der Regie als Durchschnitt.
205	Aktuare, à 700 fl.	143,500 fl.
205	Gerichtsdiener à 400 fl.	82,000 fl.
205	Knechte à 150 fl. .	30,750 fl.
	Summe	830,250 fl.

VI. Landkommissariate.

120	Landkommissaire, à 2800 fl.	336,000 fl.
120	Aktuare, à 700 fl. .	84,000 fl.
120	Gerichtsdiener à 400 fl.	48,000 fl.
120	Pferdrationen à 150 fl.	18,000 fl.
120	Knechte, à 150 fl. .	18,000 fl.
	Summe	504,000 fl.

VII. Staatsanwaltschaft.

1	Generalanwalt beim Oberappellationsgerichte . .	4500 fl.

1 Substitut, à 3000 fl.	3000 fl.
2 Substituten à 2500 fl.	5000 fl.
Regie à 600 fl. .	600 fl.
7 Generalanwalte bei den Apell.-Höfen, à 3000 fl. . .	21,000 fl.
7 Substituten à 2200 fl.	15,400 fl.
Regie à 500 fl. .	3500 fl.
14 Staatsproanwalte bei den Kreisgerichten, à 1600 fl. .	22,400 fl.
15 Substituten, à 1400 fl.	21,000 fl.
Regie, à 500 fl. .	7000 fl.
Summe	103,400 fl.

Die Kostenzusammenstellung für die neue Gerichtsverfassung giebt hiernach folgendes Resultat:

I.	Kosten für das Oberappellationsgericht	67,400 fl.
II.	« für die Appellationsgerichte	217,600 fl.
III.	« für die Kreisgerichte	255,000 fl.
IV.	« für die Stadtgerichte	105,700 fl.
V.	« für die Landgerichte	830,250 fl.
VI.	« für die Landkommissariate	504,000 fl.
VII.	« für die Staatsanwaltschaft	103,400 fl.
	Summe	2,083,350 fl.

Die bisherige Verwaltung aller Gerichte kostete nach den in den amtlichen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten enthaltenen Rechenschaft-Berichten folgende Summen:

I.	das Oberappellationsgericht	126,850 fl.
II.	die Appellationsgerichte	388,655 fl.
III.	die Kreis- und Stadtgerichte	353,110 fl.
IV.	die Landgerichte	1,225,490 fl. 43½ kr.
	Summe	2,094,105 fl. 43½ kr.

Zieht man nun von der Summe der bisherigen Kosten

à 2,094,105 fl. 43½ kr.

die Kosten der gesammten neuen Gerichtsverfassung

mit 2,083,350 fl.

ab, so bleiben 10,755 fl. 43½ kr.

über, und es ist hiermit der Beweis geliefert, daß die neue Gerichtseinrichtung mit Einschluß der Staatsanwaltschaft nicht mehr kostet, als die bisherige gekostet hat, und es ist hiermit mathematisch der Beweis weiter geliefert, wie ungegründet die Behauptung ist, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht ohne eine ausserordentliche Kostenvermehrung geschehen könne.

Drei und fünfzigster Brief.

Inzwischen scheinen mir einige Bemerkungen zu der vorstehenden Berechnung und Erläuterung nothwendig.

1) Hinsichtlich der Besoldungsansätze bei dem königl. Oberappellationsgerichte und bei den Appellationsgerichten kommt nichts zu erinnern, nachdem es in dieser Beziehung bei den bisherigen Besoldungen belassen wurde.

2) Die ersten Besoldungsänderungen kommen vor bei den Kreisgerichten. Hiebei ist die Besoldung der fünf ersten Direktoren in den großen Städten München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg auf 2200 fl. angesetzt. Wer sich einen Begriff von der Arbeit und von der Verantwortung machen kann, welche auf einem ersten Direktor eines solchen Gerichtes lastet, und erwägt, daß ein Mann auf dieser Dienstesstufe auch

in einer großen Stadt etwas für das Aeussere thun muß, nachdem die Menschen auch hierauf sehen; der wird eine Besoldung von 2200 fl. für denselben eher zu gering, als zu groß finden; und hätte ich nicht geglaubt, den bisherigen Etat nicht überschreiten zu sollen, um nicht unnöthiges Geschrei gegen die neue Gerichtsverfassung zu veranlassen, so würde ich kein Bedenken getragen haben, diese Besoldung auf 2500 fl. zu veranschlagen. Im Verhältniß zu andern Besoldungen wäre sie nicht zu groß.

3) Bei denjenigen Kreisgerichten, welche die Einrichtung erhalten mußten, daß in zwei Senaten gearbeitet wird, hielt ich für unerläßlich nothwendig, daß auch zwei Direktoren angestellt würden. Schon die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Wichtigkeit des Berufs eines Gerichtsvorstandes rechtfertigen diese Maaßregel. Wenn ich schon die bisherige Einziehung der bei den Kreis- und Stadtgerichten angestellt gewesenen zweiten Direktoren nicht billigen kann, weil an der Leitung der Senate immer viel gelegen ist, und die Leitung eines Gerichtes, wie ein großes Kreis- und Stadtgericht die Kräfte eines Mannes übersteigt, so kann künftig bei der Oeffentlichkeit und der Wichtigkeit der Prozeßleitung da, wo zugleich in zwei Senaten gearbeitet wird, ein zweiter Direktor gar nicht entbehrt werden.

4) Die Direktoren der weniger starkbesetzten Kreisgerichte, so wie die zweiten Direktoren an den größern Kreisgerichten glaubte ich nicht geringer stellen zu dürfen, als die Appellationsräthe. Die Kreisgerichte haben überhaupt, wenn sie gleich nach meinem Vorschlage Gerichte erster Instanz, wie die bisherigen Kreis- und Stadtgerichte, sind, durch diesen Vorschlag eine höhere Stellung erhalten, weil sie zugleich in peinlichen Sachen in erster Instanz erkennen. Hiermit vermehrt sich auch die Wichtigkeit der diesen Direktoren obliegenden Arbeiten und die Größe ihrer Verantwortung. Daher

erscheint die Gleichstellung derselben mit den Appellationsgerichtsräthen in der Besoldung durch die Gerechtigkeit geboten.

5) Als allgemeine Regel bei allen gleichstehenden Stellen, welche nach steigenden Klassen besoldet sind, setze ich voraus, daß sämmtliche in einer Klasse Angestellte nach dem Alter ihrer Anstellung in der betreffenden Klasse in die Besoldungsvermehrung eintreten, wie dieses dermalen schon eingerichtet ist. Offenbar sagt dieses Verfahren der Gerechtigkeit und den Dienstverhältnissen am meisten zu.

6) Die steigenden Besoldungs-Klassen mit dem vorgenannten Rechte des Aufsteigens in die höhere Besoldungsklasse nach dem Dienstalter glaubte ich bei allen untergeordneten Stellen beibehalten zu müssen; diese Einrichtung begründet die Möglichkeit, ältere Beamte für ihre Ausdauer im Dienste zu belohnen, zugleich aber auch ihre Einnahmen mit ihren Bedürfnissen, welche sich bei zunehmenden Jahren und den erhöhten Bedarf für ihre vermehrte oder herangewachsene Familie vermehren, in ein besseres Gleichgewicht zu bringen.

7) Auf die Räthe bei den Kreisgerichten glaubte ich vorzügliche Rücksicht nehmen, und die Verbesserung ihrer Besoldungen gegen die Besoldungen der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte in Antrag bringen zu müssen. Vorerst ist aus dem gemachten Vorschlage ersichtlich, daß diese Männer viel zu thun bekommen, und daß ihnen schwere Arbeiten obliegen. Schon der Umstand, daß künftig nur die wichtigsten Civilprozesse an sie zur Entscheidung gelangen, macht ihren Beruf schwer. Schwerer aber wird er noch durch die Ueberweisung aller kriminellen Untersuchungen und deren Aburtheilung. Daher muß auf diese Männer ein großes Vertrauen begründet werden, und dieses kann nur damit geschehen, daß ihre Unabhängigkeit gesichert wird, oder mit andern

Worten, daß sie so gut gestellt sind, um ihre und ihrer Familie Bedürfnisse ungezweifelt befriedigen zu können.

Inzwischen kommt hiebei zu erwägen, daß diese Räthe in der Regel jüngere Männer sind, welche bei einer größeren Jugendkraft und bei kleinerer, meist noch unerwachsener Familie, weniger Bedürfnisse haben. Wenn also bei ihnen für das Nothwendigste gesorgt, und ihnen zugleich auf eine Verbesserung ihrer Lage bei länger fortgesetzter zweckmäßiger Dienstleistung die Aussicht gegeben ist, so ist damit auch jede Einwendung beseitiget, als sey eine Unabhängigkeit der Justiz nur scheinbar.

Um nun die vorgenannten Zwecke zu realisiren, habe ich den niedersten Besoldungsgrad der Kreisgerichtsräthe auf 1000 fl. gestellt. Bei den heutigen Preisen der Lebensmittel, bei den Bedürfnissen einer Familie in einer Stadt, bei den unabweisbaren Bedürfnissen eines Richters in Bezug auf Literatur, um mit den Fortschritten der Zeit und Doktrin gleichen Schritt zu halten, was bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege kein Richter, der sich nicht lächerlich oder gar verächtlich machen will, entbehren kann; bei den Anfoderungen auf der andern Seite, welche von Seite der Regierung an einen Kreisgerichtsrath gemacht werden und gemacht werden müssen, und bei dem Aufwande von Mitteln, welchen die Erfüllung aller Erfordernisse nothwendig macht, ist eine Besoldung von 1000 fl. um so weniger zu groß, als die Ernennung zum Kreisgerichtsrath nach der ganzen Anlage der vorgeschlagenen Gerichtsverfassung eine Beförderung ist, welche durch schon mehrjährige Dienstleistung im Richteramte verdient werden muß.

Die Besoldungs-Verbesserungen von 200 zu 200 fl., also auf 1200 fl. in der zweiten, und 1400 fl. in der ersten Klasse habe ich darum vorgeschlagen, weil hier ganz dieselben Verhältnisse obwalten, wie bei den Appellationsgerichtsräthen, und sich so die Rathsbesoldungen im gleichen Verhältnisse aneinander anschließen, und

der Mann mit seinen steigenden Verdiensten gleichmäßig besser besoldet wird, und seine und seiner Familie steigende Bedürfnisse befriedigen kann.

Dagegen habe ich bei den Kreisgerichtsräthen die eine ganze Hälfte in die unterste Besoldungsklasse gesetzt und nur ein Viertheil in die zweite und ein Viertheil in die erste Klasse. Zwei Gründe haben mich hiezu bestimmt. Auf der einen Seite glaubte ich die Kasse nicht zu sehr in Anspruch nehmen zu dürfen, und die Kosten für die Justiz nicht zu hoch stellen zu sollen; und auf der andern Seite bestimmte mich die Erwägung, daß jüngere Männer, wenn einmal das Bedürfniß gedeckt ist, wohl etwas länger auf eine Beförderung warten können.

8) Bei den Appellationsgerichten habe ich Assessoren nicht in Vorschlag gebracht. Nach dem, was ich im dritten Hefte bei Gelegenheit der Budgets-Ausgaben für das Justiz-Ministerium sagte, ist dieses schon gerechtfertiget. Das nothwendige Vertrauen auf die Obergerichte fodert gebieterisch die Besetzung derselben mit geprüften und schon als bewährt gefundenen und anerkannten Räthen; insbesondere nachdem die Appellationsgerichte in allen, bei den Kreisgerichten in erster Instanz entschiedenen Strafrechtssachen, und, wie auch die Prozeßordnung über die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheiden mag, in vielen Civil-Prozessen Gerichte der letzten sind.

Dagegen glaubte ich bei den Kreisgerichten Assessoren in Vorschlag bringen zu dürfen; theils zur Schonung der Kassa, theils um die Mittel an Hand zu geben, damit die Regierung vorzüglich ausgezeichnete junge Männer auch durch eine besondere vortheilhaftere Anstellung auszeichnen, und so auf den Universitäten und in der Praxis besondern Fleiß anregen könne.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche in den Konkursprüfungen die erste Note errungen hatten, erhielten

bisher keine andere Auszeichnung, als daß sie sogleich den Acceß bei einem Appellationsgerichte erhielten, während die andern vorerst ein Jahr lang den Acceß bei einem Kreis- und Stadtgerichte nehmen mußten. Nachher wurde auf diesem Vorzug der errungenen Auszeichnung nicht weiter geachtet, und es sind die Fälle nicht selten, daß andere Accessisten, welche eine bedeutend tiefere Concurs-Prüfungs-Note erhalten hatten, aber während des Accesses gleiche Noten sich erworben hatten, was natürlich viel leichter, aber auch viel unsicherer ist, als das Erwerben der ersten Conkursnote, weit früher angestellt wurden, als jene. Daraus erklärt es sich denn auch, warum auf die Erwerbung der ersten Conkursnote von den jungen Leuten nicht der hohe Werth gelegt wird, welcher im Interesse des Staates an der Bildung junger Männer auf Universitäten darauf gelegt werden sollte.

Der bekannte weise Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal hatte in dieser Beziehung den Grundsatz aufgestellt, daß derjenige Staatsdienst-Adspirant, welcher in der Concursprüfung den ersten Platz errungen hatte, sogleich entweder als Hofrath, oder als Rath bei dem damaligen kaiserlichen Landgerichte, oder als erster Landbeamter (Amtskeller) angestellt wurde. Diese Einrichtung trug vortreffliche Früchte, und schon auf den Universitäten war unter den jungen Männern ausgezeichneter Fleiß sichtbar.

Ich nehme hier nicht ganz dieselbe Auszeichnung in Anspruch, aber doch so viel, daß, wenn der ausgezeichnete junge Mann auch nicht alle untern Stufen überspringen soll, er doch einige Auszeichnung darin finde, daß er mit Ueberspringung der Stadt- und Landgerichtsaktuare, sogleich als Assessor bei einem Kreisgerichte angestellt wird. Wenn dieser Vorschlag Beifall fände, so bin ich überzeugt, die erste Note würde in den Con-

kursprüfungen bald öfter errungen werden. — Es versteht sich von selbst, daß für diejenigen jungen Männer, welche vorzügliche Neigung für die Geschäfte der Verwaltung haben, eine ähnliche Auszeichnung durch Anstellung allenfalls als Regierungs-Assessoren geschaffen werden müßte; oder daß das königliche Staatsministerium des Innern die Regierungs-Assessoren aus der Zahl der Kreisgerichts-Assessoren zu nehmen hätte.

9) Damit aber diese Stellen auch in finanzieller Hinsicht eine wahre Auszeichnung gewähren, und die solchen Männern übertragene schwere Arbeit auch verhältnißmäßig belohnt werde, glaubte ich die Besoldungen dieser Kreisgerichts-Assessoren auf 800 fl. und 900 fl. nach zwei Abtheilungen ansetzen zu sollen.

10) Daß die Zahl der Assessoren bei keinem Gerichte höher steigen dürfe, als ein Drittheil der Räthe, habe ich bereits oben ausgesprochen. Der Grund hievon liegt darin, daß auf diese Art den Rechtsuchenden die Sicherheit gegeben ist, es könne in keinem Falle durch diese allein eine Majorität in den Senaten gebildet werden. Ohne diese Sicherheit könnte sehr leicht, wenn auch ohne innern Grund, das Vertrauen auf diese Kreisgerichte bei der größeren Menge der Staatsbürger untergraben werden, was in jedem Falle, wenn auch, wie gesagt, ein solches Mißtrauen nicht begründet werden kann, vermieden werden muß, damit nicht eine bisher schon reichhaltige Quelle der Prozeßvermehrung erhalten werde.

10) Hinsichtlich der Stadtrichter sind in dem Vorschlage drei Besoldungs-Klassen angesetzt, und zwar zu 1800 fl., 1600 fl. und 1400 fl., und es sind in die erste Klasse 8, in die zweite 6, und in die dritte 7 Stadtrichter gesetzt. Bei diesem Ansatze ging ich von folgenden Ansichten aus.

Die vier Stadtrichter in München, die Stadtrichter in Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Würzburg glaubte ich in die erste Klasse setzen zu müssen. Ihr Geschäft ist das größte, und dem Geschäfte gleich steht die Verantwortung; ihr Aufenthalt in diesen Städten fodert bei ihrer Stellung einen größeren Aufwand, daher auch eine bessere Besoldung.

Die übrigen 13 Stadtrichter sollen in zwei Abtheilungen getheilt werden, und nach dem Alter ihrer Anstellungen in diese Besoldungen eintreten, so daß 6 eine Besoldung von 1600 fl. und 7 eine Besoldung von 1400 fl. genießen. Da die Verhältnisse in den übrigen Städten ziemlich gleich seyn werden, so wird es für die Regierung angenehm und für die Geschäfte nützlich seyn, wenn durch ein Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse ein solcher Mann länger auf seinem Platze erhalten werden kann.

12) Für jedes Stadtgericht sind im Durchschnitte 1200 fl. Regieaversum angesetzt. Ganz natürlich ist der Regiebedarf nicht gleich, eines dieser Gerichte bedarf vielleicht 1500 — 1600 fl., während ein anderes mit 600 — 700 fl. auskommen kann. Die Vertheilung des Regieaversums unter diese Gerichte nach ihrem Bedarf muß Sache der Regierung bleiben. Diese Regieaversa sollen aber nicht verrechnet, sondern den Stadtrichtern ganz zur Disposition gestellt werden.

13) Die Aktuare bei den Stadtgerichten glaubte ich besser stellen zu sollen, als die bei den Landgerichten und Landkommissariaten, und zwar aus dem Grunde, weil die Aktuare bei den Stadtgerichten durchaus keine Diäten erhalten, was bei den übrigen Aktuaren etwas ausmacht.

Vier und fünfzigster Brief.

14) Hinsichtlich der Besoldungen der Landrichter und Landkommissaire muß ich mir vor Allem einige allgemeine Bemerkungen erlauben.

In der Regel wird angenommen, der Landbeamte könne auf dem Lande viel wohlfeiler leben, als der in der Stadt Angestellte. Diese Voraussetzung ist ganz unrichtig. Auf einer Seite muß der Landbeamte, der eine eigene Oekonomie nicht haben soll, wie dieses bei den Landrichtern und Landkommissairen der Fall ist, alle seine Bedürfnisse kaufen. Er hat aber nicht, wie in den Städten, einen Markt, wo eine Verkaufskonkurrenz die Preise regelt, sondern er muß da in der Regel alles theuerer bezahlen, als in der Stadt. Auf der andern Seite mangeln auf dem Lande gewöhnlich alle Gelegenheit zur Erziehung und zum Unterricht der Kinder, was mit sehr theuerem Gelde erkauft werden muß. Alle andern mehr als ganz gewöhnliche Lebensbedürfnisse muß er sich mit bedeutend größeren Auslagen aus Städten bringen lassen. Hiezu kommt, daß bei diesem vergrößerten Aufwande für seinen und seiner Familie Bedarf, sein Fortschreiten in wissenschaftlicher Bildung bei weitem mehr kostet; weil er der Mittel entbehrt, welche die Städte für den wissenschaftlichen Verkehr darbieten. Unter diesen ungünstigen Umständen muß der Landbeamte bei einer sehr großen Verantwortlichkeit auf jeden höheren Lebensgenuß in der Regel verzichten. — Wenn ein solcher Beamter nun nicht durch eine bessere Einnahme, und durch die Aussicht, etwas für seine Familie erübrigen, wenigstens sie gut erziehen zu können, ent-

schädigt wird, so wird er sich die auf ihm ruhenden Lasten auf jede mögliche Art zu erleichtern suchen, er wird wenigstens nicht mit Lust und Liebe arbeiten, er wird sein Amt mehr als einen Dienst, als für ein Amt ansehen; und dabei können weder die Unterthanen, noch der Staat gewinnen.

Nicht minder kömmt hiebei zu beachten, daß der gewöhnliche Mensch — und deren Zahl ist die größte, — den Beamten in dem Grade achtet, in welchem er ihn von Seite der Staatsregierung beachtet sieht, und der Maßstab hiefür ist die Besoldung; der Beamte mit einer geringeren Besoldung erscheint ihm auch minder achtbar.

Endlich darf hier nicht übersehen werden, daß der auf dem Lande allein stehende Beamte die öffentliche Meynung in seinem Bezirke zum großen Theile in seiner Macht hat; die Regierung muß sich also die Mittel zu erhalten suchen, den Beamten an sie zu binden, wozu vorzüglich gehört, daß sie ihn gut belohnt; und eben so muß sie suchen, ihn durch eine Besoldung, wobei er seine und seiner Familie Bedürfnisse vollständig befriedigen und eine solche Unabhängigkeit sichern kann, daß er seinen Untergebenen auf keine Art zur Last fallen darf, in den Stand zu setzen, die öffentliche Meynung im Sinne der Regierung zu leiten. In dieser Beziehung darf nur die Staatsregierung auf das zurückschauen, was in Bayern die äusseren Beamten zur Zeit des letzten Krieges leisteten, und die dort gemachten Erfahrungen müssen wohl beachtet werden. Gewöhnlich geschieht dieses freilich nicht; die großen geleisteten Dienste werden, sobald man ihrer nicht mehr bedarf, vergessen, und die gefälligste Sprache, welche man zur Zeit der Gefahr führt, verwandelt sich bei abgewendeter Noth in einen ungefälligen und barschen Befehlston; der Helfer in der Noth hat dann nichts als seine Schuldigkeit gethan, und das Gefühl, daß man ihm zum Danke ver-

pflichtet sey, ist ein unangenehmes, und macht einen solchen Beamten zu einer unangenehmen Person, deren man sich gerne entledigen möchte. Eben, weil dieses gewöhnlich geschieht, muß dagegen gewarnt werden. — Doch ich kehre zur eigentlichen Frage zurück.

Die vorgetragenen Gründe rechtfertigen gewiß den Satz, daß die Besoldungen der äusseren Beamten nicht spärlich zugemessen werden dürfen; daß ein kleinliches Sparen hier weder den Interessen der Regierung, noch denen des Volkes zusagt.

Aber auch die Erfahrung spricht für die aufgestellte Behauptung. Unsere Altvodern waren mit den Besoldungen in der Regel sehr sparsam, jedoch niemalen mit den Besoldungen der äussern Beamten. Die vielen Liquidationen bei Gelegenheit der Wiederanstellung oder Pensionirung der von vorigen Regierungen übernommenen Beamten geben den mathematischen Beweis, daß diese Vorfahren ihre äusseren Beamten nicht nur gut, sondern in der Regel viel besser besoldeten, als die Beamten in der neueren Zeit bezahlt sind. In Sachen der Lebensklugheit darf man sich auf solche Erfahrungen wohl stützen.

Wollte man über die Frage, ob die äussern Beamten gut, oder kärglich zu besolden seyen, die Stimme des Volkes durch die Stände des Reichs vernehmen, so würde sich, wo nicht Einstimmigkeit, doch eine absolute Mahrheit für gute Besoldungen erklären.

Eine weitere allgemeine Bemerkung geht dahin, daß die Regierung streben muß, sich die Mittel zu verschaffen und zu sichern, ausgezeichneten und braven Beamten von Zeit zu Zeit Angenehmes zu erweisen, sie für geleistete nützliche Dienste zu belohnen, und zu neuem Eifer, im Interesse des Dienstes zu ermuntern, und sie so lange als möglich auf ihrem Platze zu erhalten.

Um auf einem Landgerichte, und künftig auch auf einem Landkommissariate mit Nutzen zu arbeiten, wird die genaueste Kenntniß der Volksbegriffe, der Sitten, aller örtlichen Verhältnisse, die Kenntniß der Personen und ihrer individuellen Verhältnisse erfordert, und alle diese Kenntnisse kann sich der äussere Beamte nur mit der Zeit sammeln. Daher ist für den Dienst und für die Amtsuntergebenen nichts verderblicher, als der öftere Beamtenwechsel. — Wenn aber die Regierung die Mittel nicht hat, einem Beamten das längere Bleiben auf seinem Posten angenehm und wünschenswerth zu machen, wenn der Beamte seine Lage nur dadurch verbessern kann, daß er auf einen andern Platz kommt, so ist es ganz natürlich, daß häufige Veränderungen in den Personen der Beamten auf den äussern Aemtern vorgehen. Der ältere verdiente Beamte meldet sich um den offenen besseren Platz, und die Regierung kann ohne Ungerechtigkeit es nicht vermeiden, seine Wünsche zu erfüllen, weil ein entgegengesetztes Benehmen noch mehr schaden würde.

Endlich scheint es ein Fehler des Besoldungssystems der äussern Beamten zu seyn, daß die Regierung mit ihrer Anstellung sich gleichsam alle Mittel entzogen hat, einen solchen Beamten etwas Angenehmes zu erzeigen, und nur die Gewalt behält, ihm Unangenehmes zu thuen, womit bewirkt wird, daß der Beamte die Veranlassung hat, die Regierung zu fürchten, während die Gelegenheit, den Beamten zur besonderen Dankbarkeit zu pflichten, der Regierung entweder ganz fehlt, oder nur im sehr beschränkten Maaße gegeben ist. Der Landrichter, welcher einen Tag über 10 Jahre im Dienste ist, erhält dieselbe Pension, als derjenige, der 30 und mehr Jahre mit Ehre arbeitete, und die Wittwen und Waisen des Landrichters, der nach 8 Wochen seiner Anstellung stirbt, oder der vielleicht noch nicht einen Kreuzer zur Wittwenkasse bezahlt hat, erhalten dieselbe Pen-

sion, als die Wittwen und Waisen desjenigen, der nach langjähriger treuer Dienstleistung verstarb, und ein ganzes Kapital in den Wittwenfond zahlte. Eben so steht der äussere Beamte, welcher in Folge begangener Dienstesfehler aus administrativen Erwägungen pensionirt wird, ganz demjenigen gleich, welcher wegen Krankheit, welche er sich im Dienste zugezogen, um seine Pension anzuhalten, gezwungen ist. — Eine solche Einrichtung ist offenbar fehlerhaft; sie schwächt auf einer Seite die Kraft der Regierung, und auf der anderen Seite beleidigt dieselbe die öffentliche Meinung. Diese findet darin einen Mangel an Gerechtigkeit, und glaubt, die Regierung handle hier ganz willkührlich.

Auf diese Bemerkungen habe ich bey dem Entwurfe der Besoldungen für die Landrichter und Landkommissäre Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt; wie im Folgenden näher nachgewiesen wird.

14) Die Besoldungen der Landrichter und Landkommissäre sollten nach meiner Ansicht in drey Klassen getheilt werden; nähmlich 1000 fl. als erste, 1300 fl. als zweyte und 1600 fl. als dritte Klasse des Standesgehaltes. Das Aufsteigen in eine höhere Besoldungsklasse geschieht in der Regel nach acht Dienstjahren in dieser Dienstes-kategorie, so daß ein Landrichter nach 16 Dienstjahren einen Standesgehalt von 1600 fl. hat.

Hiebey wäre nach meiner Ansicht festzusetzen, daß eine verwirkte Disziplinarstrafe auf dieses Vorrücken in der Art Wirkung äussere, daß die erste Disziplinarstrafe das Vorrücken in die höhere Besoldungsklasse um 2 Jahre, und die zweyte solche Strafe dieses Vorrücken um 5 Jahre verschieben würde. Da von diesem Vorrücken im Falle eines Unglückes die Pension des Beamten, und die Größe des Wittwen- und Waisengehaltes merklich bedingt ist, so erhält die Regierung auf einer Seite eine Sicherheit mehr gegen Disziplinar-Uebertretungen, und auf der andern Seite ist der stren-

gen Diensterfüllung eine Anerkennung von Seite des Staates gesichert, was zur Zeit ganz fehlt; es ist also auch Ermunterung gegeben.

Für diese Erhöhungen des Standesgehaltes der äusseren Beamten nehme ich nicht eine besondere Geldausgabe in Anspruch, sondern will nur, daß erklärt werde, von dem obengenannten Gesammtgehalte dieser Beamten sollen die oben ausgesprochenen Summen von 1000, 1300 und 1600 fl. als Standesgehalt erklärt werden. Hiermit geht der Staatskasse aus dieser Einrichtung nicht der mindeste Nachtheil zu, während die äussern Beamten hiermit bedeutend gewinnen, theils für sich, wenn sie Unglück oder Krankheit in die Lage versetzt, in Pension oder Quiescenz treten zu müssen, theils für ihre Familien, wegen ihrer Wittwen- und Waisenpensionen; und in diesen beyden Beziehungen fodert die Gerechtigkeit eine solche Einrichtung. Daß ein äusserer Beamter, welcher dem Staate eine Reihe von Jahren Dienste geleistet hat, hinsichtlich seiner Pension nicht einem solchen gleich gestellt werden kann, welcher solche Dienste erst ganz kurze Zeit leistete, liegt so klar am Tage, daß man sich nur darüber wundern kann, daß eine solche Einrichtung nicht schon lange besteht. Wenn man die Einrichtung steigender Besoldungen, mit der Folge einer steigenden Pension, und eines steigenden Wittwen- und Waisengehaltes für die Kollegialräthe anerkannt hat, warum will man es nicht für äussere Beamte anerkennen? Haben vielleicht die äusseren Beamten weniger Verdienste um den Staat? Dieß wäre eine sehr unrichtige Ansicht der Dinge. Ueberdieß wurde bey der letzten Forstorganisation diese Art der Besoldungsbehandlung angenommen und gewiß ist alle Ursache vorhanden, diese Grundsätze ganz allgemein in Anwendung zu bringen, und hiermit der Gerechtigkeit zu huldigen.

Noch mehr aber fodert die Gerechtigkeit, daß sich

mit den längeren Dienstleistungen die Wittwen- und Waisenpensionen vermehren. Denn je länger der Beamte im Dienste ist, desto größer ist die Summe der zu diesen Wittwen- und Waisenpensionen bezahlten Beyträge, und es ist doch gewiß die höchste Billigkeit, daß derjenige, welcher mehr zahlt, auch sich für die Seinigen mehr sichert, und zwar um so mehr, als der im Dienste alt gewordene Beamte in der Regel keine junge Frau und keine unerzogenen Kinder der Wittwenkassa zur Last hinterläßt.

Man wird gegen die letztere Behauptung vielleicht erinnern, daß aus den vermehrten Wittwen- und Waisenpensionen der Staatskasse eine neue Last zugehe, und daß es dermalen nicht an der Zeit sey, die Volkslasten zu vermehren.

Allerdings; allein, wenn man die Sachverhältnisse etwas genauer prüft, so wird sich die Unstatthaftigkeit dieser Einrede ganz ungezweifelt herausstellen, und man wird dann vielleicht fragen, ob denn die Foderung, daß die Wittwen- und Waisenpensions-Erhöhung mit den steigenden Dienstjahren nicht rechtlich gestellt werden könne?

In der Staatsdienerpragmatik vom 1. Jun. 1805. ist Art. XXIV. gesagt:

> Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden §§. enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

Hiermit hat die Regierung anerkannt, daß die Besoldungen der Staatsdiener bloß nach dem Bedarfe regulirt seyen, und daß die Beamten an ihren Besoldun-

gen nichts für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erübrigen können.

Durch eine Verordnung vom 8. Juny 1807 wurde angeordnet, daß von den Staatsdienern von ihren Besoldungen Beyträge zu einem Wittwen- und Waisenfond bezahlt werden sollten, und zwar von 601 bis 2000 fl. Besoldung und Quieszenten-Gehalt 1 Prozent, von 2001 bis 4000 fl. 1½ Prozent, von 4001 bis 6000 fl. 2 Prozent, und von 6001 bis 12000 fl. 2½ Prozent; von mehr als 12000 fl. 3 Prozent. In dieser Verordnung ist ausgesprochen, daß das königl. Finanzministerium beauftragt worden sey, einen Plan über die zweckmäßigste Art der Bildung eines Wittwen- und Waisenfondes vorzulegen.

Diese Beyträge wurden seit dem Jahre 1807 erhoben, und haben, wie sich aus den später öffentlich bekannt gewordenen Rechnungen ergiebt, jährlich 72000 fl. betragen. — Wären diese Beträge vom Jahre 1807 an bis jetzt gesammelt worden, so würde im Juny 1831 der hieraus gebildete Fond schon 1,728,000 fl. betragen, ein Kapital, welches zu 5 Prozent 86,400 fl. abwerfen würde. Noch weit bedeutender würde dieses Kapital seyn, wenn von demselben bis hieher Zinsen und Zinseszinsen gerechnet würden. — Daß man aber berechtigt sey, hier die Beyträge als ein Stammkapital des Wittwen- und Waisenfondes zu rechnen, geht daraus hervor, daß das Gesetz vom 1. Juny 1805 die Uebernahme der Wittwen- und Waisenpensionen als eine Staatslast unbedingt anerkannt hatte, ohne Beyträge der Besoldeten zu fodern.

Mit den obengenannten Zinsen würden nicht nur die sämmtlichen Wittwen- und Waisenpensionen gedeckt, sondern noch eine bedeutende Vermehrung derselben möglich geworden seyn; wodurch der auffallende Unterschied verschwunden wäre, welcher dermalen zwischen den Wittwen- und Waisenpensionen der Militärpersonen,

und denen der Civil-Staatsdiener besteht; während doch diese wie jene zur Pensionskasse Beyträge leisten müssen. Wie erklecklich diese Beyträge der Staatsdiener sind und seit 24 Jahren waren, beweiset der Umstand, daß nach dem General-Finanz-Rechenschaftsbericht für $18\frac{25}{26}$

Verh. v. J. 1825 Beyl. 65. S. 35

blos in diesem Jahre 55,172 fl. 30¾ kr. admassirt und bey der Staatsschulden-Tilgungsanstalt verzinslich angelegt werden konnten.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Rücksicht auf die Wittwen- und Waisenpensionen den Staat nicht abhalten könne, die obgenannten Grundsätze wegen der Besoldungsklassen der äusseren Beamten anzunehmen, und auf diese Art nicht nur Gerechtigkeit zu üben, sondern auch die Kraft der Regierung zu verstärken; ohne der Staatskasse eine neue Last aufzulegen.

Beyläufig wird hier noch bemerkt, daß selbst in dem Falle, wenn es nothwendig werden sollte, die Staatsdiener sich sehr gerne zu noch höhern Beyträgen bereitwillig finden würden, wenn das Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen von Seite des Staates mehr gesichert würde.

Diese Vorschläge dürften gewiß geeignet seyn, die reifste Erwägung von Seite der Staatsregierung und der Stände des Reichs in Anspruch zu nehmen.

15) Bey dem Ansatze der Besoldung und des Reginaversums für die Landrichter und Landkommissäre mit 2800 fl. ist nicht beabsichtiget, daß jeder gleich auf dieselbe Summe gesetzt werden solle, sondern es ist diese Summe nur als Durchschnitt angenommen, und es muß der Regierung überlassen bleiben, nach den verschiedenen Lokalverhältnissen die Besoldungen zwischen 2200 und 3300 fl. zu vertheilen, und dabey allenfalls das Verhältniß der Bevölkerung eines Distriktes zu Grunde zu legen.

Daß aber die Besoldung von 2800 fl. im Durchschnitte mit Einschluß der Regie allenfalls der dermaligen Durchschnitts-Einnahme eines Landrichters gleich komme, ergibt sich daraus, daß künftig die Justiz und die Verwaltung getrennt sind, und jeder Beamte nur einen Geschäftszweig zu besorgen hat. Hiermit ist der Beamte in den Stand versetzt, seine Geschäfte selbst besorgen zu können, er hat nicht mehr nothwendig, für die Assessoren Schreiber als Protokollführer zu halten, er bedarf weniger Lokalitäten, also auch weniger für Beheitzung und Beleuchtung, so wie weniger für Schreibmaterialien, und Alles gegeneinander gerechnet, wird in Zukunft kein Landrichter und kein Landkommissär geringer stehen, als dermalen ein Landrichter, während er ungleich weniger Arbeit und Verantwortung als bisher hat.

16) Durch den gemachten Vorschlag wird das Loos der Aktuare bedeutend verbessert. Zwar ist die Besoldung derselben nur mit 700 fl., also nur mit einer Vermehrung von 100 fl. angesetzt, was nicht sehr bedeutend genannt werden kann. Allein eine Besoldungs-Verbesserung von 100 fl. ist für einen jungen Mann, welcher erst anfängt dem Staate zu dienen, etwas nicht Unbedeutendes. Die Hauptverbesserung aber liegt in der verbesserten Aussicht zu Beförderungen. Jeder Aktuar hat nur einen Oberbeamten vor sich, und bey jeder Erledigung einer Oberbeamtenstelle hat ein untergeordneter Beamter die Aussicht zur Beförderung, wo dermalen auf einen Oberbeamten zwey und zuweilen drey Unterbeamte kommen, also das Beförderungs-Verhältniß weit geringer steht.

17) Die Rathdiener, Bothen, Gerichtsdiener und Knechte sind nach den bisherigen Normen bezahlt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß deren Bezahlung ausreicht. Weniger aber darf auch nicht gegeben werden, weil dieses eine neue Last für die Unterthanen werden würde.

Der einzige Unterschied ist, daß die Landgerichtsdiener keine Pferderationen mehr erhalten, sondern nur die Landkommissariatsdiener. Wenn man aber erwägt, daß den Landgerichten die strafrechtlichen Untersuchungen und die ganze Verwaltung nicht mehr obliegt, so wird man leicht sich überzeugen, daß ein solcher Antrag nach den Umständen bemessen sey.

18) Die Besoldung der Staatsanwälte wird im Verhältnisse zu ihrer Arbeit anständig, aber gewiß nicht übertrieben erscheinen. Nur die Ansätze für die Regie dürften vielleicht nicht vollkommen genügen. Die Erfahrung wird hiefür die nöthigen Anhaltpunkte an die Hand geben, auf keinen Fall wird sich der Bedarf bedeutend höher anziffern.

Diese kurzen Andeutungen glaubte ich zur Rechtfertigung der Grundsätze, von welchen ich bey der Berechnung der Kosten für die vorgeschlagene Gerichtseinrichtung ausgieng, und worauf ich den Entwurf des Besoldungs-Regulativs gründete, geben zu müssen.

Mit dieser Gerichts-Einrichtung schließt sich das neue System an das Bestehende sehr gut an, es wird möglich, daß der Grundsatz der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze konsequent im ganzen Lande durchgeführt wird; es wird möglich, die bekannten, tief im Volksleben gewurzelten Grundsätze unserer Prozeß-Legislation zu erhalten, und doch den Prozeßgang nach den Anfoderungen einer vorgeschrittenen Doktrin und den anerkannten Bedürfnissen der Rechtsuchenden zu verbessern, es sind hiermit die Grundsätze der Kollegialität, so wie die gewünschten Garantien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gerettet, ohne durch eine rücksichtslos strenge Durchführung überall anzustossen und viele Interessen zu verletzen. Auf die genannte Art erhält die Staatsregierung die evidenteste Gewißheit, welchen Werth das Volk auf die Kollegialität der Gerichte lege, und kann, wenn sich das Bedürfniß her-

ausstellt, ohne alle Störung die Zahl der Kreisgerichte nach Bedarf vermehren, und sehr leicht da und dort nachhelfen.

Selbst der den Ständen des Reichs vorgelegte Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann bey dem gemachten Vorschlage aufrecht erhalten werden; es bedarf nur eines einzigen beyzusetzenden Kapitels, »Von dem Verfahren vor Einzelnrichter im ordentlichen Prozesse,« wogegen dann der Gesetzentwurf, »einige besondere Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bey den mittelbaren Gerichten betr.,« (Beyl. III. zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1827) und hiermit ein Hauptanstand gegen die neue Prozeßordnung wegfallen würde. Nirgends würde auf diese Art eine gewaltsame Störung der bestehenden Verhältnisse hervortreten, und die Regierung würde auf einem ruhigen Wege das gewünschte und gefoderte Gute sicher erreichen.

Als die Franzosen im Jahre 1803 eine neue Prozeßordnung beabsichtigten, und zur Entwerfung derselben eine Kommission beauftragten, ging der Auftrag nicht auf ein neues System, sondern auf die Vorlage einer sich an die bestehende Gesetzgebung anschliessenden Prozeßordnung, und der von der Kommission im Jahre 1804 vorgelegte Entwurf, welcher nach Vernehmung der Gerichtshöfe darüber mit ihren Bemerkungen, und nach gepflogener Berathung im gesetzgebenden Körper am 1. Januar 1807 gesetzliche Kraft erhielt, ist ganz auf die Ordonnanz v. J. 1667, welche das französische Gerichtsverfahren verbessert und geregelt hatte, gebaut. Solche Beyspiele sind beachtungswerth.

Diese Gründe dürften geeignet seyn, den in vorstehenden Briefen entwickelten und gerechtfertigten Vorschlag der Würdigung von Seite der k. Staatsregierung und der Stände des Reichs zu empfehlen.

Bayerische Staatsbibliothek München

München.
Bei J. G. Franckh.
1831.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des bayerischen Volkes Erwartungen von dem Landtage im Jahre 1831 In zwanglosen Heften abgehandelt

Bd.: 6

München 1831

BHS VII 16-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10709773-5